

Stenographisches Protokoll

40. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

X. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 12. Dezember 1963

Tagesordnung

1. Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
2. Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
3. 10. Gehaltsgesetz-Novelle
4. 7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
5. Neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962
6. Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes
7. Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes
8. Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums
9. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegeußbemessungsgrundlage abgeändert wird
10. Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft
11. Neuerliche Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955
12. 2. Einkommensteuernovelle 1963
13. Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959
14. Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
15. 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
16. 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle
17. Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen
18. Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964
19. Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1964)

Inhalt

Tagesordnung

- Ergänzung um die Punkte
20. Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964 und
 21. Abänderung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes (S. 2177)

Nationalrat

Ansprache des Präsidenten Dr. Maleta zum Jahresabschluß (S. 2221)

Personalien

Entschuldigungen (S. 2167)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 398, 416, 410, 420, 399, 418, 400, 401, 436, 427, 428, 430, 429, 431, 432, 423, 387, 378, 388 und 434 (S. 2167)

Bundesregierung

Ergänzender Bericht des Bundesministeriums für Finanzen über Kreditüberschreitungen für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1963 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 2177)

Regierungsvorlage

301: Aktiengesetz 1963 — Justizausschuß (S. 2177)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (187. d. B.): Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (303 d. B.)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (175 d. B.): Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (302 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kleiner (S. 2178)

Genehmigung des Übereinkommens und der Vereinbarung (S. 2178)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (286 d. B.): 10. Gehaltsgesetz-Novelle (305 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (294 d. B.): 7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (306 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2179)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (296 d. B.): Neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962 (307 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (297 d. B.): Neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes (308 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (298 d. B.): Neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes (309 d. B.)

Berichterstatter: Weinmayer (S. 2179)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (295 d. B.): Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums (310 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 2180)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (291 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesgesetz-

zes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird (311 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 2181)

Redner: Dr. Broesigke (S. 2181)

Annahme der sieben Gesetzentwürfe (S. 2182)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (290 d. B.): Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (312 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 2182)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2182)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (292 d. B.): Neuerliche Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955 (314 d. B.)

Berichterstatter: Tödling (S. 2183)

Redner: Dr. Broesigke (S. 2183)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2184)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (214 d. B.): 2. Einkommensteuernovelle 1963 (315 d. B.)

Berichterstatter: Grundemann-Falkenberg (S. 2184)

Ausschußentschließungen, betreffend Prüfung von in Anträgen enthaltenen Anregungen zum Einkommensteuerrecht, und betreffend Pensionsrecht für Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (S. 2184) — Annahme (S. 2185)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2185)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (300 d. B.): Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959

Berichterstatter: Glaser (S. 2185)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2185)

Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (293 d. B.): Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (320 d. B.)

Berichterstatter: Mittendorfer (S. 2185)

Genehmigung (S. 2186)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (289 d. B.): 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (319 d. B.)

Berichterstatter: Pfeffer (S. 2186)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (285 d. B.): 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle (317 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Weber (S. 2188)

Ausschußentschließung, betreffend Einkommensgrenze (S. 2188) — Annahme (S. 2213)

Redner: Machunze (S. 2188), Moser

(S. 2193), Kulhanek (S. 2196), Ing. Häuser (S. 2201), Dipl.-Ing. Fink (S. 2205), Kindl (S. 2207), Kostroun (S. 2209), und Reich (S. 2210)

Annahme der vier Gesetzentwürfe (S. 2213)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (283 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen (318 d. B.)

Berichterstatter: Libal (S. 2213)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2213)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (271 d. B.): Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964 (316 d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 2213)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2214)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (Grünen Plan 1964) (262 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Fink (S. 2214)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (299 d. B.): Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964 (327 d. B.)

Berichterstatter: Scheibenreif (S. 2214)

Redner: Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs (S. 2215), Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 2217) und Wallner (S. 2218)

Kenntnisnahme des Grünen Planes und Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2220)

Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über den Antrag (81/A) der Abgeordneten Haberl und Genossen: Abänderung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes (328 d. B.)

Berichterstatter: Haberl (S. 2220)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 2220)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Czettel, Dr. Staribacher, Rosa Weber und Genossen, betreffend die Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1953 (86/A)

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Genossen, betreffend empfindliche Erhöhung des gemeinwirtschaftlichen Ausnahmstarifes der Bundesbahnen für Brotgetreide (87/A)

Anfragen der Abgeordneten

Mahnert und Genossen an den Bundesminister für Unterricht und den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Vorbereitungen für die Winter-Olympiade 1964 (60/J)

Dr. Neugebauer, Dr. Stella Klein-Löw, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Auszahlung der Studienbeihilfen (61/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. **Maleta**, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**, Dritter Präsident **Wallner**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 38. Sitzung vom 10. Dezember 1963 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Neuner, Mitterer, Staudinger, Dipl.-Ing. Tschida, Dr. Tončić-Sorinj, Stürgh, Griebner, Czernetz, Mark, Rosa Jochmann und Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Anfrage 398/M des Herrn Abgeordneten Mittendorfer (*ÖVP*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Salzkammergut-Bundesstraße zwischen Gmunden und Pötschenpaß:

Innerhalb welchen Zeitraumes wird es möglich sein, die Salzkammergut-Bundesstraße zwischen Gmunden und Pötschenpaß voll auszubauen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Von der zwischen Gmunden und Pötschenpaß rund 47,9 km langen Salzkammergut-Bundesstraße sind 19 km voll ausgebaut. Im Baulos „Gstötten“ mit einer Länge von 3,5 km sind die Bauarbeiten im Gange. Es bleibt somit ein derzeit unausgebauter Teil in der Länge von 25,4 km.

Unter der Voraussetzung, daß die für den Ausbau erforderlichen Mittel in den nächsten Jahren in entsprechendem Ausmaß zur Verfügung gestellt werden können, ist folgender Bauplan vorgesehen:

Umfahrung Ebensee: Baubeginn 1966, Dauer 2½ Jahre;

Umfahrung Lauffen: Baubeginn 1964, Dauer 3 Jahre;

Umfahrung Goisern: Baubeginn 1964, Dauer 3 Jahre;

Umfahrung Ischl-Ost: Baubeginn 1966, Ende 1968.

Bei planmäßiger Durchführung des Ausbaues der Salzkammergut-Bundesstraße werden sohin im Jahre 1967 31,6 km voll ausgebaut und weitere 11,2 km in Arbeit sein.

Der Rest von rund 5,2 km entfällt auf die Strecke Traunkirchen—Ebensee. Dieses Bau-

stück, das den bautechnisch schwierigsten Teil des Straßenzuges darstellt, wird nach Maßgabe der budgetären Mittel und je nach dem Baufortschritt der von mir vorhin genannten Baulose in Angriff genommen werden.

Präsident: Anfrage 416/M des Herrn Abgeordneten Dr. Kos (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Autobahnausfahrt Bad Fischau:

Trifft es zu, daß die im Bau befindliche Autobahnausfahrt Bad Fischau sich nun als eine Fehlplanung herausgestellt hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Herr Präsident! Diese Frage habe ich anlässlich der Budgetdebatte im Hohen Hause auf Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Kos bereits beantwortet. (*Abg. Dr. Kandutsch: Wir sind mit der Antwort zufrieden!*)

Präsident: Der Herr Abgeordnete war übrigens gar nicht im Saale anwesend (*Abg. Dr. Kandutsch: Er ist auf der Autobahn!*); ich bitte um Entschuldigung.

Anfrage 410/M des Herrn Abgeordneten Konir (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Empfang anlässlich Eröffnung der Europabrücke:

Ist es richtig, daß von Ihnen anlässlich der Eröffnung der Europabrücke in Innsbruck ein Empfang für 1000 Gäste gegeben wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock:** Das Bundesministerium hat am Nachmittag nach der Eröffnung der ersten Teilstrecke der Tiroler Autobahn rund 1000 Personen zu einer Tiroler Jause eingeladen. Teilnehmer waren außer den aus- und inländischen politischen Vertretern und den Vertretern der in- und ausländischen Presse jene Personen, die im Laufe der viereinhalb Jahre maßgeblich am Bau mitgewirkt haben. Das Bundesministerium ist der Meinung, daß diese Einladung eine kleine und sehr bescheidene Anerkennung für die Tätigkeit dieser Leute dargestellt hat.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir:** Herr Bundesminister! Es dürfte Ihnen bekannt sein, daß der Herr Abgeordnete Glaser bei der Beratung über das Kapitel Verkehr ähnliche Veranstaltungen kritisiert hat. (*Abg. Glaser: Das waren keine ähnlichen!*) Ich frage Sie daher: Sind Sie nicht auch der Meinung, daß man solche Eröffnungen sparsamer vornehmen könnte?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Der Bau dieses ersten Teilschnittes der Tiroler Autobahn hat viereinhalb Jahre gedauert und einen Kostenaufwand von rund 550 Millionen Schilling erfordert. Ich bin daher der Meinung, daß es berechtigt ist, die Leute, die daran mitgearbeitet haben, zu einer bescheidenen Jause einzuladen. (*Abg. Glaser: Das ist ein haushoher Unterschied!*)

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Konir**: Ich will nicht polemisieren, aber ich möchte noch eine andere Frage stellen. Ist Ihnen bekannt, daß sowohl ein Minister als auch vier Staatssekretäre zur Feier nicht kommen konnten, weil das eine schlechte Organisation nicht zugelassen hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Ich muß leider feststellen, daß die für die Verkehrsregelung verantwortlichen Instanzen bei dieser Feier versagt haben. Das hat zu meinem großen Bedauern nicht nur den Herrn Verkehrsminister und die drei anwesenden Herren Staatssekretäre betroffen, sondern zum Beispiel auch den Herrn Bundeskanzler und mich selbst. Der Herr Bundeskanzler hat sich nach Abschreiten der Ehrenkompanie gemeinsam mit mir mit den Ellenbogen einen Weg bahnen müssen, um überhaupt zu seinem Sitzplatz zu gelangen. Das war ein Versagen der für den Verkehr verantwortlichen Instanzen. Ich bedaure das sehr. (*Abg. Dr. Hurdes: Das wäre eine Anfrage an den Innenminister gewesen! — Heiterkeit.*)

Präsident: Anfrage 420/M des Herrn Abgeordneten Zeillinger (*FPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Bundesrealschule in Salzburg:

Da der Neubau der Bundesrealschule in Salzburg wohl im Bau- und Planungsprogramm des Unterrichtsministeriums für 1964, nicht aber im Bundesvoranschlag unter Gruppe XV, Kapitel 21 (Bauten), aufscheint, erhebt sich die Frage, ob der Neubau der Bundesrealschule in Salzburg für 1964 finanziell sichergestellt ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. **Bock**: Für die Bundesrealschule konnte bisher der Kaufvertrag mit der Stadtgemeinde Salzburg noch nicht abgeschlossen werden, da noch ein zusätzliches Grundstück vom Stift Sankt Peter erworben werden muß. Nach endgültiger Sicherstellung des Baugrundes wird sowohl für die Bundesrealschule als auch für die Pädagogische Akademie ein gemeinsamer baukünstlerischer Wettbewerb ausgeschrieben und nach Vorliegen des Er-

gebnisses die Planung durchgeführt werden. Es ist nicht damit zu rechnen, daß im Jahr 1964 über die Planung hinausgehende Arbeiten durchgeführt werden können. Der für die Planungsarbeiten erforderliche Betrag ist aber im Bundesvoranschlag 1964 sichergestellt.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 399/M des Herrn Abgeordneten Mayr (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernmeldeamt Kirchdorf an der Krems:

Da für die Automatisierung des Fernsprechnetzes in der außerordentlichen Gebarung 1964 ein Betrag von 618 Millionen Schilling gegenüber 340 Millionen Schilling im Jahre 1963 vorgesehen ist, frage ich Sie, Herr Minister, ob der Bau des Fernmeldeamtes Kirchdorf/Krems und die damit verbundene Automation im Jahre 1964 möglich sind.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Nach dem langfristigen Investitionsprogramm für die Automatisierung des Fernsprechverkehrs, welchem in der zeitlichen Reihung der Arbeiten die Betriebsbeobachtungen und Erfahrungen der Post- und Telgraphenverwaltung hinsichtlich Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausbauten zugrunde liegen, ist der Ausbau der Netzgruppe Kirchdorf/Krems in den Jahren 1968/1969 vorgesehen. Es sind dabei rund 73 km Netzgruppenkabel auszulegen und 11 Ortsnetze mit insgesamt 1199 Hauptanschlüssen auszubauen. Die Netzgruppenkabel sollen die zurzeit noch mit Freileitungen versorgten Ämter in Molln, Pettenbach, Wartberg, Kremsmünster, Ried im Traunkreis und Hinterstoder erschließen.

Der für die Automatisierung des Fernsprechnetzes in der außerordentlichen Gebarung des Jahres 1964 vorgesehene Betrag von 618 Millionen Schilling ermöglicht keinesfalls neue Lieferungen und Leistungen in der vollen Höhe dieses Betrages. Er dient größtenteils zur Abdeckung der im Jahre 1963 eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und zur Fortsetzung der bereits angelaufenen, aber noch nicht abgeschlossenen Automatisierungsarbeiten des Jahres 1963.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Mayr**: Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß es sich bei diesem Gebiet nicht nur um ein sehr wichtiges Fremdenverkehrsgebiet, sondern auch um ein sehr aufstrebendes Industriegebiet handelt? Daher wäre es zweckmäßig, diese Automation etwas vorzuziehen.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Ich habe Ihnen bereits während der Budgetdebatte geantwortet, daß sich die Post- und Telegraphenverwaltung, was die Reihung der Fremdenverkehrsgebiete in Österreich betrifft, an eine Statistik hält, die das Statistische Zentralamt herausgibt. Das ist die erste Antwort.

Die zweite ist die: Wenn das Investitionsprogramm, das jetzt ausgearbeitet worden ist und dem nächsten Ministerrat neuerlich vorgelegt wird, angenommen werden wird, dann können wir frühere und raschere Bestellungen vornehmen und auch Ihr Gebiet vorziehen.

Präsident: Anfrage 418/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen im Bereich von Hochspannungsleitungen:

Welche Vorschriften bestehen seitens der ÖBB für die Nutzung jener land- und forstwirtschaftlichen Flächen, welche im Bereich der Trassen von Hochspannungsleitungen liegen und den Eigentümern zur Bewirtschaftung, soweit dadurch keine Störung der Anlagen verbunden ist, belassen wurden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Die Übertragungsleitungen der Österreichischen Bundesbahnen sind Eisenbahnanlagen im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957. Für sie gelten daher die Bestimmungen des § 39 dieses Gesetzes, nämlich hinsichtlich des Gefährdungsbereiches von je 25 m; innerhalb dieses Bereiches ist die Errichtung von Anlagen oder die Lagerung von brennbaren Stoffen verboten.

Darüber hinaus sind die einschlägigen Bestimmungen der „Österreichischen Vorschriften für Elektrotechnik“ über Freileitungen einzuhalten. Diese Bestimmungen beziehen sich auf Gebäude und den Waldbestand im Bereich der Leitung. Die Führung von Hochspannungsleitungen über Gebäude soll wegen Gefährdung sowohl dieser als auch der Leitungen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Auch hinsichtlich des Baumwuchses ist zu beachten, daß Bäume und Sträucher nicht mehr als 2,50 m an das Leiterseil heranreichen dürfen. Das sind die Bestimmungen.

Außerdem können von den Behördenvertretern bei der Bauverhandlung besondere Vorschriften gemacht werden, deren Einhaltung den Leitungsbesitzern zwingend vorgeschrieben werden, die aber auch dem Grundbesitzer Belastungen auferlegen können.

Durch den Leitungsbau wird aber jedenfalls keine Beeinträchtigung der land- und forst-

wirtschaftlichen Nutzung der Fläche auch im Gefährdungsbereich bewirkt, solange die in der Vorschrift, die ich vorhin erwähnt habe, vorgeschriebenen Sicherheitsabstände gewahrt bleiben.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Bekanntlich werden in den Ablöseverhandlungen bei der Errichtung von Hochspannungsleitungen stets besondere Vereinbarungen mit den betroffenen Grundbesitzern getroffen. Es ist heute in ganz Österreich üblich, daß Grund und Boden unter und neben den Hochspannungsleitungen dem betreffenden Grundeigentümer verbleiben und daß diesem Grundeigentümer auch ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, das nur dann seine Begrenzung findet, wenn diese Nutzung eine Gefährdung der Anlage und des Betriebes herbeiführt.

Herr Minister! Ich darf Sie auf einen Vorfall aufmerksam machen, der sich im Bereich der Katastralgemeinde Mühldorf im Mölltal zugezogen hat, wo im Spätherbst 1963 auf einer Länge von mehreren hundert Metern unter der Hochspannungsleitung der Österreichischen Bundesbahnen der gesamte Fichtenjungbestand im Christbaumalter und in Christbaumhöhe geschlägert wurde, wo also eine solche Maßnahme vorzeitig und zweitens zur Unzeit durchgeführt wurde. Dadieses Vorgehen einen Eingriff in das beschränkte Nutzungsrecht der Grundbesitzer bedeutet, zweitens dem Tatbestand einer Waldverwüstung gleichkommt und drittens auch ein Akt der unverantwortlichen Vernichtung volkswirtschaftlicher Werte ist, darf ich an Sie die Frage stellen, welche Maßnahmen Sie im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen zu treffen gedenken, damit sich in Zukunft solche Vorfälle nicht wiederholen und Schlägerungen in Trassen nur im Ausmaße der betrieblichen Notwendigkeiten der Österreichischen Bundesbahnen vorgenommen werden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst**: Ich nehme an, Herr Abgeordneter, daß Ihre Wahrnehmungen stimmen, da es sich anscheinend um Ihre Heimatgemeinde handelt und Sie das selbst beobachten haben können. Ich werde die Bundesbahndirektion Villach auffordern, mir einen Bericht zu geben, und mir gestatten, Ihnen diesen Bericht zuzuleiten.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Da unter den betroffenen Waldbesitzern ob dieser unverantwortlichen Eingriffe in ihr ohnedies beschränktes Nutzungsrecht

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

eine große Erregung herrscht und da diese Besitzer von ihrem Rechtsanspruch auf Entschädigung Gebrauch machen wollen, möchte ich Sie fragen, ob Sie bereit sind, nach der bereits angekündigten nochmaligen Prüfung der Verhältnisse zu veranlassen, daß gegebenenfalls dann ehestens grundsätzlich Entschädigungsverhandlungen zwischen den Österreichischen Bundesbahnen und den betroffenen Waldbesitzern durchgeführt werden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ich muß zuerst feststellen können, ob es sich um Schlägerungen handelt, die von Eisenbahnbediensteten vorgenommen oder von einer Eisenbahnbehörde angeordnet worden sind. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Jawohl, das steht fest!*) Erst dann bin ich in der Lage, darüber eine Auskunft zu geben.

Präsident: Anfrage 400/M des Herrn Abgeordneten Stohs (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Triebwagenschnellzug Transalpin:

Im Hinblick darauf, daß beim Triebwagenschnellzug Transalpin, der nur mit Platzkarten benützt werden darf, sich jeweils beim Einsteigen ein außerordentlich umständliches Suchen der durch die Platzkarten zugewiesenen Plätze ergibt, frage ich Sie, Herr Minister, ob es nicht möglich wäre, zu veranlassen, daß beim Waggoneingang auf beiden Seiten ein Hinweisschild mit den Platznummern angebracht wird.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Ihre Anregung, Herr Abgeordneter, im Triebwagenschnellzug Transalpin Hinweisschilder für die Platznummern anzubringen, wurde aufgegriffen. Die Hinweisschilder, die in den Einstiegräumen angebracht werden, sind bestellt worden. Die Transalpin-Garnituren der Österreichischen Bundesbahnen werden noch in diesem Jahr, und zwar in den nächsten Tagen, damit ausgerüstet werden.

Präsident: Anfrage 401/M des Herrn Abgeordneten Dr. Schwer (*ÖVP*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Fernsprechnetze im Bezirk Deutschlandsberg:

Sind Sie, Herr Minister, in der Lage, mitzuteilen, innerhalb welchen Zeitraumes mit der Automatisierung des Fernsprechnetzes im Bezirk Deutschlandsberg gerechnet werden kann?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Zum Verbundsamtbereich Deutschlandsberg gehören die Ortsnetze Deutschlandsberg, Stainz, Groß St. Florian,

Pöfling-Brunn, Eibiswald und Schwanwerk mit insgesamt 877 Hauptanschlüssen. Von diesen Hauptanschlüssen liegen 346 im Ortsnetz Deutschlandsberg, während auf die weiteren fünf Ortsnetze im Durchschnitt nur 100 Anschlüsse entfallen.

Nach dem von mir vorher schon angeführten langfristigen Investitionsprogramm für die Automatisierung des Fernsprechverkehrs und in der zeitlichen Reihung der Arbeiten nach der Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausbauten wird der Verbundsamtbereich Deutschlandsberg in den Jahren 1968/69 ausgebaut werden.

Was das Fremdenverkehrsgebiet betrifft, wird nach der Reihenfolge vorgegangen, die sich aus den Angaben des Statistischen Zentralamtes ergibt.

Bei dieser Gelegenheit, Herr Abgeordneter, darf ich sagen: Es sind rund 62 km Netzgruppenkabel auszulegen und 172 Katastralgemeinden der Gerichtsbezirke Deutschlandsberg, Eibiswald und Stainz in sechs Ortsnetzen mit Wahlvermittlungsanlagen zusammenzufassen. Alle Ortsnetze können derzeit leider nur über Freileitungen am Fernverkehr teilnehmen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Schwer: Herr Minister! Ich möchte fragen, welche Gesichtspunkte außer Fremdenverkehr und Industrie noch maßgebend sind für die Festlegung der gewissen Rangordnung beziehungsweise der Dringlichkeitsstufen im Bauprogramm der Automatisierung.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft **Probst:** Außer der erwähnten Reihung als Fremdenverkehrsgebiet sind gewisse Betriebsbeobachtungen und Erfahrungen der Post- und Telegraphenverwaltung ausschlaggebend.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 436/M des Herrn Abgeordneten Holoubek (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend Unterbringung von Wehrpflichtigen:

Ist es richtig, daß einberufene Wehrpflichtige aus Raumangel auf ungeheizten Dachböden untergebracht werden mußten?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer: Auf Ihre Frage, sehr geehrter Herr Abgeordneter, möchte ich vorerst feststellen, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung auf eine einwandfreie Unterbringung der Wehrpflichtigen größten Wert legt. Ich möchte allerdings nicht

Bundesminister Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer

verhehlen, daß wir es gebietsweise mit einer Knappheit an Truppenunterkünften zu tun haben und daß hier teilweise Schwierigkeiten bestehen. Eine Unterbringung der Wehrpflichtigen in ungeheizten Räumen kommt jedoch nicht in Betracht.

Ich muß allerdings Ihrer Fragestellung entnehmen, daß Sie wahrscheinlich einen konkreten Fall im Auge haben, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir das mitteilen würden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Holoubek:** Meine Anfrage be ruht auf Mitteilung eines Gewährsmannes, der in der Fasangartenkaserne als Vertragsangestellter beschäftigt ist. Ich muß Sie daher fragen, ob es möglich ist, daß in der Fasangartenkaserne etwa 30 Mann des Gardébataillons auf einem ungeheizten Dachboden untergebracht sind, beziehungsweise vielleicht bei der Einberufung vorübergehend untergebracht waren. Wenn das aber der Fall ist, Herr Minister, dann frage ich: Warum werden die vierteljährlichen Einberufungsquoten der Wehrpflichtigen so hoch gehalten, wenn, was allgemein bekannt ist, die Unterkünfte sehr beschränkt sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer:** Auf diese Frage möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juli und auch vom 5. August bis zum 4. November dieses Jahres sind tatsächlich zirka 30 Wehrpflichtige in der Fasangartenkaserne im Dachgeschoß untergebracht worden. Der Grund für diese vorübergehende Unterbringung liegt darin, daß sich die Instandsetzungsarbeiten in der Karlskaserne verzögert haben, wodurch diese Verknappung an Räumlichkeiten entstand, die in dem von mir genannten Zeitraum durch diese provisorische Unterbringung überbrückt werden mußte.

Da aber am 4. November diese provisorische Unterbringung beendet wurde, da wir bekanntermaßen doch einen für unsere Verhältnisse sehr schönen Herbst gehabt haben und normal die Heizperiode erst um den 20. Oktober beginnt, kann bis zum Zeitpunkt des 4. November von einer Unterbringung in ungeheizten Räumen an sich nicht die Rede sein.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Holoubek:** Ich möchte den Herrn Minister fragen: Sehen Sie eine Möglichkeit, daß Sie die Einberufungsquoten vielleicht überall dort kürzen, wo Mangel an Unterkünften besteht? Es ist doch all-

gemein bekannt, daß das in einigen Kasernen der Fall ist.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung **Dipl.-Ing. Dr. Schleinzer:** Ich möchte in diesem Zusammenhang betonen, daß wir die Wehrpflichtigen nach dem Wehrgesetz einzuberufen haben, daß sich die Einberufungsquote nicht in erster Linie nach den Unterbringungsmöglichkeiten wird richten können, wengleich selbstverständlich für eine entsprechende Unterbringung gesorgt werden muß. Ich glaube vielmehr, daß wir uns doch auch sehr ernstlich mit der Frage werden beschäftigen müssen, wie wir jene Unterkunfts räume zur Verfügung stellen können, die es uns gestatten, unserer Verpflichtung auf Grund des Wehrgesetzes in entsprechender Weise nachzukommen und doch auch die Wehrpflichtigen so unterzubringen, wie wir es wünschen.

Wir haben gegenüber der Zeit der Ersten Republik heute praktisch um rund 10.000 Unterkünfte weniger, weil viele dieser Unterkünfte in der Zwischenzeit Wohnzwecken zugeführt worden sind. Das hat auch zur Folge, daß wir heute die Wehrpflichtigen zum Teil in Stockbetten unterbringen müssen, wengleich wir glauben, daß für Friedenszeiten die Unterbringung mit Einfachbelag in den Unterkunfts räumen wünschenswerter wäre.

Ich glaube, wir sollten gerade diese Tatsache auch zum Anlaß nehmen, die Schaffung entsprechender Unterkunfts räume für das Bundesheer im Rahmen einer längerfristigen Planung ins Auge zu fassen und dafür auch die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Präsident: Die Beantwortung der Anfrage 437/M entfällt, da sie vom Anfrager zurückgezogen wurde. Danke, Herr Minister.

Anfrage 427/M des Herrn Abgeordneten **Machunze (ÖVP)** an den Herrn Außenminister, betreffend Vermögensverträge mit Rumänien und Bulgarien:

Wann ist damit zu rechnen, daß die Vermögensverträge, welche die Republik Österreich mit Rumänien und Bulgarien abgeschlossen hat, dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung übermittelt werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten **Dr. Kreisky:** Hohes Haus! Aus Gründen der Übersichtlichkeit und des besseren Verständnisses werden die Vermögensverträge mit Bulgarien und Rumänien zusammen mit dem Entwurf eines Verteilergesetzes, welches die Modalitäten der Verteilung der Global-

2172

Nationalrat X. GP. — 40. Sitzung — 12. Dezember 1963

Bundesminister Dr. Kreisky

summe festlegt, dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet werden.

Das Verteilergesetz Bulgarien steht vor der abschließenden Erörterung auf Ministerialebene; es wird voraussichtlich zusammen mit dem Vertrag Anfang Jänner der Bundesregierung vorgelegt werden können.

Für den Entwurf des Verteilergesetzes Rumänien sind zusätzliche Erhebungen in Bukarest notwendig gewesen, die von einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Finanzen im September durchgeführt wurden. Die Auswertung dieser Erhebungen steht vor dem Abschluß, sodaß mit der Fertigstellung des Entwurfes zum Verteilergesetz Rumänien Ende Jänner und mit seiner Vorlage im Februar respektive Anfang März gerechnet werden kann.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 428/M des Herrn Abgeordneten Horejs (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Aufwandsentschädigung für Gendarmeriebeamte an der Grenze:

Wann ist mit der Erledigung des Antrages des Bundesministeriums für Inneres vom 13. Dezember 1961 zu rechnen, wonach den Gendarmeriebeamten der Grenzkontrollstellen Kufstein und Scharnitz die Aufwandsentschädigung unter den gleichen Bedingungen und in gleicher Höhe gewährt werden soll, wie sie den Gendarmeriebeamten der Grenzkontrollstelle Walsertal-Bundesstraße gewährt wird?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Gorbach: Ich habe auf Grund der Anfrage sofort Erhebungen darüber einleiten lassen, wo sich gegenwärtig der Akt befindet und was in der Angelegenheit geschehen ist. Zu meinem Bedauern muß ich feststellen, daß durch einen Irrtum der Verwaltung das betreffende Aktenstück in einem bereits erledigten, einen ähnlichen Gegenstand — nämlich die Auslandszulage für die Gendarmerie-Grenzkontrollstelle Kufstein-Bahnhof — betreffenden Akt eingelegt war und daher nicht bearbeitet wurde.

Ich habe in sachlicher Hinsicht angeordnet, daß die Angelegenheit, die nur eine Anpassung an die bei einer anderen Dienststelle bereits bestehende Regelung bedeutet, sofort einer positiven Erledigung zugeführt wird, wobei das Bundesministerium für Finanzen seine Zustimmung bereits erteilt hat. Gleichzeitig habe ich angeordnet, nach Möglichkeit eine Rückwirkung der Regelung auf den 1. Jänner 1963 vorzusehen.

Präsident: Danke, Herr Kanzler.

Anfrage 430/M des Herrn Abgeordneten Czettel (*SPÖ*) an den Herrn Innenminister,

betreffend Dienstwohnung beim Gendarmeriepostenkommando Neunkirchen:

Warum wurde bei der Vergabe der Dienstwohnung beim Gendarmerieposten Neunkirchen der Vorschlag des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, diese Naturalwohnung dem Gendarmerie-Patrouillenleiter Karl Berger zur Verfügung zu stellen — einem Familienvater mit drei Kindern, der im Hinblick auf diese Wohnung nach Neunkirchen versetzt wurde —, nicht berücksichtigt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Auf Ihre Anfrage, Herr Abgeordneter, möchte ich aus dem Bericht des Landesgendarmeriekommandos Niederösterreich folgendes feststellen:

Im bundeseigenen Gebäude in Neunkirchen, Triesterstraße 62, befinden sich außer einer Expositur des Gendarmeriepostens Neunkirchen mehrere sogenannte Naturalwohnungen. Die Naturalwohnungen in diesem Gebäude sind ausschließlich für Gendarmeriebeamte bestimmt. Das Gebäude steht im Eigentum des Bundes. In mittelbarer Bundesverwaltung wird es vom Landesamt I a/5 des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung verwaltet. Das oberste Aufsichtsorgan ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Bundesgebäudeverwaltung.

Die Vorschläge, wer in eine Naturalwohnung in diesem Gebäude einzuweisen ist, erstattet das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich.

Nachdem dem Landesgendarmeriekommando zur Kenntnis gelangt war, daß im genannten Gebäude die mit Tür Nr. 6 bezeichnete Wohnung, bestehend aus einigen Räumen, mit 30. September 1963 frei werden würde, hat das Landesgendarmeriekommando diese Naturalwohnung mit Aviso vom 16. August zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben. Beworben haben sich um diese Wohnung insgesamt sieben Gendarmeriebeamte.

Einer der Beamten, die sich beworben haben, ist verheiratet und hat drei Kinder im Alter zwischen ein und fünf Jahren. Er bewohnt derzeit mit seiner Familie in Kirchberg am Wechsel eine kleine Wohnung, die sich in einem äußerst schlechten baulichen Zustand befindet. Dieser Beamte, der in Kirchberg am Wechsel wohnt, sollte außerdem aus sicherheitsdienstlichen Gründen nach Neunkirchen versetzt werden; der Beamte gehört nämlich der alpinen Einsatzgruppe Reichenau an und kann im Einsatzfall von Neunkirchen aus wesentlich schneller in das Raxgebiet gelangen als von Kirchberg am Wechsel aus. Außerdem ist dieser Beamte der Kraftfahrer des für die alpine Einsatzgruppe bestimmten Fahrzeugs. Er wurde daher mit 14. Oktober nach Neunkirchen versetzt, und am gleichen Tag

Bundesminister Olah

hat das Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich auch beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung beantragt, die Naturalwohnung diesem Beamten zuzuweisen. Dieser Antrag wurde mit Fernschreiben vom 25. Oktober aus dienstlichen und sozialen Gründen noch einmal unterstützt.

Mit Bescheid, der am 11. November zugestellt worden ist, wurde aber diese Wohnung einem anderen Beamten zugesprochen. Dieser Bescheid wurde am 7. November abgesetzt, ist aber mit 8. Oktober datiert. Die Gründe, die das zuständige Amt veranlaßt haben, entgegen der bisherigen Gepflogenheit den Vorschlag des Landesgendarmeriekommandos nicht zu akzeptieren, können von uns aus nicht beurteilt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Czettel: Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß ein Gendarmerieoberst auf die Frage, ob er sich nicht für den Bewerber, der sozial bedürftig war, einsetzen möchte, vor Zeugen, vor Gendarmeriebeamten, geantwortet hat, er könne dies nicht, denn er stehe unter dem Druck der Österreichischen Volkspartei? (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ. — Ironische Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Fachleutner: Das ist ein raffiniertes Trick! — Ruf bei der ÖVP: Das ist eine gute Ausrede!*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Diese Äußerung wurde mir von Vertrauensmännern der Gendarmeriepersonalvertretung übermittelt. Ich habe es aber unterlassen, den betreffenden Gendarmerieoffizier darüber zu befragen, weil ich es nicht für zweckmäßig halte, diese Frage auf eine politische Ebene zu bringen. Ich bin der Meinung gewesen, daß das Argument, daß es sich um einen Beamten mit drei kleinen Kindern handelt, für die Zuweisung einer Wohnung genügt hätte.

Präsident: Anfrage 429/M des Herrn Abgeordneten Horejs (*SPÖ*) an den Herrn Innenminister, betreffend Abänderung der Personalausweisverordnung:

Da nach der geltenden Rechtslage Personal ausweise nur dann verlängert werden können, wenn die Verlängerung während der Gültigkeitsdauer beantragt wird, sodaß nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Neuausstellung erforderlich ist, frage ich an, ob es im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung möglich wäre, die Personal ausweisverordnung dahin gehend abzuändern, daß Personal ausweise auch innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden können.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Olah: Herr Abgeordneter! Ich habe mich auf Grund

Ihrer Anfrage erkundigt, und die zuständige Abteilung teilt folgendes mit:

Es ist richtig, daß die Gültigkeitsdauer des amtlichen Personalausweises nach der derzeitigen Rechtslage nur dann verlängert werden kann, wenn das entsprechende Ansuchen um Verlängerung noch während der Gültigkeit des Personalausweises gestellt wird. Darüber wird Klage geführt, weil es zumeist so ist, daß ein nicht geringer Teil unserer Staatsbürger um Verlängerung des Personalausweises erst dann einkommt, wenn die Gültigkeit abgelaufen ist. Das ist nicht immer beabsichtigt, aber die Menschen übersehen häufig das Datum und meinen, man könne auch dann einreichen, wenn die Gültigkeit zu Ende ist. In diesem Fall wird nun verlangt, daß alles neu gemacht wird, ein neuer Ausweis ausgestellt wird, neue Photos beigebracht werden und die ganze Prozedur also neu begonnen wird. Das ist sicher ein Mehraufwand an Verwaltung, an Arbeit und auch an kostenmäßiger Belastung für die Bevölkerung.

Ich habe daher auf Grund dieser von Ihnen gestellten Anfrage die zuständige Abteilung meines Ministeriums befragt und angewiesen, wenn die Rechtslage es gestattet, eine Novellierung der Personal ausweisverordnung vom 7. Jänner 1957 vorzubereiten.

Sie fragten in Ihrer Anfrage, Herr Abgeordneter, ob es möglich wäre, diesen Personal ausweis auch noch nach Ablauf der Gültigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu verlängern. Ich könnte mir vorstellen, wenn es die Rechtslage gestattet, diese Verordnung über den Personal ausweis so abzuändern, daß die Verlängerung vielleicht auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit — ich könnte annehmen, daß dies eine angemessene Frist wäre — möglich wäre. Eine längere Frist allerdings erscheint mir nicht zweckmäßig.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 431/M der Frau Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw (*SPÖ*) an den Herrn Unterrichtsminister, betreffend Studienbeihilfe:

Halten Sie es, Herr Minister, für unbedingt notwendig, daß ein Student, der sich um eine Studienbeihilfe bewirbt, um die soziale Bedürftigkeit nachzuweisen, nicht nur die Einkommensbestätigung seines Vaters als Familienerhalter beibringen muß, sondern auch eine amtliche Bestätigung darüber, daß die im Familienverband lebende Mutter keine Beschäftigung und kein Einkommen hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Frau Abgeordnete! Gemäß § 10 Abs. 1 des Studienbeihilfengesetzes haben die Studierenden zusammen mit dem Ansuchen um die Beihilfe auch einen Nachweis über die soziale

Bundesminister Dr. Drimmel

Bedürftigkeit vorzulegen. § 3 Abs. 1 und 2 desselben Gesetzes schreiben vor, daß die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit gemessen wird am Einkommen des Unterhaltspflichtigen, des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie am allfälligen Einkommen des Studierenden. Es sind also jedenfalls Beweisurkunden beizubringen; das schreibt das Gesetz vor.

Wir sind der Meinung, daß in dem Fall, wo die Mutter kein Einkommen bezieht, die Beibringung einer Bescheinigung, daß sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt und für sie auch keine Lohnsteuerkarte ausgestellt wurde, nicht unbedingt erforderlich, wohl aber außerordentlich zweckmäßig wäre.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Dr. Stella Klein-Löw: Glauben Sie nicht, Herr Minister, daß eine eidesstattliche Erklärung des Vaters oder, wenn der Student selbst ein Einkommen hat, des Studenten genügen würde, umso mehr, als ja im Gesetz ganz deutlich gesagt wird, daß falsche Angaben als betrügerische Handlung geahndet werden können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Frau Abgeordnete! Es ist uns allen bekannt, daß bei der erstmaligen Durchführung des Gesetzes, das im Interesse der Studierenden einer raschen Verabschiedung zugeführt worden ist, Härtefälle aufgetreten sind, die den akademischen Behörden und auch der Unterrichtsverwaltung sehr zu schaffen machen. Wir haben daher zur Vermeidung solcher Härtefälle und in Gewärtigung, daß der Gesetzgeber vielleicht in absehbarer Zeit auch durch eine Novellierung des Gesetzes den Erfahrungen Rechnung trägt, den akademischen Behörden empfohlen, an der Grenze der Legalität wandelnd, daß von den Bescheinigungen unter ähnlichen Voraussetzungen, wie Sie, Frau Abgeordnete, es gemeint haben, Abstand genommen werden kann, daß dagegen im Falle von Hinterziehungen oder betrügerischer Ausnutzung dieses Vertrauensbeweises der Betreffende sich selbstverständlich der Gefahr aussetzt, daß er das Stipendium verliert. Es ist das die Beseitigung einer Härte und verhindert in gewissen Fällen eine soziale Ungerechtigkeit.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 432/M des Herrn Abgeordneten Steininger (SPÖ) an den Herrn Sozialminister, betreffend Mitwirkung der Arbeitsämter bei Betriebsneugründungen:

Im Zusammenhang mit den Erhebungen der Arbeitsämter über vorhandene Arbeitskraftreserven in strukturgefährdeten und entwicklungsbedürftigen Gebieten frage ich an,

ob beziehungsweise wie viele Gemeinden bisher an die Arbeitsämter mit der Bitte um Durchführung solcher Erhebungen beziehungsweise um Mitwirkung bei Betriebsneugründungen herangetreten sind.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hohes Haus! Sowohl das Bundesministerium für soziale Verwaltung als auch die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter haben seit dem Jahre 1956 in 95 Gemeinden an insgesamt 125 Betriebsgründungen mitgewirkt. Dadurch konnten 8858 Arbeitsplätze geschaffen werden, die voll besetzt sind, und in nächster Zeit wird sich die Zahl der Arbeitsplätze auf rund 10.000 erhöhen.

Außer den 95 Gemeinden, in denen Betriebsgründungen bereits erfolgt sind, haben sich allein in den letzten zwei Jahren 252 Gemeinden an den Informationsdienst des Ministeriums, an die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter um die Vermittlung von Betrieben gewandt. Die Anfragen dieser Gemeinden erfolgten, gereiht nach ihrer zahlenmäßigen Bedeutung, aus den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Oberösterreich, Salzburg, Kärnten und Tirol.

Jene Gemeinden, die sich um Betriebsgründungen bemühen, haben den Arbeitsämtern von sich aus Angaben über vorhandene Arbeitskräfte reserven gemacht. Darüber hinaus sind von der Arbeitsverwaltung in allen für Betriebsgründungen in Frage kommenden Gemeinden Österreichs im Einvernehmen mit den Gemeinden beziehungsweise über Wunsch der Gemeindeverwaltungen die vorhandenen Arbeitskräfte reserven festgestellt worden.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Anfrage 423/M des Herrn Abgeordneten Dr. Josef Gruber (ÖVP) an den Herrn Finanzminister, betreffend Entschädigungsfälle nach dem Kreuznacher Abkommen:

Bis zu welchem Zeitpunkt kann damit gerechnet werden, daß die Entschädigungsfälle nach dem Kreuznacher Abkommen aufgearbeitet sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß diese Entschädigungsfälle Ende 1966 bearbeitet sein werden, es sei denn, daß gewisse Fälle noch bei der Bundesentschädigungskommission anhängig sind. Aber jedenfalls wird die Frist, die im Gesetz vorgesehen ist, peinlichst genau eingehalten werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef Gruber: Herr Minister! Welche Faktoren sind für die Abwicklung oder für diesen Zeitplan maßgeblich?

Dr. Josef Gruber

Sind es die Zahlungen der deutschen Bundesrepublik oder ist es auch die Zahl der Beamten, die für die Bearbeitung zur Verfügung stehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Es sind die mannigfachsten Faktoren. Diese einzelnen Fälle erfordern vielfach Rückfragen und Korrespondenzen mit Dienststellen, mit Dienststellen im Ausland, mit den Antragstellern selbst. All das kostet natürlich unerhört viel Zeit. Das ist also dasjenige, was besonders hinderlich ist. Natürlich ist auch die Kapazität der Beamten beschränkt. Es handelt sich auch um subtile Fragen. Die Leute müssen erst eingeschult werden.

Es ist aber anzunehmen, daß gerade Oberösterreich, wo die Beschwerden besonders stark sind, eine gewisse Verstärkung erhalten wird, um die Rückstände aufarbeiten zu können.

Mit den Zahlungen durch die deutsche Bundesrepublik hat das nichts zu tun, sondern die Entschädigungen werden auf Grund des Gesetzes bezahlt.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef Gruber: Herr Minister! Werden die Zahlungen von der deutschen Bundesrepublik termingerecht geleistet, oder gibt es Verzögerungen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Die Zahlungen sind von der deutschen Bundesrepublik bisher termingerecht geleistet worden. Wir sind mit der deutschen Bundesrepublik in Verbindung, um die für das Jahr 1964 fälligen Zahlungen etwa noch auf heuer zu überstellen. Aber mit der Liquidierung der Ansprüche aus dem Kreuznacher Abkommen hat diese Frage der Zahlung Deutschlands nichts zu tun.

Präsident: Anfrage 387/M des Herrn Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Entschädigungen nach dem Kreuznacher Abkommen:

Ist es richtig, daß in der Auszahlung von Entschädigungen nach dem Kreuznacher Abkommen dadurch eine Verzögerung eintritt, daß Entschädigungsanträge, die bei den Finanzlandesdirektionen eingebracht wurden, teilweise nicht hinreichend expeditiv bearbeitet werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Das ist im wesentlichen dieselbe Anfrage. Ich glaube nicht, daß man den Vorwurf erheben könnte, daß nicht expeditiv genug vorgegangen würde. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß diese Erhebungen vielfach zeitraubend und

umständlich sind. Daher kommen die Anspruchsberechtigten nicht in der von ihnen gewünschten Zeit zur Erledigung ihres Antrages.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Der Herr Außenminister hat in der Budgetdebatte das Hohe Haus dahin gehend unterrichtet, daß in Kürze in Deutschland ein neues Reparationsschädengesetz zu erwarten ist. Da die Grundzüge dieses Gesetzes bekannt sind, möchte ich an Sie, Herr Minister, die Frage richten, ob Sie sich bereits Gedanken darüber gemacht haben, welche Probleme sich hieraus in Verbindung mit dem Kreuznacher Abkommen für Österreich ergeben werden.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Ich glaube, daß sich hieraus für die österreichische Rechtspolitik in dieser Frage gewisse Probleme ergeben werden. Aber solange eine Regelung in Deutschland noch nicht erfolgt ist, läßt sich nichts Konkretes darüber sagen.

Präsident: Eine zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Herr Minister! Nach Ansicht beteiligter Kreise ist bei den Entschädigungen für den Personenkreis nach Artikel 2 des Kreuznacher Abkommens seitens Österreichs mit Minderausgaben und daher mit Einsparungen zu rechnen. Da diese allenfalls eingesparten Mittel doch dieser schwergeschädigten Personengruppe nicht vorzuenthalten werden sollen, erlaube ich mir die Anfrage, ob für den Fall, daß tatsächlich solche Einsparungen eintreten, die Bereitschaft besteht, über eine erweiterte Entschädigung von Vermögensverlusten zu beraten und zum ehestmöglichen Zeitpunkt gemäß Artikel 5 des Kreuznacher Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland in Verhandlungen über eine angemessene Beteiligung einzutreten.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. Korinek: Wenn sich tatsächlich herausstellen sollte, daß Einsparungen vorgenommen werden könnten — ich halte diese Annahme für optimistisch und unzutreffend, aber ich rede jetzt für den Fall, daß sich das tatsächlich ergeben sollte —, dann stünden meiner Meinung nach Überlegungen, ob und wie man diesem Kreis diese vom Nationalrat für diesen Zweck gewidmeten Beträge zur Verfügung stellen könnte, nichts entgegen.

Präsident: Anfrage 378/M des Herrn Abgeordneten Pözl (*SPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend Moped- und Motorradversicherungen:

Ist es richtig, daß verschiedene Versicherungsunternehmen in Österreich den Abschluß von Moped- und Motorradversicherungen nicht übernehmen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Nein. Bisher sind uns keine derartigen Fälle bekannt, daß solche Versicherungen abgelehnt würden. Die Versicherungsunternehmen sind selbstverständlich verpflichtet, derartige Versicherungsverträge abzuschließen. Nur enthalten die Versicherungsverträge die Bestimmung, wonach dann, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, jede der beiden Teile zur Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigt ist. In diesem Falle muß dann aber eine andere Versicherungsanstalt einspringen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Pözl:** Herr Minister! Ist Ihnen bekannt, daß auch Unternehmer aus dem Frächtergewerbe manchmal Schwierigkeiten haben, speziell bei ausländischen Versicherungsgesellschaften, neue LKW haftplichtmäßig anzumelden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Nein. Das ist mir nicht bekannt. Ich habe derartige Beschwerden noch nicht erhalten. Wenn Sie konkrete Fälle haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sie mir bekanntgeben würden.

Abgeordneter **Pözl:** Ich werde das tun. Danke.

Präsident: Anfrage 388/M des Herrn Abgeordneten Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Finanzminister, betreffend englische Anleihe für Österreich:

Können Sie, Herr Minister, dem Nationalrat mitteilen, warum England eine Anleihe für Österreich abgelehnt hat?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Finanzen Dr. **Korinek:** Der Herr Bundeskanzler hat im Finanz- und Budgetausschuß diese Frage ausführlich behandelt. Wenn ich das Einverständnis des Herrn Antragstellers annehmen darf, so würde ich auf die Ausführungen in der „Parlamentskorrespondenz“ hinweisen.

Präsident: Eine Zusatzfrage?

Abgeordneter Dr. van Tongel: Da die mündliche Anfrage bereits am 15. November gestellt und, wie der Herr Minister eben gesagt hat, vom Herrn Bundeskanzler in seiner Vertretung am 21. November im Finanz- und Budgetausschuß beantwortet wurde, bin ich damit einverstanden. Ich danke sehr und verzichte auf eine Zusatzfrage.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Anfrage 434/M des Herrn Abgeordneten Zankl (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Bahntransporte von Schlachtvieh:

Was ist vorgesehen, um zu verhindern, daß Schlachtvieh auf Bahntransporten erfriert oder verdurstet?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Verehrte Damen und Herren! Ich gehe bei der Beantwortung der Anfrage des Herrn Abgeordneten von der Voraussetzung aus, daß dieser Anfrage ethische Erwägungen des Tierschutzes zugrunde liegen.

Auf Grund der österreichischen Bundesverfassung fällt der Tierschutz in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder, jedoch ist der Bahntransport durch eine Verordnung des Verkehrsministeriums vom 11. September 1954, BGBl. Nr. 218, geregelt. In dieser Verordnung sind die Bestimmungen über die Verladung, Beförderung und Ablieferung lebender Tiere im Eisenbahnverkehr enthalten.

Auf Grund dieser Rechtslage bin ich eigentlich nicht zur Beantwortung dieser Frage autorisiert, weil die Angelegenheiten des Bahntransportes in das Ressort des Herrn Verkehrsministers gehören. Hingegen darf ich hinzufügen, daß die Grenztierärzte, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehen, vom Landwirtschaftsministerium angewiesen worden sind, in Ausübung ihres Dienstes wahrgenommene Verstöße gegen Verladebestimmungen und sonstige Tierschutzbestimmungen der Durchführungsverordnung III zur Eisenbahnverkehrsordnung der zuständigen Bahndienststelle in jedem Falle bekanntzugeben, was auch geschieht.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Zankl:** Herr Minister! Können Sie mir vielleicht die Frage beantworten, wer für die Besorgung der Betreuung der Tiere während des Transportes zuständig ist?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. **Hartmann:** Herr Abgeordneter! Ich habe Ihnen leider sagen müssen, daß ich für die Sache nicht zuständig bin. Natürlich hat der Transporteur, also der Auftraggeber, eine ganze Reihe von Verpflichtungen zu beachten. Wenn er sie nicht erfüllt, wird er bei der Bahndienststelle angezeigt und nach den Vorschriften, die vom Verkehrsministerium zu handhaben sind, auch

Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann

bestraft, was schon wiederholt vorgekommen ist.

Präsident: Ich danke, Herr Minister.

Die Fragestunde ist beendet.

Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (Aktiengesetz 1963) (301 der Beilagen).

Diese Regierungsvorlage weise ich dem Justizausschuß zu.

Ferner hat das Bundesministerium für Finanzen einen ergänzenden Bericht über Kreditüberschreitungen für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1963 vorgelegt, den ich dem Finanz- und Budgetausschuß zuweise.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die heutige Tagesordnung um folgende zwei Punkte zu ergänzen:

Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds in den Geschäftsjahren 1963 und 1964, und

Antrag 81/A, betreffend Abänderung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes.

Dies bedingt aber, daß hinsichtlich der beiden Ausschlußberichte zu diesen zwei Punkten gemäß § 43 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes von der 24stündigen Auflagefrist abgesehen wird.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die einer Ergänzung der heutigen Tagesordnung um die genannten zwei Punkte und damit gleichzeitig einer Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist der Berichte ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Ferner ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2, über die Punkte 3 bis einschließlich 9, über die Punkte 15 und 16 sowie über die Punkte 19 und 20 der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 1 und 2 umfassen:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Vereinbarung über die Anwendung dieses Übereinkommens.

Bei den Punkten 3 bis 9 handelt es sich um folgende Vorlagen:

10. Gehaltsgesetz-Novelle,

7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962,

neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes,

neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes,

Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums und

neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Die Punkte 15 und 16 umfassen:

13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sowie 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Bei den Punkten 19 und 20 handelt es sich um den

Grünen Plan 1964 sowie um die

Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen, bereits genannten Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmungen erfolgen selbstverständlich in allen Fällen getrennt.

Wird gegen diese vier vorgeschlagenen Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte wird daher in allen vier Fällen jeweils gemeinsam abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (187 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (303 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (175 der Beilagen): Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (302 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den ersten zwei Punkten, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Präsident

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordneter Dr. Kleiner. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. Kleiner: Hohes Haus! Das vorliegende Übereinkommen (187 der Beilagen) stellt kein internationales Rechtsinstitut zu schiedsgerichtlichen Verfahren im Handelsrecht dar, sondern es will nur durch die Festlegung einheitlicher Vorschriften in einigen wichtigen Belangen bestehende Schwierigkeiten beseitigen. Es wurde von 18 Staaten unterzeichnet und bisher von 5 Staaten ratifiziert.

Durch den Beitritt Österreichs zu diesem Übereinkommen werden der Republik keine Kosten entstehen.

In der Anlage (Zu 187 der Beilagen) wird die Zusammensetzung und das Verfahren des im Artikel IV dieses Übereinkommens bezeichneten Besonderen Komitees geregelt.

Im übrigen erlaube ich mir auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zum gegenständlichen Vertrag hinzuweisen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1963 behandelt und sie nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Gruber beteiligt hat, auch einstimmig angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Europäischen Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (187 der Beilagen) samt Anlage (Zu 187 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Zur Regierungsvorlage 175 der Beilagen erlaube ich mir folgendes zu berichten:

Bei Verhandlungen im Europarat über ein einheitliches innerstaatliches Schiedsverfahrensrecht für die Mitgliedstaaten des Europarates wurde festgestellt, daß gewisse Bestimmungen des Übereinkommens vom 21. April 1961, worüber ich eben berichtet habe, das auf die besonderen Bedürfnisse des Ost-West-Handels abgestellt ist, den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten des Europarates nicht angepaßt und zur Anwendung auf schiedsrichterliche Verfahren zwischen Personen in diesen Staaten kaum geeignet sind.

Die gegenständliche Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates enthält einige Abweichungen vom vorgenannten Abkommen, die den Bedürfnissen der westeuropäischen Staaten in ihren Privatrechtsbeziehungen untereinander entsprechen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1963 be-

handelt. An der Debatte darüber haben sich die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Mark und Staatssekretär Dr. Hetzenauer beteiligt. Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der Vereinbarung zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit (175 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich stelle außerdem den Antrag, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird dem Übereinkommen samt Anlage und der Vereinbarung einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (286 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (10. Gehaltsgesetz-Novelle) (305 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (294 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich geändert wird (7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (306 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (296 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich geändert wird (307 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (297 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird (308 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird (309 der Beilagen)

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (295 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums (310 der Beilagen)

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (291 der Beilagen): Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird (311 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3 bis einschließlich 9 der heutigen Tagesordnung, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es handelt sich hiebei um folgende Vorlagen:

10. Gehaltsgesetz-Novelle,

7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, neuerliche Abänderung des Hochschulassistentengesetzes 1962,

neuerliche Abänderung des Hochschultaxengesetzes,

neuerliche Abänderung des Kunstakademiegesetzes,

Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums und neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter zu den Punkten 3 und 4 ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Regensburger: Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses habe ich die Ehre, dem Hohen Hause über die Regierungsvorlage 286 der Beilagen zu berichten. Diese Vorlage hat eine neuerliche Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 zum Ziele und nennt sich 10. Gehaltsgesetz-Novelle. Der uns vorliegende Entwurf enthält die Regelung der für den 1. Jänner 1964 in Aussicht genommenen Bezugserhöhung für die Bundesbeamten, und zwar soll die gegenwärtige 7prozentige Bezugserhöhung auf 9 Prozent gesteigert werden, wobei der derzeitige Mindesthöhungsbetrag von 150 S auf 200 S angehoben werden soll.

Eine eigene Regelung für die Pensionsparteien ist im Hinblick auf die bestehende Pensionsautomatik nicht notwendig.

Die Gesamtkosten der erwähnten Bezugssteigerung belaufen sich auf jährlich etwa 392 Millionen Schilling. Der Betrag ist im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 bereits berücksichtigt.

Weiters enthält der Gesetzentwurf im Artikel I Z. 10 auch eine Neufassung des § 52 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956, durch die einer von den Hochschullehrern erhobenen

Forderung nach Erhöhung der Grenzen für den Bezug des Kollegiengeldanteiles entsprochen wird. Die Gesamtkosten dieser Regelung haben zur Folge, daß der bisher dem Bund verbleibende Überschub aus dem Eingang der Kollegienelder im Ausmaß von jährlich rund 3 Millionen Schilling in Hinkunft entfällt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichtstatter auch der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke das Wort ergriffen hatte, mit der dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderung einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (286 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Mein zweiter Bericht behandelt die Regierungsvorlage 294 der Beilagen.

Durch die uns vorliegende Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz 1948 in seiner geltenden Fassung sollen die Bezüge der Vertragsbediensteten des Bundes analog der in der Regierungsvorlage, betreffend eine 10. Gehaltsgesetz-Novelle, für Bundesbeamte vorgeschlagenen Regelung eine Erhöhung erfahren. Damit soll die gegenwärtige 7prozentige Bezugserhöhung für öffentlich Bedienstete auf 9 Prozent gesteigert und der derzeitige Mindesthöhungsbetrag von 150 S auf 200 S angehoben werden. Als Wirksamkeitsbeginn ist auch hier der 1. Jänner 1964 vorgeschlagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diese Regierungsvorlage ebenfalls in der Sitzung am 9. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (294 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, gestatte ich mir den Vorschlag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichtstatter zu den Punkten 5, 6 und 7 ist der Herr Abgeordnete Weinmayer. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Weinmayer: Herr Präsident! Hohes Haus! Es obliegt mir, Ihnen namens des Finanz- und Budgetausschusses über die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 7, also über die Regierungsvorlagen 296, 297 und 298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, zu berichten.

Weinmayer

Die vorliegende Novelle zum Hochschulassistentengesetz 1962 ist bezugsrechtlicher Natur. Sie geht ebenso wie die Regierungsvorlagen einer 10. Gehaltsgesetz-Novelle und einer 7. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle auf den am 26. November 1963 von der Bundesregierung gefaßten Beschluß zurück, die gegenwärtige 7prozentige Bezugerhöhung für öffentlich Bedienstete ab 1. Jänner 1964 um weitere 2 Prozent auf 9 Prozent zu steigern. Da auch das Hochschulassistentengesetz Gehaltsansätze für Bundesbedienstete, und zwar für wissenschaftliche Hilfskräfte, Demonstratoren und für Vertragsassistenten, enthält, ist damit auch eine Novellierung dieses Gesetzes erforderlich geworden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Erhöhung der Bezüge der wissenschaftlichen Hilfskräfte um weitere 2 Prozent den Betrag von 200 S monatlich nicht erreichen würde, waren die Ansätze des Hochschulassistentengesetzes 1962 in seiner ursprünglichen Fassung um 200 S zu erhöhen. Die übrigen Ansätze wurden um weitere 2 Prozent erhöht.

Für die Bedeckung des mit dieser Regierungsvorlage verbundenen Mehraufwandes ist im Budget des Bundesministeriums für Unterricht im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 vorgesorgt. Die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht.

Der uns in 297 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vorliegende Gesetzentwurf, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird, steht gleichfalls mit dem Beschluß der Bundesregierung in Zusammenhang, die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1964 um weitere 2 Prozent zu erhöhen. Mit Rücksicht darauf, daß die im Hochschultaxengesetz geregelten Remunerationen für Lehraufträge in einem festen Verhältnis zu den Bezügen der Bundesbediensteten stehen, ergibt sich die Notwendigkeit, diese Remunerationen gleichfalls ab 1. Jänner 1964 in einer entsprechenden Weise zu erhöhen. Die Bezugerhöhung beträgt in jedem einzelnen Fall gegenüber den ursprünglichen Ansätzen mehr als 200 S.

Für die Bedeckung des mit dieser Regierungsvorlage verbundenen Mehraufwandes ist im Budget des Bundesministeriums für Unterricht im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 bereits vorgesorgt.

Mit der Vollziehung des Gesetzes soll das Bundesministerium für Unterricht betraut werden.

Auch die Ihnen in 298 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vorliegende und vom Finanz- und Budgetaus-

schuß behandelte Regierungsvorlage, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird, steht mit dem bereits erwähnten Beschluß der Bundesregierung in Zusammenhang, ab 1. Jänner 1964 die Bezüge der öffentlich Bediensteten um weitere 2 auf 9 Prozent zu erhöhen. Der Gesetzentwurf hat dementsprechend eine Novellierung des § 10 Abs. 2 des Kunstakademiegesetzes in seiner geltenden Fassung zum Gegenstand. Diese Bestimmung regelt die Entlohnung der Lehrbeauftragten und der Vertragslehrer an den staatlichen Kunstakademien und ist somit im Sinne der in Aussicht genommenen Bezugerhöhung im öffentlichen Dienst zu novellieren.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes soll das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlagen 296, 297 und 298 der Beilagen in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und sie einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt durch mich den Antrag, das Hohe Haus wolle den Gesetzentwürfen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz neuerlich abgeändert wird, sowie betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 8 ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Regensburger: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 295 der Beilagen sieht ein Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen der Bediensteten des Dorotheums vor.

Die Bezüge der Bediensteten des Dorotheums wurden ab 1. Oktober 1963 — ebenso wie die Bezüge der Bundesbeamten — um 7 Prozent, mindestens aber um 150 S monatlich, erhöht. Da die Bundesbeamten und die Vertragsbediensteten an Stelle der ab 1. Oktober 1963 eingetretenen Erhöhung ab 1. Jänner 1964 eine Erhöhung ihrer Bezüge um 9 Prozent, mindestens aber um 200 S monatlich, erhalten sollen, hat die Bundesregierung die oben angeführte Regierungsvorlage am 3. Dezember 1963 im Nationalrat eingebracht, um diese weitere Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten auch für die Bediensteten des Dorotheums in Anwendung zu bringen.

Regensburger

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Korinek in Beratung gezogen und einstimmig ohne Abänderungen angenommen.

Als Ergebnis dieser Beratung stelle ich namens des Finanz- und Budgetausschusses dem Hohen Hause den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (295 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 9 ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mittendorfer: Hohes Haus! Ich habe Ihnen über die Regierungsvorlage 291 der Beilagen: Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegehaltbemessungsgrundlage abgeändert wird, zu berichten.

Die im Ausschuß verhandelte Regierungsvorlage hat eine Novellierung des § 4 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 298, in seiner geltenden Fassung zum Gegenstand. Mit der bezogenen Rechtsvorschrift wurden für Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen, deren Gesamteinkommen einen bestimmten Mindestsatz nicht erreicht, Ergänzungszulagen geschaffen. Dem Gesetzentwurf zufolge sollen die im Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1959 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1963 normierten Mindestsätze ab 1. Jänner 1964 im gleichen Ausmaß eine Erhöhung erfahren wie die Richtsätze im ASVG.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und einstimmig angenommen.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (291 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Die Herren Berichterstatter beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broesigke (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es handelt sich bei der 10. Gehaltsgesetz-Novelle und den übrigen in Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen um zwei Dinge: um die Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten um 2 Prozent und bei der 10. Gehaltsgesetz-Novelle außerdem um die Regelung eines Detailproblems, nämlich um die Regelung des Kollegiengeldes der Hochschullehrer.

Zunächst zur ersten Frage. Der Herr Finanzminister hat gestern in seinem Schlußwort einen römischen Dichter zitiert. Um bei der Antike zu bleiben, möchte ich sagen, daß die Gehaltsregulierungen der öffentlich Bediensteten sehr an die Geschichte eines griechischen Philosophen erinnern, an die Geschichte von Achilles und der Schildkröte. Achilles verfolgt die Schildkröte und kann sie niemals einholen, weil sie immer wieder um ein Stück vorangekommen ist, wenn er an dem Platz angelangt ist, wo sie früher war.

So ungefähr ist es auch mit den Bezugserhöhungen der öffentlich Bediensteten. Sie sind nie in der Lage, die Teuerung entsprechend ausgeglichen zu bekommen, weil immer dann, wenn die Bezugserhöhung hier tatsächlich beschlossen wird, die Teuerung bereits weiter fortgeschritten ist und neue Forderungen wegen Angleichung der Bezüge an die Teuerung vorliegen.

Wir hegen daher keinen Zweifel, daß es sicherlich nicht das letztmal ist, daß eine solche Erhöhung der Gehälter vorgenommen werden muß, sondern daß dieser 10. Gehaltsgesetz-Novelle in Kürze eine 11., eine 12. und so weiter werden folgen müssen. Wir meinen daher, daß es schon notwendig wäre, das diesen Fragen zugrunde liegende Problem zu lösen, nämlich die Frage einer Stabilisierung auf dem Gebiete des öffentlichen Dienstes überhaupt, einer Stabilisierung im Sinne wirklich gerechtfertigter, der Leistung angemessener Gehälter, und auf der anderen Seite einer Stabilisierung in dem Sinne, daß die Bürokratie sich nicht ständig weiter ausbreitet.

Der Herr Finanzminister hat das gestern so dargestellt, als wäre diese ständige Ausweitung Schicksal, und da könnte man eben nichts machen. Wir können uns ausrechnen, daß, wenn jedes Jahr eine Erhöhung beim Personalstand um 1 Prozent erfolgt, einmal der Zeitpunkt kommen wird — zumindest theoretisch —, wo es in diesem Staate nur

Dr. Broesigke

mehr Beamte gibt. Selbstverständlich ist eine Ausweitung ins Unendliche gar nicht möglich, und man muß das Problem überprüfen, ob, wenn schon der Staat neue Aufgaben übernimmt, auf der anderen Seite nicht eine Rationalisierung stattfinden kann, die eine Aufrechterhaltung der derzeitigen Personalstände sichert.

Dieses Problem befindet sich in einer unlösbaren Verbindung mit der Frage der Höhe der Beamtenbezüge, denn die Bezugserhöhungsforderungen der öffentlich Bediensteten scheitern gewöhnlich daran beziehungsweise werden sie nicht in dem gewünschten Umfang bewilligt, weil der Staat nicht genügend Geld hierfür zur Verfügung hat, und er hat nicht genügend Geld zur Verfügung, weil er eben auf dem Gebiete der Rationalisierung nicht entsprechend vorsorgt.

Nun zu dem Detailproblem der Kollegien-gelder der Hochschullehrer. Hier ist vorgesehen, daß ein Minimum von 3000 S pro Semester den Hochschullehrern an Kollegien-geldern zufließt. Bis 10.000 S bekommt er das faktische Kollegien-geld, darüber hinaus muß er einen Anteil abgeben und über 25.000 S bekommt er auf keinen Fall etwas.

Diese Regelung hat in der Ersten Republik meines Wissens nicht bestanden, sondern damals hatten die Hochschullehrer, was sich auch aus der historischen Entwicklung ergibt, den Anspruch auf das volle Kollegien-geld.

Wir sind der Meinung, daß in diesem Sinne das Gehaltsgesetz reformbedürftig wäre, wie ja eine ganze Reihe von Fragen auf dem Gebiet des Gehaltsrechtes der öffentlich Bediensteten noch offen sind.

Mit diesen Vorbehalten geben wir den sieben vorgelegten Regierungsvorlagen unsere Zustimmung. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der sieben Gesetz-entwürfe getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die sieben Gesetzentwürfe — die 10. Gehaltsgesetz-Novelle mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung — in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Finanz- und Budget-ausschusses über die Regierungsvorlage (290 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Abgeltung gewisser Ansprüche aus Dienst-verhältnissen in der Privatwirtschaft (312 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Abgeltung gewisser An-

sprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 5. April 1962 bestimmt, daß die „Sammelstellen“ einen Betrag von 5 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen haben, um gewisse Ansprüche aus der Privatwirtschaft nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz befriedigen zu können.

Mit Bundesgesetz vom 5. Juli 1962 wurde die Anmeldefrist eröffnet, die am 29. Juni 1963 abgelaufen ist. Nach den erwähnten Bestimmungen sind nun etwas mehr als 1500 Anträge eingelangt.

Um nun eine Verteilung der in Frage kommenden 5 Millionen zu ermöglichen, soll die gegenständliche Regierungsvorlage zum Beschluß erhoben werden. Es ist vorgesehen, daß die Betroffenen zunächst einen Betrag von 3000 S angeboten erhalten. Wenn aber die Ansprüche diesen Betrag übersteigen, dann ist gemeinsam vom Bundesministerium für Finanzen und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festzulegen, in welchem Verhältnis die angeforderten Beträge gekürzt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage am 9. Dezember 1963 beschäftigt und zwei Abänderungen beschlossen, und zwar in § 6 Abs. 1, in dem festgelegt ist, daß die Tage des Postenlaufes in die Frist nicht eingerechnet werden, und in § 11 Abs. 1, demzufolge in die Kommission, die beim Bundesministerium für Finanzen besteht, der Vorsitzende und auch dessen Stellvertreter berufen werden.

Ich möchte noch feststellen, daß den Sammelstellen aus der Tätigkeit der Kommission keine Kosten erwachsen, weil diese an sich geringfügigen Kosten aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Ich stelle namens des Finanz- und Budget-ausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage (290 der Beilagen) in der von mir berichteten Form die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Wortmeldungen liegen keine vor. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetz-entwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (292 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuerlich abgeändert wird (314 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Grundsteuergesetzes 1955.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Tödling. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter **Tödling:** Hohes Haus! Im Auftrage des Finanz- und Budgetausschusses habe ich über die Regierungsvorlage (292 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 neuerlich abgeändert wird, zu berichten.

Für das Kalenderjahr 1963 wurden die Hebesätze für die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben — von 175 v. H. auf 200 v. H. —, für den Beitrag zur Unfallversicherung — von 320 v. H. auf 380 v. H. — und für die Landwirtschaftskammerumlagen in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark erhöht. Diese Änderungen bedingen umfangreiche Hauptfeststellungs- und Veranlagungsarbeiten. Die Abgaben können jedoch nur auf Grund neuer Steuerbescheide geleistet werden. Die Finanzverwaltung war noch nicht in der Lage, diese Bescheide zu erlassen. Die Erhöhung soll jedoch mit 1. Jänner 1963 wirksam werden.

Um nun zu verhindern, daß die Steuerpflichtigen zwei Vorschreibungen auf einmal erhalten und die Unfallversicherung sowie die Landwirtschaftskammern infolge Nichteingehen der Beiträge in Schwierigkeiten kommen, sieht der Artikel II Abs. 1 dieses Entwurfes vor, daß die Vorauszahlungsbeträge für das Jahr 1963 rückwirkend festgesetzt werden können. Zusammenfassend darf gesagt werden, daß die gegenständliche Vorlage den Zweck hat, eine möglichst kontinuierliche Abgabenerleistung zu gewährleisten.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 9. 12. 1963 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Der Gesetzentwurf wurde unverändert mit Stimmenmehrheit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (292 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke (FPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es handelt sich hier um eine Lücke im Grundsteuergesetz. Als das Gesetz geschaffen wurde, stellte man sich vor, daß es genügen würde, wenn bei einer Hauptveranlagung vorgeschrieben wird, daß die Steuer auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen so lange erhoben wird, bis auf Grund der Hauptveranlagung ein neuer Steuerbescheid ergeht. Niemand dachte daran, daß die Finanzverwaltung so lange Zeit brauchen werde, daß es unter Umständen ein Zwischenraum von Jahren sein könnte, innerhalb dessen es zu einer Erhöhung der Hebesätze oder — es muß ja nicht unbedingt eine Erhöhung sein, aber meistens ist es eine — jedenfalls zu einer Veränderung der Hebesätze käme. Das ist aber bei der Veranlagung zum 1. Jänner 1963 eingetreten. Diese gelben Formulare, die die Finanzverwaltung ausschickt, sind erst im Herbst 1963 den Steuerpflichtigen zugekommen, und die Frist zur Einreichung dieser Formulare ist derzeit der 31. Dezember 1963 — alles für Feststellungen, die auf den Jahresanfang, also den 1. Jänner 1963, erfolgen sollen.

Da es sich um sehr umfangreiche Arbeiten handelt, besonders bei größeren Objekten — es handelt sich nicht nur um die landwirtschaftlichen Einheitswerte, sondern die Einheitswerte in ganz Österreich —, ist anzunehmen, daß das Jahr 1964 vergehen wird, bis die Steuerbescheide vorliegen. Ich glaube, daß aus einer derartigen Sachlage nun nicht der Schluß gezogen werden darf, wir schaffen neue Provisorien für die Zwischenzeit, sondern daß umgekehrt die Veranlagungszeitpunkte eben von vornherein so festgelegt werden müssen, daß die Finanzverwaltung die Möglichkeit hat, in erträglichen Fristen die Veranlagungen durchzuführen. Wenn man die Erklärungsfrist den Steuerpflichtigen bis zum Jahresende des Jahres, auf dessen Beginn die Veranlagung erfolgt, einräumt, dann kann man eben den Beginn dieses Jahres nicht gut als Veranlagungszeitpunkt nehmen.

Nach dem Vorbild früherer Jahre wäre es wohl das zweckmäßigste gewesen, die Undurchführbarkeit dieses Beginnens einzusehen und eben zu sagen, Veranlagungsstichtag für die Hauptveranlagung ist der 1. Jänner 1964 statt des 1. Jänner 1963, nicht aber daß man jetzt, damit um Gottes willen kein Entgang an Vor-

Dr. Broesigke

auszahlungen entsteht, einfach wieder ein neues Bescheidverfahren auf Grund der Änderung der Hebesätze dazwischenschiebt. Das ist typischer überflüssiger Verwaltungsaufwand, der vermieden werden kann. Was geschieht jetzt? Jetzt werden die Hebesätze bei irgendeiner Sache erhöht, daraufhin muß das dem Finanzamt oder der Behörde, die die Grundsteuer einhebt, mitgeteilt werden, und die Behörde muß nun einen eigenen Bescheid erlassen, damit für die Zwischenzeit bis zur Hauptveranlagung auf Grund der geänderten Hebesätze die und die Steuer vorgeschrieben werden kann. Dagegen gibt es wieder Rechtsmittel, und auch zum Verwaltungsgerichtshof kann man gehen. Das sind doch alles Dinge, die vermieden werden könnten.

Das zweite ist die Rückwirkung. Wenn dieses Gesetz also nun im Bundesgesetzblatt verlautbart würde, wäre es das Ergebnis, daß im Laufe der kommenden Zeit die Steuerbescheide ergehen — es müssen ja, wie schon erwähnt, eigene Bescheide angefertigt werden —, und nun wird rückwirkend zum 1. Jänner 1963 ein Vorauszahlungsbescheid vorgeschrieben. Also Vorauszahlung rückwirkend! Ein Widerspruch in sich selbst. Aus allen diesen Gründen werden wir diese Vorlage ablehnen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

12. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (214 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1953 abgeändert wird (2. Einkommensteuernovelle 1963) (315 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: 2. Einkommensteuernovelle 1963.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Grundemann-Falkenberg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Grundemann-Falkenberg:** Hohes Haus! Die Bundesregierung übermittelte dem Parlament eine Regierungsvorlage über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes 1953 hinsichtlich der Besteuerung der Bezüge der Bürgermeister, Vizebürgermeister, Stadträte, Bezirksvorsteher und deren Stellvertreter in der Auffassung, daß solche Funktionen erfahrungsgemäß mit außer-

ordentlichen Aufwendungen verbunden sind. Gleiches gilt auch für die Funktionäre öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Die nun geltende Form der Besteuerung ist in der Regierungsvorlage eingehend erläutert.

Der Finanz- und Budgetausschuß setzte zum Zwecke eingehender Vorberatungen einen Unterausschuß ein, der sich in mehreren Sitzungen mit der Materie befaßte und schließlich übereinkam, den Vorschlag zu erstatten, daß die Gültigkeit dieses Gesetzes mit zwei Jahren begrenzt sein soll, um die Auswirkungen übersehen zu können. Entsprechend diesem Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses wird nunmehr eine Änderung des Artikels II der Regierungsvorlage in folgender Form vorgeschlagen:

„Die Bestimmungen des Artikels I sind bei den Veranlagungen der Kalenderjahre 1963 und 1964 und auf alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle der Veranlagungen früherer Kalenderjahre anzuwenden.“

Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich dem Hohen Hause vorzuschlagen, der Regierungsvorlage mit der Abänderung des Artikels II die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Der Finanz- und Budgetausschuß beschloß weiter, dem Hohen Hause folgende Entschlüsse zur Annahme zu empfehlen:

1.

Die Bundesregierung wird ersucht, die in Anträgen der Abgeordneten Benya und Genossen, Grundemann-Falkenberg und Genossen sowie Dr. van Tongel und Genossen festgelegten und im Finanz- und Budgetausschuß besprochenen Fragen der Behandlung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach der Schillingeröffnungsbilanz 1954, der freiwilligen Sozialleistungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer sowie der Behandlung des Personenkreises der freien Berufe bezüglich Änderung des § 18 Abs. 1 Z. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 einer Prüfung zu unterziehen und dem Nationalrat bis 30. April 1964 Bericht zu erstatten.

2.

Die Bundesregierung wird ersucht, eine Regelung des Pensionsrechtes der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes ehestmöglich einer geeigneten Lösung zuzuführen.

Die in diesen Entschlüssen enthaltenen Punkte konnten bisher keine Einigung erfahren.

Namens des Ausschusses beantrage ich auch die Annahme der dem Ausschlußbericht beigedruckten Entschlüsse.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuß beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Ausschußentschließungen werden einstimmig angenommen.

13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (300 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Privatbahnunterstützungsgesetz 1959 abgeändert wird (313 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Privatbahnunterstützungsgesetzes 1959.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichtersteller **Glaser:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Gültigkeitsdauer des sogenannten Privatbahnunterstützungsgesetzes ist mit 31. Dezember dieses Jahres befristet. Zweck der jetzt in Beratung stehenden Regierungsvorlage ist vor allem, die Gültigkeitsdauer dieses Gesetzes zu verlängern.

Schon vor Inkrafttreten des derzeitigen Privatbahnunterstützungsgesetzes hat es ein sogenanntes Privatbahnbegünstigungsgesetz aus dem Jahre 1954 gegeben.

Diese zwei Hinweise sind ein Beweis dafür, daß der Gesetzgeber schon seit langem die Bedeutung der Privatbahnen für die österreichische Gesamtwirtschaft anerkannt hat.

Bemerkenswert erscheint, daß eine Kommission des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — das Bundesministerium für Verkehr ist Aufsichtsbehörde für die Privatbahnen — festgestellt hat, daß es den meisten Privatbahnunternehmungen nicht möglich war, die laufenden Erhaltungsarbeiten im notwendigen Ausmaß durchzuführen beziehungsweise eine Rationalisierung ihrer Betriebe vorzunehmen. Die Bedeutung der Privatbahnen für die österreichische Gesamtwirtschaft geht aber auch daraus hervor, daß die Streckenlänge, aber auch die Beförderungsleistungen dieser 19 Privatbahnunternehmungen etwa einem Zehntel der Leistungen beziehungsweise der Streckenlänge der Österreichischen Bundesbahnen entsprechen.

Der Gesetzentwurf sieht in meritorischer Hinsicht keine Änderung gegenüber der derzeit gültigen Fassung vor. In dem gestern beschlossenen Bundesfinanzgesetz 1964 ist für

die Unterstützung dieser Privatbahnen ein Betrag von 19,5 Millionen Schilling vorgesehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Dezember dieses Jahres in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für Finanzen Dr. Korinek der Vorberatung unterzogen und unverändert angenommen.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (300 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sofern Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

14. Punkt: Bericht des Zollausschusses über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (320 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichtersteller ist der Herr Abgeordnete Mittendorfer. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichtersteller **Mittendorfer:** Hohes Haus! Die Vertragsstaaten des GATT genehmigten am 13. November 1962 die vorliegende Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. Jugoslawien erhält durch die Bestimmungen dieser Deklaration im Verhältnis zu jenen GATT-Staaten, die die Deklaration völkerrechtlich annehmen, die Rechte und Pflichten eines GATT-Staates auf vorläufiger Grundlage. Die Deklaration faßt auch den endgültigen Beitritt Jugoslawiens ins Auge, macht diesen aber von der vorherigen befriedigenden Durchführung von Zolltarifverhandlungen und erforderlichenfalls auch von einer Überprüfung der tatsächlichen Anwendung der GATT-Bestimmungen in Jugoslawien abhängig. Die Deklaration bleibt in Kraft, bis Jugoslawien dem Allgemeinen Abkommen beitrifft oder bis 31. Dezember 1965, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist.

Mittendorfer

Die Deklaration hat gesetzesändernden Charakter, weil durch sie Bestimmungen des GATT-Abkommens — BGBl. Nr. 254/1951 in der geltenden Fassung — auch auf Jugoslawien anzuwenden sind. Die Deklaration bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Zollausschuß hat das vorliegende Abkommen in seiner Sitzung am 10. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Namens des Zollausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle der Deklaration über den vorläufigen Beitritt der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Deklaration einstimmig die Genehmigung erteilt.

15. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (289 der Beilagen):

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungs-gesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetz),

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz), und

Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz) (319 der Beilagen)

16. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (285 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle) (317 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 15 und 16 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, und

16. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter über Punkt 15 ist der Herr Abgeordnete Pfeffer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Pfeffer:** Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage (289 der Beilagen): 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, bringt eine Reihe von wichtigen sozialpolitischen Maßnahmen und Verbesserungen des Sozialrechtes.

Der Entwurf einer 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht vor allem eine nach Anfallsjahren gestaffelte prozentuelle Erhöhung der Leistungen vor, wonach ab 1. Jänner 1964 die Pensionen aus der Pensionsversicherung sowie die Renten aus der Unfallversicherung, soweit sie nicht nach festen Beträgen bemessen wurden, neu bemessen werden.

Die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der Richtsätze für die Ermittlung der Ausgleichszulage hat ihren Grund einerseits in der inzwischen eingetretenen Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor, andererseits aber auch in der Nachziehung der Pensionen.

Die Novelle sieht auch den Bundesbeitrag für die einzelnen Pensionsversicherungsträger vor, der auch für das Jahr 1964 wieder mit festen Beträgen fixiert werden mußte.

Außerdem sind in der genannten Novelle gesetzliche Maßnahmen für die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten und für die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen enthalten, um eine Besserung der finanziellen Gebarung dieser Anstalten herbeizuführen.

Sehr erwähnenswert ist auch die Bestimmung, daß auf Grund der angespannten Budgetlage des Bundes von der Unfallversicherung ein fester Betrag von 200 Millionen Schilling für die Pensionsversicherungsträger für das Jahr 1964 abgezweigt wird.

Erfreulich ist auch, daß für die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung im Jahre 1964 wieder eine Ausfallhaftung des Bundes in der Höhe von 50 Millionen Schilling vorgesehen ist.

An weiteren Regelungen sieht die Novelle, einem Wunsche der freiberuflich tätigen Tier-

Pfeffer

ärzte entsprechend, die Einbeziehung dieses Personenkreises mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung vor.

Die Novelle enthält auch die Möglichkeit, für die Dauer einer Haftzeit bei ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder ungerechtfertigter Verurteilung in den Fällen, wo eine Haftentschädigung zugesprochen wird, Beiträge für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachzuzahlen.

Der Entwurf der 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sieht die Beseitigung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Erwerbsunfähigkeitspension, eine Lockerung der Hemmungsvorschriften des § 66 Abs. 4 GSPVG., eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage wie in der 13. Novelle zum ASVG. sowie eine Erhöhung des Beitragssatzes von 7 auf 7,5 vom Hundert vor.

Im Entwurf der 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz steht die Beseitigung der Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Erlangung einer Erwerbsunfähigkeitszuschußrente im Vordergrund.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die erwähnten Gesetzentwürfe in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 eingehend beraten. Im Laufe der Beratungen wurde eine größere Reihe von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Ing. Häuser und Altenburger zu den drei Gesetzentwürfen eingebracht.

Bezüglich der vorgeschlagenen Abänderungen, die im einzelnen in 319 der Beilagen angeführt sind und auf die ich besonders verweise, ist folgendes zu bemerken:

Zur 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ist unter Artikel I Z. 1 die Einfügung „freiberuflich tätige Pflichtmitglieder der Tierärztekammern.“ vorgesehen. Durch diese Änderung wird bewirkt, daß die bloße Pflichtmitgliedschaft zu einer Tierärztekammer ohne gleichzeitige freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes die Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nicht begründet.

Zu Artikel I Z. 17: Die vom Ausschuß beschlossene Fassung weicht von der Regierungsvorlage darin ab, als Beiträge nur für solche Zeiten nachentrichtet werden, als es sich um Zeiten handelt, für die von der betreffenden Versichertengruppe überhaupt Beiträge entrichtet werden konnten. Die Beitragsnachentrichtung selbst wird nicht dem Betroffenen überlassen, sondern erfolgt in Form einer Legalzession des Entschädigungsbetrages auf den zuständigen Versicherungsträger.

Zu Artikel II Abs. 4: Durch die Ergänzung wird klargestellt, daß lediglich in der Pensionsversicherung der Kinderzuschuß mindestens 53 S zu betragen hat. In der Unfallversicherung richtet sich die Höhe des Kinderzuschusses weiterhin nach den Bestimmungen des § 207 ASVG.

Zu Artikel III Abs. 4: Im Hinblick auf die Neufassung des § 506 a mußte auch die dazugehörige Übergangsbestimmung geändert werden.

Zur 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz sind im Sozialausschuß folgende Abänderungsanträge gestellt worden:

Zu Artikel I Z. 3: Nach der Regierungsvorlage hätte die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft für die Tierärzte die Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung einheben müssen. Aus administrativen Gründen scheint es zweckmäßiger, den Beitragseinzug den Gebietskrankenkassen zu übertragen.

Zu Artikel I Z. 16 und Artikel II Abs. 6: Die Neufassung des § 201 a und die dazugehörige Übergangsbestimmungsprechender analoger Änderung zur 13. Novelle zum ASVG. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Zur 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz:

Zu Artikel I Z. 4 und Artikel II Abs. 3: Ebenso wie im Bereiche des GSPVG. waren auch die Bestimmungen im LZVG., betreffend die Beitragsnachentrichtung für Zeiten einer ungerechtfertigten Untersuchungs- oder Straftat, im Sinne der zum ASVG. beschlossenen Änderungen anzupassen.

Im Zusammenhang mit der Beratung über die soeben angeführten Abänderungsanträge verließ der Ausschuß dem Wunsche Ausdruck, die Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Justiz mögen prüfen, ob und inwieweit die Regelung des § 506 a ASVG. und die entsprechenden Regelungen im GSPVG. und LZVG. auch auf Zuerkennung einer Haftentschädigung durch ausländische Gerichte ausgedehnt werden könnten.

An der Debatte im Ausschuß für soziale Verwaltung beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ing. Häuser, Mark, Altenburger, Kulhanek, Machunze, Vollmann und Kindl. Bei der Abstimmung wurden die Gesetzentwürfe mit den Abänderungen einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den von der Bundesre-

Pfeffer

gierung vorgelegten Gesetzentwürfen (289 der Beilagen) mit den dem Ausschlußbericht beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke.

Berichterstatter zu Punkt 16 wäre die Frau Abgeordnete Rosa Jochmann. Da sie entschuldigt ist, wird den Bericht die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Abgeordnete Rosa Weber, bringen. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatter Rosa **Weber**: Hohes Haus! Ich habe die Aufgabe, im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Beratung der Regierungsvorlage (285 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt werden soll, zu berichten.

Der dem Ausschuß zur Beratung vorgelegene Gesetzentwurf setzt sich zum Ziele, die Rentenleistungen im Hinblick auf die gestiegenen Lebenshaltungskosten zu erhöhen und Härten, die sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben haben, zu beseitigen.

Politisch Verfolgte, die bisher nur anspruchsberechtigt waren, wenn eine nicht auf Haft oder Mißhandlung zurückzuführende Gesundheitsschädigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v. H. nach sich gezogen hat, sollen nunmehr durch den Gesetzentwurf bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. anspruchsberechtigt sein. Ferner soll hinsichtlich der Hinterbliebenen der anspruchsberechtigte Personenkreis einerseits durch die Einbeziehung von Witwen und Waisen nach Inhabern einer Amtsbeschäftigung und andererseits um Witwen nach Opfern, die eine Einkommenschädigung erlitten haben, erweitert werden.

Der vorliegende Regierungsentwurf enthält ferner Bestimmungen über eine Erhöhung der Unterhaltsrenten und über die Einführung eines Sterbegeldes, dieses in Angleichung an die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes. Neu eingeführt werden soll auch eine Pauschalentschädigung an Witwen nach Opfern, die in der politischen Haft gestorben sind.

Ich darf im übrigen auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hinweisen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 beraten. Nach einer Debatte, in der außer der Berichterstatterin Rosa Jochmann die Abgeordneten Altenburger, Mark

und Dr. Prader das Wort ergriffen, wurde die Regierungsvorlage mit einer Abänderung des Artikels I Z. 14 einstimmig angenommen.

Nach dieser Abänderung hat Artikel I Z. 14 folgendermaßen zu lauten: „14. Im § 14 erhalten die bisherigen Abs. 3 bis 6 die Bezeichnung Abs. 4 bis 7.“ Es ist das eine Druckfehlerberichtigung. Die Abänderung ist übrigens dem schriftlichen Bericht beigedrukt.

Vom Ausschuß wurde gleichfalls — ebenfalls einstimmig — ein von den Abgeordneten Altenburger und Mark vorgelegter Entschließungsantrag angenommen; er ist ebenfalls dem schriftlichen Bericht beigefügt.

Er lautet:

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung einer Einkommensgrenze im Opferfürsorgegesetz (12. Novelle) nicht zu unbilligen Härten führt, die in einer nächsten Novelle zum OFG. beseitigt werden könnten.

Hier ist ebenfalls eine kleine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen. Das letzte Wort hat nicht, wie es im Ausschlußbericht heißt, „könnte“ zu lauten, sondern „könnten“.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (285 der Beilagen) mit der dem Ausschlußbericht beigedruckten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

2. die dem Ausschlußbericht beigedruckte Entschließung unter Berücksichtigung des Druckfehlers annehmen.

Falls eine Debatte gewünscht wird, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Ich danke.

Die beiden Berichterstatter beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Es erhebt sich kein Widerspruch, es wird so vorgegangen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Machunze** (ÖVP): Hohes Haus! In früheren Jahren war es so, daß es lebhaftere Auseinandersetzungen und zum Teil auch sehr heftige Polemiken gab, bevor man zu einer Beschlußfassung über eine Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz im Hause kam. Ich darf feststellen, daß es bei der 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, über deren Inhalt

Machunze

soeben der Herr Berichterstatter ausführlich berichtet hat, diese heftigen Auseinandersetzungen nicht gegeben hat, weil sich die beiden Regierungsparteien über ihren wesentlichen Inhalt bereits im Sommer geeinigt haben, und zwar erstens auf die Erhöhung der Pensionen und zweitens auf eine Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage.

Natürlich blieben bei den Verhandlungen einige Dinge offen, so zum Beispiel die Frage, ab wann die 6prozentige Pensionserhöhung eintreten soll. Die Vertreter der Sozialistischen Partei vertraten die Auffassung, daß man diese Erhöhung ab 1. Oktober 1963 durchführen sollte. Nun wären aber hierfür erhebliche finanzielle Mittel erforderlich gewesen, die im Budget nicht vorgesehen waren. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung — also nicht irgendeine Stelle einer der politischen Parteien — hat ausgerechnet, daß sich, falls man ab 1. Oktober 1963 die Erhöhung vorgenommen hätte, für 1963 bei den Pensionen ein zusätzlicher Aufwand von 126 Millionen Schilling und bei den Ausgleichszulagen ein solcher von 30 Millionen Schilling ergeben hätte.

Es kam dann doch zu einer Übereinstimmung, indem man sich bei der Erstellung des Budgets 1964 darauf einigen konnte, die Erhöhungen ab 1. Jänner 1964 durchzuführen.

Natürlich mußte die Frage aufgeworfen werden: Wie bedeckt man die zusätzlichen Kosten? Sie sind nicht gering; auch das muß man feststellen. Ich berufe mich hier wieder auf Berechnungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die 6prozentige Pensionserhöhung kostet im Jahre 1964 627 Millionen Schilling, die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen kostet, obwohl sich infolge der gestiegenen Pensionen der Aufwand an Ausgleichszulagen verringert, immerhin noch 207 Millionen Schilling. Zusammen sind es also 834 Millionen.

Hohes Haus! Im Verlaufe der Budgetdebatte haben wir mehrmals Klagen darüber gehört, daß die Sozialpolitik in Österreich zu einem Stillstand gekommen sei, daß nichts recht vorwärts ginge und so weiter. Es hat dann als letzter Redner zum Kapitel Soziale Verwaltung mein Freund Altenburger doch auf einige Dinge hingewiesen, und ich glaube gerade das jetzt zu beschließende Gesetz kann als Beispiel dafür herangezogen werden, daß die Sozialpolitik in Österreich nicht zum Stillstand gekommen ist, sondern daß wir in den letzten Jahren auch auf dem Gebiete der Sozialversicherung immerhin erfreuliche Fortschritte machen konnten.

Wenn Sie das gestern beschlossene Bundesfinanzgesetz 1964 betrachten, so werden Sie

feststellen, daß auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses 1962 die Leistungen des Bundes für die Sozialversicherung 2360 Millionen Schilling betragen haben. Hier liegt das tatsächliche Gebarungsergebnis auf Grund des Bundesrechnungsabschlusses schon vor. Im Bundesvoranschlag für 1963 waren die Leistungen des Bundes mit 2914 Millionen veranschlagt. Der Bundesvoranschlag für 1964 sieht nun einen Aufwand von 3309 Millionen Schilling an Leistungen des Bundes für die Sozialversicherung vor. Daß man sich letzten Endes über die Frage der Bedeckung auf Regierungsebene einigen konnte, ist, glaube ich, durchaus zu begrüßen.

Offen blieb zwischen den Gesprächspartnern die Frage, um die bis zuletzt gerungen wurde, ob man die 6 Prozent pauschal dazugeben oder ob man eine Einzelumrechnung im Sinne der 8. Novelle vornehmen soll. Wir waren der Meinung, man müßte das, was der Gesetzgeber als Grundsatz bei der Verabschiedung der 8. Novelle aufgestellt hat, konsequent fortsetzen. Uns wurde entgegengehalten, daß sich dadurch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand ergeben würde, der mit dem, was jetzt den Pensionisten zukommen soll, nicht in Einklang steht. Darüber ließe sich nun streiten, denn bis zum Jahre 1958 haben wir die Faktoren festgesetzt. Es wäre also nicht mehr notwendig gewesen — und es ist auch jetzt nicht notwendig —, daß man die bis 1958 durchgerechneten Pensionen neu berechnet, sondern hier kann man pauschalieren. Es wäre also die Einzelumrechnung nur in jenen Fällen vorzunehmen gewesen, in denen die Pensionen nach dem 31. Dezember 1958 zuerkannt wurden.

Nun sieht die Regierungsvorlage vor, daß die Anstalten sozusagen die Maßnahmen der 8. Novelle fortsetzen sollen. Wir sind der Meinung, daß dies richtig ist, weil sie damit nicht unmittelbar in Schwierigkeiten kommen und die Pensionisten die Erhöhung, die ihnen der Gesetzgeber jetzt zubilligt, möglichst rasch erhalten können. Ich persönlich bin trotzdem der Meinung, daß die individuelle Berechnung den Vorzug gegenüber jeder Pauschalierung verdient, weil jede Pauschalierung, ob mit Recht oder mit Unrecht, zu Unzufriedenheiten führt. Wenn von 100 Betroffenen 90 infolge der Pauschalierung besser fahren, werden die 10 sagen: Ich bin nicht gerecht behandelt worden, weil mir nicht das zuerkannt wird, was mir in Wirklichkeit zustehen würde!, weil sie glauben, daß ihnen die Pauschalierung nicht das bringt, was sie bei individueller Berechnung erhalten würden.

Und letzten Endes ist es eben ein Unterschied, ob eine Pension im Jänner oder im

Machunze

Dezember eines Jahres zuerkannt wird. Hier habe ich nun einen ganz unverdächtigen Zeugen, der meine Argumente unterstützt, und zwar den Verband der Angestellten-Pensionisten, der in der letzten Nummer seiner Zeitschrift mitteilt, daß eine Pension, die im Jänner 1963 zuerkannt wurde, 3529 S und eine Pension, die im Dezember 1963 zuerkannt wird, 3704 S beträgt. Es erhöht sich also im Laufe eines Jahres die Pension nach der einheitlichen Bemessungsgrundlage immerhin um rund 200 S. Das wirkt sich natürlich dann aus, wenn man pauschaliert. Wo pauschaliert man? Bei der im Jänner oder bei der im Dezember zuerkannten Pension? Man muß dann nämlich zu einem Mischfaktor kommen.

Das Gesetz sieht vor, daß die Richtsätze für die Ausgleichszulagen von derzeit 780 S auf 840 S erhöht werden. Ich möchte ausdrücklich feststellen — wir haben das ja schon im Sommer bei den Verhandlungen angemeldet —, daß wir der Meinung sind: Im Ausgleichszulagenrecht müssen bestehende Unebenheiten beseitigt werden. Das jetzt geltende Ausgleichszulagenrecht führt aber auch zu einer Erschwerung in der ganzen Verwaltungsarbeit, und jene Bediensteten der Anstalten, die damit zu tun haben, werden immer wieder bestätigen, welche zusätzlichen Belastungen ihnen durch das jetzige Ausgleichszulagenrecht entstehen. Ich bin der Meinung, daß wir bei einer der nächsten Novellen in dieser Hinsicht zu einer echten Reform kommen müssen.

In der Debatte über das Kapitel Soziale Verwaltung wurde auch wiederholt darüber gesprochen, daß man in Österreich endlich zur Pensionsdynamik kommen müsse. Nun darf ich zunächst einmal feststellen, daß wir seit 1956, seit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in Kraft steht, die Pensionen immer wieder erhöht haben. Ich gebe zu, das ist keine wirkliche Dynamik etwa im Sinne dessen, was man sich unter echter Pensionsdynamik vorstellt. Aber ich glaube, wenn man immer wieder darauf verweist, daß es in der Bundesrepublik Deutschland die Pensionsdynamik gibt, dann sollte man Erhebungen darüber anstellen — und das Bundesministerium für soziale Verwaltung müßte dazu ja in der Lage sein —: Um wieviel, um welchen Prozentsatz hat der österreichische Gesetzgeber die Pensionen seit 1956 erhöht und um welchen Prozentsatz wurden infolge der gesetzlichen Pensionsdynamik die Pensionen oder Renten, wie sie in der deutschen Bundesrepublik heißen, erhöht? In der deutschen Bundesrepublik gibt es keine 13. und 14. Monatsrente, wohl aber bei uns, und auch das muß man, glaube ich, in Betracht

ziehen, nämlich daß der Gesetzgeber nicht nur die Pensionen laufend erhöht hat, sondern daß er seit dem Bestehen des ASVG schließlich auch die 13. und 14. Monatspension eingeführt hat.

Aber wenn man schon mit der deutschen Bundesrepublik vergleicht und immer wieder sagt: Was dort möglich ist, muß auch in Österreich möglich sein!, dann sollte man nicht übersehen, daß die Berechnungsmethode in der deutschen Rentenversicherung völlig anders als unsere ist. Bei uns ist die Pension von folgenden Faktoren abhängig: Wie hoch war der Betreffende in den letzten fünf Jahren vor dem Pensionsanfall versichert? Welche Beitragsgrundlage hat er erreicht? Also die letzten fünf Jahre sind für die Pensionshöhe maßgebend. Anders in der deutschen Bundesrepublik. Dort wird die ganze Versicherungszeit des Rentenwerbers für die Berechnung seiner Rente zugrunde gelegt. Dort ist also nicht nur eine Pensionsdynamik gesetzlich verankert, sondern es besteht dort auch ein völlig anderes Berechnungssystem, das sich mit unserem nicht in Übereinstimmung bringen läßt.

Trotzdem möchte ich sagen, Hohes Haus, daß sich die Österreichische Volkspartei zu dem bekennt, was im Parteienabkommen vom Jahre 1960 festgesetzt ist, daß man zu Verhandlungen über die Pensionsdynamik kommen muß und daß man auch dazu kommen wird.

Meine Damen und Herren! Wir haben in der Budgetdebatte auch sehr viel von der Notwendigkeit einer Planung, einer Vorausschätzung und so weiter gehört. Ich glaube, auf keinem Gebiet ist eine vorausschauende Planung und Schätzung so notwendig wie auf dem Gebiete der Sozialversicherung, und wir haben daher unmißverständlich schon im Sommer erklärt, daß wir vor der Aufnahme von Verhandlungen über eine echte Pensionsdynamik vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gewisse Zahlen verlangen müssen. Ich weiß, daß diese Zahlen natürlich nicht unbestritten sein können und nicht Ewigkeitswert haben werden, weil das Leben eben verschiedenen Schwankungen und Veränderungen unterworfen ist. Wenn wir auch heute noch eine Hochkonjunktur haben — wer kann uns sagen, daß es in zwei Jahren noch so sein muß? Aber immerhin, man wird ohne gewisse vorausschauende Überlegungen nicht zu einem konkreten und klaren Ergebnis kommen.

Hohes Haus! Lassen Sie mich nun noch zum Schlagwort vom sogenannten Rentenluxus, das in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit immer wieder erörtert wurde, einige Bemerkungen machen.

Machunze

Die Institute der Sozialversicherung sind vom Gesetzgeber eingerichtet worden, der Gesetzgeber hat festgelegt, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben. Ich finde es sonderbar, daß jetzt die Institute, die vom Gesetzgeber eingerichtet worden sind, aufstehen und sozusagen mit erhobenem Zeigefinger gegen den Gesetzgeber als Ankläger auftreten. (*Abg. Uhlir: Ein Institut*) Ich möchte jetzt nicht sagen: derjenige oder dieses oder jenes Institut. Aber es gilt doch die Feststellung, daß der Gesetzgeber die Institute geschaffen hat. Er hat dafür vorzusorgen, daß die Institute die bestimmten Aufgaben, die er ihnen überträgt, auch erfüllen können. Bisher hat das der Gesetzgeber auch getan.

Ich verstehe daher das nicht, was ich hier lese: „Der Gesetzgeber, der den Sozialversicherungsinstituten zusätzliche Pflichten auferlegt, wird sich daher auch mit der Frage befassen müssen, woher die Mittel hierfür zu nehmen sind.“

Das hat der Gesetzgeber bisher immer noch getan. Ich möchte jetzt doch einmal feststellen: Wer ist denn der Gesetzgeber, an den man hier appelliert? Wer ist denn dieser böse Mann, dem man hier Vorwürfe machen muß? Ich habe manchmal den Eindruck, daß die Väter solcher Erklärungen, die in der Öffentlichkeit breitgetreten werden, auch in den Bänken dieses Hauses — zumindest lange Zeit hindurch — anzutreffen waren. Man soll daher aufhören, immer nur auf den bösen Gesetzgeber hinzudeuten, der angeblich die Lasten beschließt, wenn diese Lasten als massive Forderungen an den Gesetzgeber herangezogen werden. (*Abg. Kandutsch: Von wem reden Sie jetzt? — Abg. Zeillinger: Nicht so geheimnisvoll! Wer ist denn das? Sollen wir den Namen nie erfahren? — Abg. Kulhanek: Der Kaiser Joseph! — Abg. Dr. Kandutsch: Oder der Otto vielleicht? — Heiterkeit.*)

Meine Damen und Herren! Ich finde es noch bedenklicher, wenn man die alten Menschen, die in Österreich wirklich keine Luxuspensionen beziehen, in Furcht und Aufregung versetzt, wie das kürzlich geschehen ist.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat ihre Hauptversammlung abgehalten und in dieser Hauptversammlung eine Resolution beschlossen, die sie der Öffentlichkeit über den Weg der Presse mitteilte. Das ist das gute Recht der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten, so wie es das gute Recht jedes Pensionsversicherungsträgers ist. Was aber ist mit dieser Resolution geschehen? Erinnern Sie sich, meine Damen und Herren, daß in großen Buchstaben in einer Zeitung stand: „Kein Geld für Renten!“ Und

nun fragen Sie die Leute in den Instituten: wie am nächsten Tag das Echo auf diese Alarmmeldung war. Den ganzen Tag über läutete das Telephon. Ängstliche Leute haben angerufen, um zu erfahren, ob sie ihre November- und Dezemberpension noch bekommen werden. Andere wieder haben 3 S genommen, haben sich in die Straßenbahn gesetzt und sind in die Blechturmstraße oder auf die Rossauerländer gefahren, um dort die Referenten zu fragen: Ist das wirklich so arg, werden wir wirklich jetzt keine Pension mehr bekommen? (*Abg. Zeillinger: Sie wollten schauen, ob das Geld in der Kassa ist!*)

Ich halte es für überflüssig, solche Alarmmeldungen in die Öffentlichkeit zu bringen und damit die Betroffenen — es gibt über 1 Million Menschen, die heute aus der Sozialversicherung eine Pension bekommen — zu beunruhigen.

Es ist begrüßenswert, wenn man dann darauf hinweist, daß die Bundesregierung einen Weg gefunden hat, um die aufgezeigten Schwierigkeiten zu überwinden. Das ist anerkennenswert. Wir freuen uns auch darüber, daß die Anstalt das den Mitgliedern des Hohen Hauses mitteilte und es in dem Schreiben dann hieß: Einen Tag nach Durchführung der Hauptversammlung kam die Nachricht über die im Budget 1964 beabsichtigte finanzielle Regelung für die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten. Das hat bei den Delegierten der Hauptversammlung Genugtuung ausgelöst, und es wurden den Herren Bundesministern für Finanzen und für soziale Verwaltung Telegramme geschickt.

Meine Damen und Herren! Haben Sie irgendwo gelesen, daß die Alarmmeldungen, die zwei Tage vorher in den Zeitungen so groß aufgemacht worden waren, widerrufen wurden? Diese Danktelegramme an die Herren Bundesminister für Finanzen und für soziale Verwaltung hat vielleicht der Briefträger oder das Fräulein, das bei der Post die Telegramme aufgenommen hat, zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit, die man vorher alarmierte, hat von diesen Danktelegrammen nichts erfahren. (*Abg. Ing. Häuser: Aber, Herr Abgeordneter Machunze, die Selbstverwaltung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ist doch nicht verantwortlich für die Schreibweise einer Zeitung!*) Nein, Herr Abgeordneter Häuser! Ich bin der Meinung, daß die Resolution der Öffentlichkeit über die „Austria Presse Agentur“ mitgeteilt wurde. Das nehme ich an. (*Abg. Altenburger: Die Zeitungen sind verantwortlich! — Abg. Uhlir: Einmal so, einmal so, wie man es braucht!*) Ich nehme aber auch an, daß man die Danktelegramme an die beiden Minister der Öffentlichkeit nicht über die

Machunze

„Austria Presse Agentur“ mitgeteilt hat. Wenn Sie mir sagen, das sei geschehen, aber die Zeitungen haben es nicht gebracht, werde ich Ihnen daraus gar keinen Vorwurf machen. Ich halte es für notwendig, festzustellen, daß es ein Unfug ist, wenn Zeitungen — damit mache ich Ihrer Anstalt, Herr Abgeordneter Häuser, keinen Vorwurf — die Pensionsempfänger in Angst und Schrecken versetzen. (Abg. Zeillinger: Gott sei Dank! Jetzt haben wir es: Die Zeitungen sind wieder einmal schuld! Die unabhängige Presse!) Herr Abgeordneter Zeillinger! Es ist geschehen! Ich nehme an, Sie haben es auch gelesen! (Zwischenruf des Abg. Altenburger. — Abg. Zeillinger: Warum macht ihr solche Beschlüsse? Kollege Altenburger! Sie haben mitgestimmt! Sie haben die Hand gehoben! Machen Sie nicht den Mund auf! Haben Sie dagegen gestimmt? — Abg. Altenburger: Sie sind ja ärger als der Branil! — Weitere Zwischenrufe.)

Herr Abgeordneter Zeillinger! Ich möchte von diesem Thema wegkommen und noch auf einen Punkt hinweisen, über den im Zusammenhang mit dem Begriff „Rentenluxus“ immer wieder diskutiert wird.

Wir haben in Österreich die sogenannten Frühpensionen eingeführt. Das ist richtig. Aber wenn wir die Pensionsversicherungsinstitute befragen, wie viele Versicherte davon wirklich Gebrauch gemacht haben, müssen wir feststellen, daß die Zahl verhältnismäßig gering ist. (Abg. Eibegger: Na also!) Wenn zu mir jemand kommt und mich fragt, ob er in die Frühpension gehen soll, dann sage ich immer, er solle sich das genau überlegen, denn je früher er austritt, umso mehr verliert er an Steigerungsbeträgen, umgekehrt erwirbt er weitere Steigerungsbeträge, wenn er noch in Beschäftigung bleibt. Ich glaube, daß man die Frage der Frühpensionen noch einmal wird überprüfen müssen.

Was uns in der Sozialversicherung viel mehr Sorgen machen muß — darauf hat Kollege Reich von dieser Stelle aus einmal aufmerksam gemacht —, ist die Frage der Frühinvalidität, die Tatsache, daß immer mehr Menschen gezwungen sind, aus dem Arbeitsprozeß auszuscheiden, weil sie auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht mehr in der Lage sind, jene Verpflichtungen zu erfüllen, die sie im Arbeitsprozeß zu bewältigen hätten. Es ist bedauerlich, daß man dann gegen die Ausführungen des Kollegen Reich polemisiert.

Ich habe einen Nachrichtendienst vor mir, in dem es heißt: „Höchst bedenklich ist ja auch, was der ÖVP-Abgeordnete Reich im Parlament feststellte: Die Zahl der Pensionen wegen Arbeitsunfähigkeit übersteigt bereits die Zahl der Alterspensionen. Das ist eine absolut

unnatürliche Entwicklung, hier kann es einfach nicht mit rechten Dingen zugehen.“

Ich weiß nicht, ob man solche massierte Vorwürfe an die Adresse unserer Ärzte erheben kann, denn ob jemand die vorzeitige Pension wegen Berufsunfähigkeit bekommt, entscheiden nicht die Verwaltungsleute, sondern darüber entscheiden ausschließlich die zur Beurteilung berufenen Ärzte.

Es heißt dann weiter: „Es ist ja auch eine notorische Tatsache, daß ein ganzes Heer von sogenannten ‚Arbeitsinvaliden‘ im Pfusch tätig ist, Schwarzarbeit verrichtet, hiefür weder Steuern noch Sozialabgaben leistet. Die unheilvolle Bestimmung des ASVG., die bei einem gewissen Nebeneinkommen die Pensionskürzung beziehungsweise -stilllegung vorsieht, verschärft diese Situation noch. Eine an sich unsittliche, weil den wohlerworbenen Rechten des Versicherungsnehmers widersprechende Gesetzesbestimmung führt zwangsläufig dazu, daß große Teile der Bevölkerung dem Gesetz ein Schnippchen schlagen.“

Ich glaube, diese Argumentation ist doch etwas zu einfach. Man kann doch nicht sagen, daß die Arbeitnehmer aus den Betrieben gehen, sich die bescheidene Pension geben lassen und dann noch pfuschen gehen. Das mag in einzelnen Fällen vorkommen, aber daß die Ursache hiefür in der Pensionskürzung liegen soll, begreife ich nicht. Mit diesem Problem werden wir uns aber zu befassen haben, wenn wir zur Pensionsdynamik kommen.

Wir werden uns auch mit der Frage der Pensionsberechnung zu beschäftigen haben. Die Pension soll ein Ersatz für das Arbeits-einkommen sein. Es gibt aber heute Fälle — ich gebe zu, es sind einzelne Fälle —, wo die Pension bis zu 112 Prozent der Bemessungsgrundlage erreicht. Hier stimmt etwas in der Berechnung nicht. (Abg. Uhlir: Geh, geh! Den Fall möchte ich kennenlernen!) Ich habe einen Extremfall vor mir, Herr Abgeordneter Uhlir, ich bitte Sie, sich an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung zu wenden. Ich nehme an, er kennt den Fall, den ich Ihnen jetzt „ziffernmäßig“ mitteilen werde. Ein Pensionist bezieht von der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues eine Pension, eine Unfallrente und einen Hilflosenzuschuß. Er ist also sicher körperlich schwer benachteiligt. Den Hilflosenzuschuß bekommt er ja nur, weil er laufend Aufwendungen für seine Pflege bestreiten muß. (Abg. Uhlir: Sie müssen den Hilflosenzuschuß weglassen!) Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß in dem Betrag, den ich jetzt nennen werde, der Hilflosenzuschuß enthalten ist. (Abg. Uhlir: Ach so! Dann gebe ich es zu!) Die Pension plus Unfallrente plus Hilflosenzuschuß be-

Machunze

trägt 8735 S bei einer Bemessungsgrundlage von 4050 S. Ja, ich weiß wirklich nicht, ob da in der Berechnungsmethode alles in Ordnung ist. Wir sollten uns die Dinge ansehen. Ich will nicht anklagen, ich möchte jetzt auch keine Reformvorschläge unterbreiten. (*Abg. Uhlir: Aber das richtige Beispiel ist das nicht mit dem Hilflosenzuschuß!*) Herr Abgeordneter Uhlir! Ich bitte Sie noch einmal, den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung zu fragen, welche Unterlagen ich zu diesem Beispiel — auch hinsichtlich der 112 Prozent — herangezogen habe. Er wird Ihnen die Unterlagen geben können.

Ich möchte damit zum Schluß kommen, weil ich mir vorgenommen habe, möglichst kurz zu sprechen. Ich bin der Meinung: Die Sozialversicherung ist nicht dazu da, daß wir Experimente machen. Wir müssen in der Sozialversicherung zu einer gewissen Kontinuität, zu einem gewissen festen Zustand kommen. Natürlich ist das Leben nicht etwas Starres. Wir werden gewisse Veränderungen auch dann, wenn wir die Pensionsdynamik gesetzlich eingeführt haben, durchführen müssen. Worauf es uns aber ankommen muß — allen miteinander, ob Sie auf der linken oder rechten Seite dieses Hauses sitzen —, das ist doch die Pflicht, daß wir den Bestand der Sozialversicherung in ihrer Gesamtheit und die Leistungsfähigkeit der Sozialversicherung für die Zukunft zu sichern haben. Wir sollen nicht eines Tages vor der Notwendigkeit stehen, über Rentenkürzungen nachdenken zu müssen, wie sie zum Beispiel im Frühjahr dieses Jahres in den volksdemokratischen Nachbarstaaten dekretiert wurden, wo man zur Zeit der Ernte insofern etwas Zusätzliches getan hat, als man die Rentner zur Arbeit auf den Kolchosen kommandiert hat. Wir müssen die Sozialversicherung in ihrem Bestand sichern! (*Abg. Uhlir: Das habe ich schon vor sieben Jahren gesagt, Herr Kollege!*) Wir müssen gewisse Unebenheiten, die es im Leistungsrecht, die es im Ausgleichszulagenrecht gibt, ausgleichen. Wir müssen daher Lösungen anstreben, die sozial gerecht und wirtschaftlich vertretbar sind.

Die Österreichische Volkspartei bekennt sich zu dem Grundsatz, daß die Menschen, die ihr Leben lang gearbeitet haben, ihren Lebensabend gesichert wissen sollen. Wir lehnen es aber ab, daß man den Pensionisten in der Sozialversicherung immer wieder unerfüllbare Versprechungen macht, daß man eine Propaganda betreibt, die letzten Endes gegen die Sozialversicherung ausschlagen muß. Wir wollen also für die Zukunft Sicherheit für die gesamte Sozialversicherung, wir wollen das Leistungsrecht finanziell untermauern. Wir bekennen uns auch als Österreichische Volks-

partei zur Notwendigkeit einer Reservenbildung in der Pensionsversicherung. Es ist ein für die Pensionsversicherungsträger unmöglicher Zustand, daß sie bangen müssen, wie sie im nächsten Monat ihre gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen können. (*Abg. Uhlir: Das hat Kamitz im Jahre 1955 zugesagt, und bis heute ist es nicht erfüllt!*) Herr Abgeordneter Uhlir! Nehmen Sie doch zur Kenntnis, daß wir uns zu diesem Grundsatz bekennen, daß wir der Meinung sind, daß Reserven notwendig sind. Wie ist denn die Budgetlage, für die wir ja auch alle miteinander die Verantwortung tragen? Wenn wir jetzt in der Lage sind, den Sozialversicherten eine nicht sehr luxuriöse, aber immerhin eine bescheidene Gabe auf den Weihnachtstisch zu legen, so dürfen wir doch mit Genugtuung feststellen, daß ein Weg gefunden werden konnte, die 6prozentige Pensionserhöhung und die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen ohne eine Belastung der Versicherten möglich zu machen. Diese Erhöhung ist durch eine echte solidarische Tat aller Österreicher möglich geworden, denn die Mittel, die dafür notwendig werden und notwendig sind — ich sagte es schon, im kommenden Jahr werden es 834 Millionen sein —, kommen aus den Steuern aller Österreicher, selbstverständlich auch aus den Steuern und Beiträgen der Arbeitnehmer.

Die Österreichische Volkspartei wird sich selbstverständlich zur Vorlage bekennen und für sie stimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner:** Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Moser das Wort.

Abgeordneter **Moser (SPÖ):** Hohes Haus! Eine Reihe von Sozialgesetzen steht nun zur Beratung und zur Beschlußfassung. Ich freue mich darüber umsomehr, als zu Beginn der Verhandlungen über den Bundesvoranschlag für das kommende Jahr auf der Ebene der Regierung zunächst überhaupt keine Mittel für Verbesserungen der Leistungen und des Leistungsrechtes in der Pensionsversicherung vorgesehen waren. Es stimmt, glaube ich, nicht ganz das, was der Herr Abgeordnete Machunze gesagt hat, daß es von Anfang an klar gewesen sei, daß spätestens mit dem 1. Jänner 1964 eine Verbesserung unserer Pensionen herbeigeführt wird. Ich erinnere daran, daß man sich gerade mit den Fragen der Pensionsversicherung und der Verbesserung der Pensionen bis in die letzten Stunden, möchte ich sagen, bis zu dem Termin, zu dem das Budget dem Hause vorzulegen war, sehr ernst und sehr schwer auseinandergesetzt hat. (*Abg. Machunze: Nur mit der Bedeckung!*) Ich weiß schon, Herr Kollege, der Expertenausschuß war sich einig, daß man etwas tun müßte, aber auf der

Moser

politischen Ebene hat es doch große Widerstände zu überwinden gegolten. (*Abg. Altenburger: Woher das Geld kommen sollte, das war die Frage!*)

Meine Damen und Herren! Nach den gestern zu Ende gegangenen Beratungen und der Beschlußfassung über den Bundesvoranschlag für das nächste Jahr können wir bereits heute einige Gesetze beschließen, die eine Verbesserung der sozialen Situation von tausenden Menschen, ja ich möchte sagen, von hunderttausenden Menschen in Österreich herbeiführen werden. Es ist vor allen Dingen hierbei die 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erwähnen, mit der auch ich mich etwas beschäftigen möchte.

Wir haben sicherlich in den Aussprachen über den Bundeshaushalt für das kommende Jahr im besonderen beim Kapitel Soziale Verwaltung eine ganze Reihe von Problemen der Pensionsversicherung besprochen. Ich halte es aber trotzdem für notwendig, daß man nun neuerlich auch zu der 13. Novelle zum ASVG. einiges sagt. Es ist also die 13. Novelle. Böswillige könnten sagen — sie tun es übrigens auch —: Wie schlecht muß doch dieses Allgemeine Sozialversicherungsgesetz sein, wenn es innerhalb von acht Jahren nun bereits zum dreizehnten Male abgeändert werden muß! Nur derjenige kann so reden, der von den Dingen wahrlich nicht viel versteht. Denn die zwölf Änderungen, die hinter uns liegen, haben doch zwölf Verbesserungen gebracht, und auch die 13. Novelle reiht sich nun daran richtig an.

Wir freuen uns, daß es zum Wohle der Pensionisten und Rentner gelungen ist, diesen Erfolg zu erreichen, der mir umso bedeutungsvoller erscheint, je mehr man sich die Schwierigkeiten vor Augen hält, die heuer bei der Erstellung des Bundesvoranschlages zu überwinden gewesen sind.

Mit der 8. Novelle zum ASVG. haben wir das seinerzeitige Altrentenproblem dadurch beseitigt, daß wir die damaligen Pensionen erstens einmal auf eine einheitliche Grundlage gestellt haben und zweitens diese Pensionen auf den Stand der Einkommensverhältnisse des Jahres 1959 nachgezogen haben.

Aber seither sind volle vier Jahre ins Land gegangen, und der übergroße Teil aller unserer Pensionisten muß heute noch auf einer Einkommensbasis leben, die für das Jahr 1959 Geltung gehabt hat. Aber selbst diese Leistung, die auf das Jahr 1959 abgestellt worden ist, haben die Pensionisten leider nicht schon im Jahre 1959 erhalten, sondern — erinnern Sie sich — wir haben diese Erhöhungen, die sich ergeben haben, gedrittelt. Erst mit der Erledigung der dritten

Etappe dieser Rentenreform, also erst ab 1. Jänner 1963, wurde unseren alten und kranken Menschen endlich das gegeben, was sie nach unserer Auffassung schon im Jahre 1960 hätten erhalten müssen.

Wenn wir nun die Pensionen etwas nachziehen und sie damit auf den Stand der Einkommensverhältnisse am Anfang des Jahres 1961 bringen, dann ist das in meinen Augen eigentlich eine vierte Etappe der Rentenreform. Sie ist nach meiner Auffassung die Einlösung einer Schuld, denn wir sind den Pensionisten — und darüber, glaube ich, muß Klarheit herrschen — die Abgeltung der Verteuerungen der Lebenshaltungskosten in Wahrheit doch schon einige Jahre schuldig geblieben. Wir bringen also jetzt die Pensionen auf den Stand des Anfanges des Jahres 1961 und damit etwas näher an die heutigen Verhältnisse heran.

Nun wird schon wieder, ich möchte sagen unerschwellig, darüber geredet, daß die Pensionisten schon wieder eine Erhöhung bekommen werden und daß die Sozialversicherung ein unersättlicher Moloch sei, der den Bundeshaushalt in Gefahr bringt, ja geradezu eine Gefahr für den österreichischen Schilling sei. Manchmal wird so getan, als ob die Pensionisten es gar nicht so notwendig hätten und man die Geldmittel für andere Zwecke eigentlich besser verwenden könnte. Es wird versucht, den Eindruck zu verbreiten, als ob unsere heutigen Pensionen ohnedies reichlich ausreichen würden, ein sorgenfreies Leben zu führen. Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen sagen (*Abg. Altenburger: Setzen Sie sich mit dem Kollegen Hillegeist auseinander!*), daß mehr als 40 Prozent aller Pensionisten in der Arbeiterversicherung von einem Einkommen leben müssen, das als Richtsatz für die Zuerkennung einer Ausgleichszulage maßgebend ist. Mehr als 40 Prozent, das sind einige hunderttausend Menschen, müssen also eine Ausgleichszulage erhalten, weil sie sonst überhaupt nicht existieren könnten! Sie mußten bisher von einem Einkommen für Alleinstehende von monatlich 780 S leben. Diesen Betrag erhöhen wir jetzt auf 840 S. Kann man da also sagen, daß es den Pensionisten gut geht? (*Abg. Altenburger: Wer sagt denn das?*) Lesen Sie manche Zeitungen, Herr Kollege Altenburger, und hören Sie herum, was manchmal geredet wird (*Abg. Altenburger: Nennen Sie die Namen! Nennen Sie sie!*), offenbar von Menschen, die die Dinge nicht kennen und nicht verstehen. (*Abg. Altenburger: Sprechen Sie darüber, wen Sie meinen!*) Ich würde allen denen raten, die so reden (*Abg. Altenburger: Meinen Sie den Hillegeist, oder wen meinen Sie?*), daß sie ein einziges Mal einen Monat

Moser

lang von einem solchen Einkommen von 840 S leben sollen. (*Abg. Uhlir: Altenburger! In der „Industrie“ steht auch so etwas! — Abg. Altenburger: Er kann deutsch reden oder steirisch!*) Ich glaube, wenn jemand einmal diesen Versuch machen würde, wenn er also einen Monat lang von diesem Betrag leben würde, daß es dann ein für allemal mit einer solchen unterschwelligen Behauptung gegen die Sozialversicherung Schluß wäre! (*Abg. Uhlir: Sehr richtig!*)

Meine Damen und Herren! Gewiß, gemessen an der Zeit, in der dem alten ausgerackerten und geschundenen Menschen das Gemeindearmenhaus oder draußen auf dem Land die so gefürchtete Einlege winkte, wo der alte Mensch in seinen alten Tagen praktisch von Hof zu Hof betteln gehen mußte, bis er irgendwo verstorben ist, gemessen ... (*Abg. Altenburger: Wo gibt es denn das noch? Damals haben Sie noch gar nicht gelebt! — Abg. Uhlir: Altenburger! Das ist kein Argument, ob er damals schon gelebt hat oder nicht!*) Ich sage: gemessen an dieser Zeit sind ungeheure ... (*Neuerliche Zwischenrufe des Abg. Altenburger und Gegenrufe bei der SPÖ.*) Herr Kollege Altenburger! Wenn Sie nur die Nerven hätten, einmal einen Satz lang ruhig zuzuhören, dann würden Sie verstehen, daß ich sage: Gemessen an dieser Zeit (*Abg. Altenburger: Das ist eine demagogische Herabsetzung unserer Arbeit!*) sind sicherlich enorme Fortschritte erzielt worden. Aber so weit, Kollege Altenburger, liegt diese Zeit noch nicht zurück, daß nicht auch ein jüngerer Abgeordneter von dieser Zeit reden dürfte. Ich darf Ihnen aus dem Erleben meines eigenen Großvaters sagen, mit welcher Sorge (*Ruf bei der SPÖ: Der Altenburger hat keinen Großvater!*), mit welcher Angst diese Menschen ihrem Lebensabend entgegengesehen haben. Gemessen an dieser Zeit haben wir schon erhebliche Fortschritte erzielen können. (*Abg. Altenburger: Wie weit sind Sie denn in der Mieterorganisation in der Steiermark gekommen? — Abg. Uhlir: Was hat denn das damit zu tun, Altenburger? Ihn persönlich beleidigen, das ist das einzige, was du kannst! — Abg. Altenburger: Wir brauchen uns nicht herabsetzen zu lassen!*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Ich bitte, den Redner reden zu lassen. Herr Abgeordneter Altenburger, Sie können sich zum Wort melden! (*Abg. Uhlir: Er kann auch darüber reden! Deine Sanktion braucht er nicht dazu! — Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner gibt das Glockenzeichen.*)

Abgeordneter Moser (*fortsetzend*): Herr Kollege Altenburger! Ich sehe wahrlich keinen Grund für eine solche Aufregung. (*Abg.*

Altenburger: Weil Sie damit alles herabsetzen!) Wenn man vergleicht — und ich sage es noch einmal: die Zeit liegt leider noch nicht lange zurück, als daß sie schon völlig aus der Erinnerung verschwunden wäre —, dann muß man zugeben: Wir haben enorme Erfolge erzielt. Aber es darf meiner Meinung nach keinen Stillstand geben, gerade in den sozialen Belangen nicht, im sozialen Bereich darf es keinen Stillstand geben! Deshalb sage ich auch dazu, daß auch die 13. Novelle kein Ende sein wird und kein Ende sein kann, sondern daß auch sie nur einen weiteren Baustein im Ausbau des Gebäudes unserer sozialen Sicherheit darstellen kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wenn wir aber nicht wollen, daß wir in Kürze wieder dort stehen, wo wir heute stehen, wenn wir nicht wollen, daß die aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Menschen in ihrem Lebensstandard absinken, dann müssen wir bald zur Sicherung der Pensionen kommen. Wir müssen die Pensionsautomatik verwirklichen, und wir dürfen, glaube ich, nicht mehr allzuviel Zeit verstreichen lassen. Ich darf daran erinnern, daß damals, als die 8. Novelle beraten wurde, vereinbart wurde, daß nach Erledigung der 3. Etappe der damaligen Novelle sofort die Verhandlungen über die Einführung der Pensionsautomatik aufgenommen werden. Die 3. Etappe ist am 1. Jänner 1963 wirksam geworden. Ich glaube, es ist an der Zeit!

Aber nicht nur Verbesserungen in Form von Pensionserhöhungen sind in dieser 13. Novelle enthalten. Erfreulicherweise können auch einige Lücken geschlossen werden. Mit Recht sieht die Novelle vor, daß jemand, der sich ungerechtfertigt in Haft befunden hat und dem dafür rechtskräftig ein Entschädigungsanspruch zuerkannt wird, nicht in seinem sozialen Recht geschädigt werden soll. Durch die Möglichkeit, für diese Zeit rechtswirksam die Beiträge nachzuentrichten, wird diese im Gesetz jetzt noch bestehende Lücke geschlossen.

Der Herr Berichterstatter hat schon darauf aufmerksam gemacht, daß mit der vorliegenden Fassung allerdings nur jener Personenkreis erfaßt wird, der von einem österreichischen Gericht eine Entschädigung zugesprochen erhalten hat. Damit werden also Personen nicht erfaßt werden können, die von einem nichtösterreichischen Gericht unverschuldet verurteilt werden und denen dann dafür eine Entschädigung zuerkannt werden muß und zuerkannt wird.

Der Ausschuß war aber der einhelligen Meinung, daß man sehr schnell prüfen soll, ob bei einer der nächsten Novellen eine Ausdehnung dieser jetzt etwas eingeschränkten

Moser

Bestimmung im Gesetz vorgenommen werden kann. Aber jedenfalls bedeutet auch die jetzige Fassung bereits eine Verbesserung, wie es auch für einen kleinen Kreis — zum Beispiel für Markthelfer, Hebammen oder Bergführer — nun eine echte Verbesserung insofern bedeutet, als die von diesen Personen schon vor dem 1. Jänner 1939 erworbenen Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit nunmehr als Ersatzzeiten anerkannt werden können.

Wir freuen uns auch ganz besonders darüber, daß im Bereich des GSPVG. und des LZVG. die Bestimmungen der Bedürftigkeit als eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Erwerbsunfähigkeitspension und der Erwerbsunfähigkeitszuschußrente nun endlich aus den Gesetzen herausgenommen werden konnten.

Schließlich freuen wir uns darüber, daß es durch diese Novelle möglich geworden ist, den jahrelangen Bemühungen der Interessenvertretung der Tierärzte um die Einbeziehung der freiberuflich tätigen Tierärzte in die Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung zu entsprechen, daß damit also der soziale Schutz vor den Wechselfällen des Lebens wieder ein Stückchen weiter gebracht wurde und auf eine weitere Gruppe von Menschen in unserem Staat ausgedehnt werden konnte.

Weil wir Sozialisten der Meinung sind, daß diese 13. Novelle ein weiterer Schritt zur sozialen Sicherheit aller Schichten unserer Bevölkerung ist, und weil wir glauben, daß diese Novelle ein Baustein im Ausbau des Gebäudes der sozialen Belange unseres Volkes ist, deshalb werden wir Sozialisten dieser Novelle gern unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Kulhanek das Wort.

Abgeordneter **Kulhanek (ÖVP):** Hohes Haus! Mein Vorredner hat am Beginn seiner Rede darauf verwiesen, daß wir schon die 13. Novelle zum ASVG. behandeln. Ich darf ihn insofern beruhigen, als wir beim GSPVG., das eine kürzere Lebensdauer hat, auch schon bei der 10. Novelle halten. Ich kann aber seine Argumente voll unterstützen und darf vielleicht hinzufügen: Wir haben unter diesen zehn Novellen allein sieben gehabt, die sich mit einer Erhöhung der Richtsätze befaßt haben.

Der Herr Abgeordnete hat nun auch darauf verwiesen, daß man irgendwo — er hat nicht ausgedrückt, wo — davon spricht, die Pensionen wären hoch genug beziehungsweise sie brauchen nicht mehr erhöht zu werden. Hier fühle ich mich sogar in eigener Sache

angegriffen und möchte gerne diese Gelegenheit benützen, um ein Mißverständnis aufzuklären. Wenn ich persönlich auch offen bekenne, daß ich mich gegen die Einrichtung oder Errichtung eines Wohlfahrtsstaates ausspreche, so heißt das nicht, daß ich nicht trotzdem für eine gesunde und verantwortungsvolle und gerechte Sozialpolitik bin, für eine Vorsorge für das Alter, für Krankheit, Unfall und Invalidität — auch für die Selbständigen! Ich darf Sie bitten, nur eine Frage mit mir durchzudenken. Sie wissen, daß diese Versicherung, ob es die Krankenversicherung oder die Pensionsversicherung ist, auf zwei Komponenten zurückgeht: die eine ist der Versicherungsgedanke und die andere ist das Fürsorgeprinzip. Diese zwei Komponenten wirken in unsere Versicherung hinein.

Bei der Aufbringung der Mittel zeigt sich folgendes: Einen Teil der Mittel bringt der Versicherte auf, der den Beitrag bar zahlt, und der andere Teil der Mittel kommt aus den Mitteln der Allgemeinheit. Hier scheiden sich unsere Gedanken beziehungsweise müssen sie zumindest erst in der Diskussion zu einer Übereinstimmung geführt werden, wieweit es zu vertreten ist — wir haben heute im GSPVG. 3600 S und im ASVG. 4800 S als Höchstbemessungsgrundlage —, bei einer solchen Einkommenshöhe den einzelnen noch mit staatlichen Mitteln zu helfen. Dort liegt die Divergenz, nicht unten bei den kleinen Pensionen, die vertretbar sind und die gerechterweise erhöht werden müssen. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Wir können ja nur von einer Grundlage ausgehen. Wir nehmen bei den Unselbständigen den Lohn und bei den Selbständigen den Gewerbeertrag. Hier frage ich mich, ob es noch vertretbar ist, daß ich jemanden absichere, der 43.200 S im Jahr verdient, ich frage, ob es notwendig ist, daß ich hier noch erhöhe. Man kann darüber diskutieren.

Aber es wird ja auch davon abhängen, wieweit der Staat leistungsfähig ist, wieweit die Zuwachsrate, die man jedes Jahr errechnet, aufgeteilt werden kann. Denn nicht alles, was wächst, kann man nur nach einer unproduktiven Seite hin verteilen. Man muß ja umgekehrt auch Maßnahmen produktiver Art treffen, damit die Arbeitsplätze gesichert bleiben, die man eben braucht, um jeweils den Gang der Umlagen zu bewerkstelligen, um Eingänge erzielen und Pensionen auszahlen zu können.

Als man seinerzeit das GSPVG. geschaffen hat, hat man es vollkommen dem ASVG. nachgebildet. Wir haben allerdings gewisse Leistungsbeschränkungen gehabt, die eine Anlaufzeit überbrücken sollten. Wir richten uns

Kulhanek

heute in vielem nach dem Leistungsrecht des ASVG., weil wir auf gewissen Gebieten manches nachzuholen haben. Aber damals sind wir auch von einem Grundgedanken als Ausgangspunkt ausgegangen, und dieser Grundgedanke hat gelautes: Bei gleichem Einkommen und bei gleicher Leistung soll auch nur ein gleicher Beitrag — ob es sich nun um einen Unselbständigen oder um einen Selbständigen handelt — abverlangt werden.

Ich darf jetzt anführen, damit Sie auch die Beitragsschichtung sehen: Bei uns im Gewerbe verdienen bis zu 45 Prozent der Versicherten nur bis zu 18.000 S im Jahr, 7 Prozent verdienen bis zu 24.000 S, und nur 28 Prozent verdienen über 36.000 S. Das ist eine Einkommensschichtung, die sogar schlechter ist als die der Unselbständigen. Es ist also gerecht, wenn man die Selbständigen nach den gleichen Grundsätzen behandelt.

Nun ist es aber so, daß es bei den Unselbständigen einen sogenannten Arbeitgeberbeitrag gibt. Ich weiß natürlich, daß es nicht möglich ist, einfach zu sagen: Weil dort dieser Beitrag besteht, deshalb müssen wir ihn notwendigerweise auch bei den Selbständigen konstruieren!

Meine Damen und Herren! Es ist schon allein die Argumentation um diesen Arbeitgeberbeitrag eigenartig, um einen Beitrag, der also ein Lohnbestandteil sein soll, von dem ja die meisten gar keine Ahnung haben, über dessen Höhe sie nicht informiert sind, den sie nicht in die Hand bekommen, über den sie nicht verfügen können, für den sie nicht belangt werden können, für den sie keine Steuer zahlen, der in keiner Lohnbestätigung aufscheint, der in keiner Krankenkassentabelle im Stufenschema aufscheint, in keinem Kollektivvertrag enthalten ist, der aber noch dazu den Namen „Arbeitgeberanteil“ trägt, in Wirklichkeit aber ein Lohnbestandteil sein soll. Hier handelt es sich also schon um einen eigenartigen Begriff, der mich mehr oder weniger an das Theater erinnert, an den sogenannten Deus ex machina; von irgendwo kommt diese Leistung.

Ich möchte jetzt aber nicht eingehen auf die Terminologie und Argumentation, sondern ich möchte Sie nur bitten, mir in meinen Gedankengängen folgen zu wollen.

Nehmen wir an — und ich darf als Beispiel vielleicht meinen Beruf wählen —, es würde einer der Abgeordneten einmal eine altruistische Regung spüren und würde sagen: Mein lieber Kulhanek! Du mußt ja immer in der Früh deine Mehlspeisen machen, bevor du ins Parlament kommst — ich helfe dir einmal! Und jetzt kommt er. Morgen stehen wir gemeinsam an der Tafel und machen,

sagen wir, einen Apfelstrudel. (*Ruf bei der SPÖ: Der wird sauer!*) Herr Kollege! Wenn Sie mir helfen wollen? Wir ziehen den Teig zart aus, bestreichen ihn mit echter Butter aus dem „Butterberg“ der Landwirtschaft, geben Äpfel, etwas Zitrone, Zimt und Butterbrösel hinein. Und dann kommt man so ins Gespräch, und der Kollege fragt: Paß auf! Wenn ich bei dir hier angestellt bin — was verdiene ich denn da? Ich werde ihm sagen: Ich glaube, ungefähr 700 S. Er wird fragen: Brutto oder netto? Worauf ich sage: Das ist brutto! Und er meint: Da wird mir also noch etwas abgezogen? Ich sage: Ja, ungefähr — je nach dem Stand — 50 S bis 60 S. Was — sagt er —, ich habe gehört, da verdiene ich mir noch etwas dazu! Es steht zwar nirgends drinnen, aber das soll für meine Pension sein! Da muß ich auch das bejahen. Wir haben also beide gleichviel Arbeit an diesem Strudel geleistet, jeder hat gleichviel Rosinen hineingegeben, und jetzt frage ich: Wenn zu dem nominellen Einkommen des Unselbständigen noch ein zusätzlicher Beitrag für seine Pension erarbeitet wird — warum und mit welchem Recht könnte ich das dem Meisterlohn absprechen, daß er nicht auch mit seiner nominellen Leistung, mit seinem Gewerbebeitrag, für den er Steuer zahlt, gleichzeitig jenen Teil für seine Pension miterarbeitet, den er in barer Münze sonst von seinem Einkommen zahlt?

Damit hätten wir schon eine Frage geklärt, und es gibt jetzt nur noch die Aufgabe zu lösen, wo man diesen Betrag herauschält. Beim Unselbständigen geschieht es, indem man ihn aus den Kosten oder, wenn man so sagen will, aus dem Preis herauschält und das für die Pensionsversicherung reserviert. Beim Selbständigen müßte man jene Post nehmen, die sich zwangsläufig anbietet, weil sie nur von diesem Stande getragen wird. Das sind diese imaginären Leistungen, die in seiner Gewerbesteuer stecken. Damit komme ich wohl auf einen ganz neuen Weg, aber zu meiner alten Forderung, zu einer Gewerbesteuerpartnerleistung auch im GSPVG., also im Pensionsrecht der Selbständigen. Ich glaube, daß das ein gerechtes Moment wäre.

Der Herr Abgeordnete Häuser hat es sich sehr billig gemacht, wenn er gesagt hat: Die Unselbständigen haben eine Eigenaufbringung von 76,6 und die bösen Selbständigen nur eine solche von 43 Prozent; seht doch, wie sind wir, wie viel tragen wir bei! Ich muß sagen, das ist natürlich mehr ein makabres Zauberkunststück, wenn ich bei dem Vergleich zweier Dinge, der sich aus drei Komponenten zusammensetzen (*Zwischenruf des Abg. Ing. Häuser*), nämlich aus dem Mitgliedsbeitrag, diesem Deus ex machina-Beitrag und dem Bundes-

Kulhanek

zuschuß, bei einem mit Abrakadabra simsalabim etwas fallen lasse und sage: Jetzt schauen die Ziffern anders aus, denn ich kann sie Ihnen ja geben. (*Ruf bei der SPÖ: Zaubern haben Sie gelernt!*) Das haben Sie gelernt? — Bei uns kann man das nicht machen. Bei uns verzehrt der Kunde die Ware im Lokal; er hat einen gleich beim Kragen. (*Abg. Ing. Häuser: Der merkt das erst am nächsten Tag!*) Sie in der Pensionsanstalt sind da viel weiter weg, da kann man das vielleicht leichter machen. Aber ich kann Ihnen auch darüber Ziffern geben. (*Ruf bei der SPÖ: Sodbrennen!*) Das kommt auf den Gesundheitszustand an, da müssen Sie eben ein ruhiges Leben führen, dann haben Sie einen gesunden Magen und dann vertragen Sie es auch! (*Heiterkeit. — Beifall bei der ÖVP.*)

Ich darf die Zahlen aus dem Jahre 1961 zitieren. Im Jahre 1961 hat die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter an Mitgliedsbeiträgen, also aus dem, was der Arbeiter aus seiner Tasche berappt, 2028 Millionen Schilling aufgebracht. Der Arbeitgeberanteil oder der Deus ex machina-Anteil hat auch 2028 Millionen betragen und der Staatszuschuß 1195 Millionen. Das sind 22,76 Prozent. In der Pensionsversicherungsanstalt der Selbständigen haben wir im Jahre 1961 Einnahmen von 249 Millionen Schilling gehabt, einen Deus ex machina-Beitrag aus der Gewerbesteuer — denn diese dient ja zum Teil dafür — von 177 Millionen Schilling, aber keinen Staatszuschuß. Das heißt also, wir haben zu der Leistung, die Ausgangspunkt unserer Betrachtung war, nämlich daß der einzelne, ob selbständig oder unselbständig, nicht mehr zahlen soll als der andere, nur 71 Prozent dazubekommen, während es bei den Arbeitern 122 Prozent waren.

Ich möchte Sie jetzt nicht langweilen, aber das schaut natürlich in den anderen Jahren noch ärger aus. (*Abg. Uhlir: Das ist ein Zauberkunststück!*) Das ist kein Zauberkunststück, denn das steht schwarz auf weiß hier. Auch wenn man bei der Wahrheit bleibt, Herr Abgeordneter Ing. Häuser, werden deshalb keine Häuser einstürzen.

Nun darf ich sagen, daß dieses Moment bei der Schaffung des GSPVG. ja berücksichtigt worden ist, nur hat man noch eine Zusammenziehung vorgenommen. Man hat gesagt: 6 Prozent — damals haben wir mit 6 Prozent begonnen — zahlt der Versicherte, 6 Prozent kommen aus diesem Deus ex machina-Beitrag der Gewerbesteuer, und dann übernimmt der Bund eine Ausfallhaftung bis zu 150 Millionen Schilling. Ich gebe Ihnen hier die Rechnung aus dem Jahr 1958. Wir haben damals an Beiträgen 304.000 S aufgebracht, aus der Ge-

werbsteuer ... (*Abg. Uhlir: So weit zurück seid ihr?*) — das sind nur kleine Beträge, das ist Ihnen wahrscheinlich unverständlich, aber bei uns im Gewerbe ist es alltäglich — wir haben eine Gewerbesteuertangente von 142.500 S und einen Zuschuß von — bitte, ich habe mich hier geirrt, es sind Millionen. Das ist jedenfalls die Zahl, dann habe ich aber auch die Null bei den Gewerbetreibenden vergessen, und da ist es wieder verständlich. Wir kommen also hier zu einem Vergleichsbeitragsaufkommen von 304 Millionen, einer Leistung aus der Gewerbesteuertangente mit der Ausfallhaftung von 292 Millionen, also auf diese Konstruktion, daß gleichviel aufgebracht wird, wie das einzelne Mitglied aufbringt. Leider ist es für 1964 anders geworden. Da hat man nicht mehr 150 Millionen bereitgestellt, sondern nur 50 Millionen, und das, glaube ich, ist schon ein Unrecht, das man in der Zukunft gerechterweise entfernen müßte.

Noch ein Wort. Es ist auch die Ausgleichszulage angegriffen worden. Es ist richtig, was der Herr Abgeordnete Häuser zitiert hat: Wir haben auch ziffernmäßig relativ mehr Ausgleichszulagenempfänger, als es bei den Unselbständigen gibt. Aber die Folgerungen muß ich dann schon auch logischer- und gerechterweise ziehen. Warum haben wir denn so kleine Pensionen? Weil sich die Pension nach dem Einkommen bemißt, eben deshalb, weil so kleine Einkommen da sind. Nicht allein deshalb, das muß ich ebenso wieder gerechterweise sagen (*Abg. Uhlir: Daran seid ihr selbst schuld!*) — bitte, sich nur Zeit zu lassen, ich komme schon dorthin —, sondern auch deshalb, weil wir vom Gesetzgeber Hemmungsbestimmungen auferlegt bekommen haben, die eben notwendigerweise kleinere Pensionen mit sich bringen. Aber das kann man dann doch nicht uns zum Vorwurf machen, das ist eben die Entwicklung. Denn wenn wir im Jahre 1967 die volle Leistungsgröße erreichen, dann hört sich dieses Moment auf. Daß Sie mithelfen, daß sich auch die kleinen Einkommen zu größeren gestalten, das möchte ich freudig erwarten. (*Der Redner trinkt einen Schluck Wasser. — Ruf bei der SPÖ: Prost!*) Man sagt nur bei einem alkoholischen Getränk „Prost!“, Milch und Wasser zählen nicht dazu. Darf ich meinen Kollegen Minkowitsch anführen, daß „Prost“ erst nach dem Martinitag kommt. (*Abg. Uhlir: Nach dem Aufstoßen!*) Dann kann man „Prost!“ sagen. (*Ruf bei der SPÖ: Oder den Fachleutner!*)

Nun darf ich vielleicht zu den angenehmen Dingen kommen. Diese Novelle bringt tatsächlich eine „Fast-Angleichung“ an das ASVG.-Recht. Vor allem hat uns eigentlich immer bedrückt, daß wir bei der sogenannten

Kulhanek

Erwerbsunfähigkeitspension zusätzlich zur 100prozentigen Erwerbsunfähigkeit — also nicht 50 Prozent Invalidität, wie es bei den Unselbständigen ist — noch die Klausel der Bedürftigkeit hatten. Das war natürlich ungeheuer schwer. Was sollte der Betreffende machen? Nehmen wir an, es ist ein Gastwirt, der mit seiner Frau einen Familienbetrieb führt, und nun sind oft keine Kinder da oder sie haben einen anderen Beruf gewählt. Jetzt ist er 61, 62 Jahre alt. Was hätte der Mann machen sollen? Wenn er seinen Betrieb verkauft, dann ist er nicht mehr bedürftig. Er hat also nichts erreicht.

Mit dem Wegfall dieser Bedürftigkeitsklausel ist nun tatsächlich die Möglichkeit geboten, daß wir auch diesen Leuten eine bescheidene Existenzmöglichkeit geben. Ich muß aber sagen: Hier wäre meines Erachtens — ich will gar nicht unbescheiden sein — eigentlich doch auch der zweite Schritt zu machen gewesen, nämlich der zur Berufsunfähigkeitspension. In der 9. Novelle haben wir einen neuen Invaliditätsbegriff geschaffen und gesagt: „der Facharbeiter“ und die „angelernte Fachkraft“. — Wo liegt dann ein Argument, daß ich diese Regelung jetzt dem gelernten Meister vorenthalte?

Und auch ein Zweites sollte uns dazu veranlassen. Es ist einmal so: Wir machen hier im Parlament die Gesetze, aber das Leben draußen erfährt seine Korrektur durch die Rechtsprechung. Gewisse Leute lassen sich bestimmte Dinge nicht gefallen, weil sie sich bei der Auslegung benachteiligt fühlen, und nun ist die Rechtsprechung dazu da, auch wieder bestehende Gesetze auszulegen. Wir haben es oft und oft erlebt, daß wir sogar Verfassungsänderungen vorgenommen haben, weil wir uns einer Rechtsprechung nicht beugen wollten, weil wir aber doch zeitgemäßen Notwendigkeiten nachkommen wollten.

Ich kann Ihnen sagen: Wir haben es gerade in solchen Fällen, wo wir Erwerbsunfähigkeitspensionen ablehnen mußten, weil eben noch irgendwo medizinisch gesehen eine Verwendbarkeit da war, erlebt, daß der Betreffende zum Schiedsgericht gegangen ist und dagegen opponiert hat. Wir haben bisher zwei Urteile aus der letzten Zeit vorliegen, die interessant sind. Ich darf Ihnen aus einem nur kurz verlesen: „Der Versicherte, der einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsunfähigkeitsrente stellt, wird in der Regel bereits jahrelang im Berufsleben stehen, und es kann fraglich sein, ob diesem Versicherten eine Umstellung auf völlig andere Berufstätigkeiten, die mit seinen bisherigen Tätigkeiten nicht in Zusammenhang gebracht werden können, überhaupt noch zumutbar ist. Es ist deshalb auch im

Rahmen der Prüfung der Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten nötig, die Ausbildung, die bisherigen Berufe, die Kenntnisse und Fähigkeiten, den Bildungsgrad des Versicherten und die Möglichkeiten einer Umschulung oder Umstellung zu erheben.“

Das ist aber, wenn wir ehrlich sind, der Weg zur Berufsunfähigkeit. Ich brauche Sie nicht mit dem zweiten Urteil zu belästigen, das ähnlich lautet. Ich bitte, daß Sie das in der nächsten Novelle berücksichtigen und daß eine Änderung vorgenommen wird. Ich spreche wieder von den Kleinen. Wir haben die Grenze von 3600 S im Monat oder bis 43.000 im Jahr; das sind die kleinen Leute, und wir hoffen, daß für diese die Möglichkeit geschaffen wird, einen Lebensabend zu erreichen, der sie nicht mit der Angst belastet, vielleicht vorher noch ein paar Jahre in irgendeiner untergeordneten abhängigen Stellung tätig sein zu müssen.

Wir freuen uns weiter darüber, daß es gelungen ist, die Hemmungsbestimmungen um ein Jahr zu verkürzen. Das ist nicht viel, aber immerhin wird die Bemessungsgrundlage ab 1. 1. 1964 3000 S sein, und im Jahr 1967 werden wir die Grenze von 3600 S erreicht haben.

Weiters freuen wir uns, wie schon mein Vorredner ausgeführt hat, daß auch die Tierärzte in das GSPVG. aufgenommen werden. Ich befinde mich hier sogar in einer besseren oder angenehmeren Position, weil ich eine doppelte Freude habe, denn wir vom Wirtschaftsbund und von der Österreichischen Volkspartei haben den Tierärzten dieses Versprechen gegeben; es ist angenehm, das Versprechen nun einlösen zu können, da die Tierärzte tatsächlich mit 1. Jänner 1964 in das GSPVG. einbezogen werden. Hier darf ich besonders den Beamten des Sozialministeriums danken, daß sie sich bei der Verwaltungspraxis ihren Forderungen und Wünschen zugänglich gezeigt haben, da sich die Einhebung vorher ein wenig schwierig gestaltet hat und wir nun eine Verwaltungsvereinfachung durch das Gesetz erhalten.

Einiges bleibt natürlich noch immer ungeklärt, beziehungsweise es bleiben einige Unterschiede im Leistungsrecht zwischen dem ASVG. und dem GSPVG. bestehen. Hier ist nicht nur die finanzielle Grundlage: Arbeitgeberbeitrag und Gewerbesteuerbeitrag, sowie die Regelung bezüglich der Berufsunfähigkeit verschieden, wir haben auch noch in den Ruhensbestimmungen ein großes Unrecht. Wenn ein unselbständiger Pensionist ein Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit hat, so wird ihm nur seine Pension bis zum Grundbetrag gekürzt; wenn aber ein Selbständiger aus

Kulhanek

selbständiger Arbeit noch ein Einkommen hat, dann ruht die Pension zur Gänze. Hier haben wir also doch noch Unterschiede, aber ich hoffe, daß wir das mit der Zeit angleichen können.

Dann haben die nach dem ASVG. Versicherten eine zweite Bemessungsgrundlage. Auch das ist für uns aus den gleichen Gründen sehr wichtig geworden, weil es sich hier um kleinere Betriebe handelt, deren Leistungsfähigkeit von der physischen Kraft des Meisters oder des Betriebsinhabers abhängig ist. Diese Kraft läßt natürlich mit Anfang oder gegen Ende der Sechziger nach. Hier müßte man auch irgendeine Möglichkeit finden, daß dieser Mann doch entsprechend seinem Lebensverlauf eine angemessene Pensionshöhe erreichen kann.

Weiters gibt es noch die Frührenten. Darüber kann ich jetzt nicht sprechen, ich werde noch einmal kurz darauf zurückkommen. Da hier 420 Beitragsmonate Voraussetzung sind, dürfen wir mit vollen und ganzen 60 Monaten dazu überhaupt nicht sprechen; „älter“ sind wir zurzeit nicht.

Etwas, was ebenfalls noch unterschiedlich ist, ist die Bemessungsgrundlage. Im ASVG. hat man sie mit 4800 S festgelegt, und ich muß sagen, auch uns hat man dieses Angebot gemacht. Ich habe mich leider nicht in der Lage gesehen, dieses Angebot anzunehmen, und zwar aus ernststen Gründen. Das erste war, daß wir noch immer keine dauernde finanzielle Sicherheit besitzen, wir also nicht wissen, wie sich Steigerungen nur auf dem Beitragssektor, auf dem Hilfssektor und so weiter auswirken. Infolge dieser ungeklärten Lage und vorwiegend, weil wir deutlich erkennen mußten, daß eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage naturgemäß auch zu einer Beitragserhöhung führt, konnte ich dem nicht zustimmen. Wir brauchen hier nicht nach Deutschland zu sehen, wo man versicherungsmathematische Bilanzen vorliegen hat, die eindeutig klären, daß, je höher die Pension ist, umso höher die Beiträge sein müssen oder der Staatszuschuß — jedenfalls eines von beiden. Aber wenn wir uns allein hier eine logische Betrachtung zurechtlegen — ich gehe noch einmal zurück auf das Jahr 1958: 6 Prozent —, so brauchen wir trotzdem dazu einen Staatszuschuß. Das geht sich also schon bei der alten Grundlage nicht aus. Es bleibt ein Saldo, den man mit einem zusätzlichen Betrag decken muß. Je höher man geht, desto höher wird der Saldo, und aus diesem Grund haben wir gesagt: Wir sehen uns augenblicklich nicht in der Lage, diesem Antrag näherzutreten.

Noch ein zweites Moment war dabei maßgebend. Die Struktur ist bei uns, wie ich

schon angedeutet habe, folgendermaßen: 28 Prozent liegen über 3600, das heißt eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage wäre nur diesen 28 Prozent zugute gekommen, während 72 Prozent die notwendig gewordenen Beitragserhöhungen hätten mitzahlen müssen. Wir hätten also hier die Mehrheit zu Leistungen für jene verhalten müssen, für die die Erhöhung nicht so notwendig ist wie für die Kleinen.

Der Alarmruf, der von meinem Kollegen Machunze ausgesprochen worden ist und der durch eine Resolution der Angestelltenversicherung an die Öffentlichkeit gedrungen ist, hat nun eine Fortsetzung, hat seinen Ausfluß in der Festlegung gefunden, daß man von der Unfallversicherung Beträge in das ASVG. hinüberexpediert. Ich glaube, daß das mit ein Grund war, daß sich die Angestelltenversicherung dagegen verwahrt, daß man ihr die Reserven, die dort wirklich mit viel Fleiß, Mühe und Sorgfalt aufgebaut worden sind, einfach wegnimmt und einem anderen Pensionsversicherungsträger zuschätzt. Wie sollte man eine ordentliche kaufmännische Führung gewährleistet sehen, wenn man von vornherein weiß: Habe ich nichts, bekomme ich etwas, und erarbeite ich etwas, wird es mir weggenommen!?

Es wäre unsere Aufgabe, hier Wege zu finden, daß sich solche Dinge nicht mehr ereignen. Für das Jahr 1963 wurden unserer kleinen jungen Anstalt 109 Millionen weggenommen, die wir am Altar des Budgets opfern mußten. Wenn man dann noch will, daß man objektiv bleibt, daß man verantwortungsbewußt handelt, daß man mit der nötigen Sorgfalt vorgeht, dürfte man solche Wechsel in der Zukunft nicht mehr ausstellen. Ich würde bitten, daß man andere Wege sucht, um tatsächlich eine ordentliche Gebarung bei den einzelnen Pensionsversicherungsträgern zu gewährleisten.

Nun noch ein letztes Wort zur dynamischen Rente. Ich führe das nur deshalb an, weil ich bei den Vorrednern schon beim Kapitel Soziale Verwaltung die Beobachtung gemacht habe, daß man es nicht ganz ernst nimmt, wenn wir heute sagen: Wir bejahen eine dynamische Rente! Es gab dann Zwischenrufe wie „Na, endlich“, „Wenn's wahr ist“ und „Wann ma's glaubn derf“. Vielleicht ist das mehr so eine wienerische Note und sollte eine gewisse Erleichterung oder Entspannung bringen, aber ich möchte doch von der Seite der Wirtschaft erklären: Wir sind für die Einführung einer dynamischen Rente, weil es ein moralisches Verlangen darstellt, daß wir jenen Leuten, die keine Waffe mehr in der Hand haben, um sich

Kulhanek

irgendwie selbst helfen zu können, daß wir diesem passiven Stand in unserem Wirtschaftskörper, in unserem Staat aus eigenem zu Hilfe kommen. Nur muß ich als Wirtschaftstreibender eines sagen, und das sage ich ebenso offen: Es muß finanziell vertretbar und es muß wirtschaftlich tragbar sein. Wir werden uns bei der Schaffung der dynamischen Rente bestimmt verschiedene Fragen überlegen müssen, wir werden sie zumindest diskutieren müssen, denn eines Tages werden wir von der Wirtschaft nicht bereit sein, bei Maßnahmen verantwortlich mitzuzeichnen, deren Erfüllung in der Zukunft vielleicht nur über eine stärkere Betätigung der Notenpresse erfolgen könnte. Damit wäre nämlich weder den kleinen Pensionisten noch auch unserem Staat gedient, und man wird zu diesem Behufe ... (*Zwischenruf des Abg. Eibegger.*) Einstweilen noch nicht, aber die Entwertung und Kaufkraftverringerung ist schon ein Teilstück davon, wenn wir auch dafür im Augenblick noch die Vollbeschäftigung eintauschen. Aber man wird prüfen müssen — und hier muß ich schon ein Wort zur Frührente sagen —, ob wir uns bei vorzeitig anfallender Invalidität auch noch eine Frührente werden leisten können.

Ich habe mir die Altersgrenze aus jenen Staaten herauschreiben lassen, die uns immer als Beispiel gebracht werden, nämlich Schweden und Norwegen. In Norwegen ist sie für Männer und Frauen gleich: 70 Jahre, in Schweden ebenso gleich für Männer und Frauen: 67 Jahre, und das noch dazu, obwohl man die Altersgrenze erst vor zwei oder drei Jahren, das kann ich nicht genau sagen, aber vor nicht allzu langer Zeit von 65 Jahren auf 67 Jahre erhöht hat. In Deutschland ist die Grenze gleich: 65, 65. England, Belgien, Dänemark, Griechenland liegen dann so wie wir bei 65, 60. Ich weiß schon, daß in Rußland, Ungarn und Rumänien die Altersgrenze 60, 55 ist, wie wir es anstreben. Nun weiß aber jeder, daß diese Länder nicht als Vergleich herangezogen werden können, weil dort die Pensionen in einer Höhe gewährt werden, die niemals zur Aufgabe der Arbeit führen kann. Diese Pension kriegt der Arbeiter nebenbei, seine Arbeit muß er nach wie vor leisten.

Es wird auch darauf Rücksicht zu nehmen sein — wie es auch schon angeführt worden ist —, wie weit es vertretbar ist, Pensionen, die bis zu 92 Prozent des Aktiveinkommens betragen, auch noch dynamisch zu machen. Ich will dieses Problem darstellen, ich will es nur aufzeigen: Einem Familienerhalter wird nur eine Pension erhöht, weil nur ein Einkommensträger da war, die Frau konnte

wegen mehrerer Kinder nicht in die Arbeit gehen. Werden wir einer Witwe, die zwei, drei oder vier Pensionen hat, alle vier erhöhen, valorisieren beziehungsweise dynamisch gestalten und dem Familienerhalter nur eine? Das wird eine Frage sein.

Eine Frage wird auch die Höchstbemesungsgrundlage sein, wie ich eingangs schon angeführt habe, die Frage: Wie weit können wir hinaufgehen und es noch verantworten, daß zusätzlich allgemeine Mittel für den einzelnen aufgebracht werden? Wir werden sehr genau und kaufmännisch kalkulieren müssen. Wir werden vor allem auch das Wachstum und das Verhalten der Wirtschaft auf weite Sicht prüfen müssen, denn zwischen Wirtschaft und Sozialversicherung besteht der innigste Konnex. Wenn es uns nicht gelingt, die Vollbeschäftigung aufrechtzuerhalten, dann stürzt das ganze Gebäude der Sozialversicherung zusammen. Man wird also notwendigerweise mit der Dynamik einer Rente auch Maßnahmen setzen müssen, die einen weiteren Fortbestand unserer Vollbeschäftigung in der Zukunft gewährleisten.

Das ist also eine Fülle von Problemen, die uns beschäftigen werden. Aber Sie dürfen zur Kenntnis nehmen: Wenn die Daten des Sozialministeriums vorliegen, wenn sie in genügender Richtigkeit und Vollständigkeit erarbeitet worden sind, dann werden Sie in uns einen willigen und ernstesten Gesprächspartner finden.

Abschließend darf ich eine Bitte wiederholen. Wir sprechen bereits von der Dynamik und mehr oder weniger einer Krönung des ganzen ASVG. Ich würde aber bitten, vorerst jene Mängel zu beseitigen, die noch immer in unserer Sozialversicherung bestehen. Einer der größten Mängel ist das ungelöste Problem unserer Pensionsversicherungsanstalt der Selbständigen. Ich möchte bitten, sich selbst einen kleinen Stoß zu geben, damit auch wir unter gleichen Voraussetzungen gleiche Leistungen an unsere Gewerbetreibenden erbringen können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Ing. Häuser zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. Häuser (SPÖ): Werte Damen und Herren! Es wäre verlockend, dem Herrn Abgeordneten Kulhanek jetzt einiges auf seine Bemerkungen zu antworten. Ich muß es mir leider versagen, weil wir noch eine sehr umfangreiche Tagesordnung haben. Ich möchte aber, bevor ich zu meinem eigentlichen Thema, zu dem ich mich zum Wort gemeldet habe, Stellung nehme, zu

Ing. Häuser

einem Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Machunze gemacht hat, von dem Standpunkt der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine Richtigstellung vornehmen.

Der Herr Abgeordnete Machunze hat den Präsidenten des Hauptverbandes und Obmann unserer Anstalt Hillegeist angegriffen, daß durch eine Presseaussendung Unruhe entstanden sei. Ich habe mir zu diesem Zweck die Entschließung kommen lassen. Ich möchte sachlich feststellen, daß in dieser Entschließung mit keinem einzigen Wort von einer augenblicklichen Gefahr die Rede ist, daß im Gegenteil in dieser Entschließung lediglich all das wiederholt wird, was wir immer wieder gesagt haben. Diese Entschließung bezieht sich auf eine Hauptversammlung, die schon im Frühjahr 1963 auf die finanzielle Situation hingewiesen hat. Ich erinnere das Haus, daß ich gesagt habe, daß wir Vorkehrungen treffen müssen, daß die entsprechenden Reserven angesammelt werden. Der Vorwurf des Herrn Abgeordneten Machunze, der inzwischen hereingekommen ist, geht völlig daneben, wenn er die Verantwortung für die Unruhe dem Präsidenten Hillegeist in die Schuhe schieben möchte. In dieser Resolution wird eindeutig wiederholt, was der Überwachungsausschuß unserer Anstalt gesagt hat. Diesem Ausschuß gehören fast ausschließlich, zumindest tonangebend, Ihre Vertreter an. Sie stellen fest, daß die verfügbaren Barkguthaben der Anstalt weitgehend aufgebraucht sind und die Anstalt gezwungen war, Wertpapiere auf den Markt zu werfen, um ihre Liquidität zu bewahren. Meine Herren! Darf man das etwa nicht sagen?

In ähnlicher Form wird verlangt, daß man für die Abdeckung der erfreulicherweise eingetretenen Leistungsverbesserungen Vorsorge trifft, also den § 80 novelliert. Auch das ist schon oft in diesem Hause gesagt worden. Im Schlußsatz wird festgestellt, daß in der Hauptversammlung der Unmut über die Nichtbeachtung der von der Anstalt immer wieder erhobenen und begründeten Forderungen zum Ausdruck kam. Nach einmütiger Auffassung der Hauptversammlung ist es unverantwortlich, die Anstalt mit neuen Leistungsverbesserungen schwerer zu belasten, ohne auf lange Sicht planmäßig für die finanzielle Bedeckung vorzusorgen. Wozu der Vorwurf, Herr Abgeordneter Machunze? Wenn die Zeitungen über diese Dinge schreiben — mehr als diese Entschließung haben sie nicht bekommen —, dann kann ich doch nicht vor diesem Forum eine Anklage erheben!

Im übrigen ist die Anklage auch deshalb unangebracht — ich habe es schon ein paarmal

verlesen —, weil es ein einhelliger Beschluß der Hauptversammlung gewesen ist. Ich glaube, es gehört zum Verantwortungsbeußtsein jedes Selbstverwaltungskörpers, daß er rechtzeitig auf Schwierigkeiten aufmerksam macht. Wenn dann die Presse irgend etwas anderes tut, dann tut uns das herzlich leid, aber wir können es nicht ändern. Ich darf auf Ihre Schlußworte verweisen. Sie selbst haben gesagt, man müsse alles tun, um den Bestand der Sozialversicherung zu wahren und ihre Leistungen in der Zukunft zu sichern. Das hat die Anstalt mit ihrer höchsten Körperschaft, der Hauptversammlung, getan. Damit, glaube ich, ist es vollkommen klargestellt, daß das nicht Stimmungsmache oder sonst etwas war, sondern daß wir damit unsere Pflicht erfüllt haben. *(Abg. Machunze: Aber, Herr Kollege Häuser, man kann nicht dauernd den Gesetzgeber in der Öffentlichkeit als den bösen Wauwau hinstellen!)* Geschätzter Herr Abgeordneter Machunze, Sie wissen sehr genau, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten bis jetzt am wenigsten vom Gesetzgeber verlangt oder bekommen hat, im heurigen Jahr zum erstenmal! Man braucht also die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten nicht anzugreifen. Das jetzt einmal zu dieser Sache.

Ich möchte mich nun meinem Thema, das sich mit der 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz beschäftigen soll, zuwenden. Wenn wir diese Novelle heute beschließen, dann ist das meiner Meinung nach nur ein weiterer Schritt zur Abstattung einer Dankeschuld, einer Verpflichtung unseres Staates gegenüber denen, die im Kampf um ein freies demokratisches Österreich und im Rahmen der politischen und rassischen Verfolgung Opfer auf sich genommen haben. Das Parlament hat diese Verpflichtung schon bei der Beschlußfassung über das Opferfürsorgegesetz im Juli 1947 im § 2 des Gesetzes festgelegt, in dem es erklärt hat: „Bis zu dem Zeitpunkte, in dem die staatsfinanziellen Bedingungen eine endgültige, dem Verdienste, beziehungsweise den Leiden den in § 1 genannten Opfer angemessene Regelung zulassen, werden Begünstigungen ... gewährt.“

Diese Begünstigungen sind dann im ersten Gesetz in einem bescheidenen Rahmen festgehalten worden. Es ist möglich gewesen, in den bisher beschlossenen 15 Novellen und auch im Rahmen der 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz dieser Verpflichtung schrittweise nachzukommen. Das soll jetzt keine Kritik am Inhalt, am meritorischen Teil der 16. Novelle sein. Ich möchte nur mein aufrichtiges Bedauern aussprechen, daß die berechtigten Wünsche dieses Teiles der

Ing. Häuser

Staatsbürger, die zweifellos sehr viel auf sich genommen haben, trotz der — das kann nicht bestritten werden — günstigen wirtschaftlichen Situation in dieser Zeit nicht früher erfüllt werden konnten. Mein Bedauern richtet sich vor allem darauf, daß es im konservativen Lager immer wieder einzelne Kräfte gibt — ich möchte hier gar keine Globalverdächtigung aussprechen (*Zwischenruf des Abg. Haril*) —, die immer wieder diese Wiedergutmachung erschweren und die sie immer wieder hinauszuschieben verstehen. Dadurch werden die berechtigten Wünsche nicht so erfüllt, wie es eigentlich verständlich wäre.

Meine Damen und Herren! Es ist doch zweifellos so, daß sich der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung vollkommen darüber im klaren ist, daß Selbständigkeit, politische Freiheit und wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes in einem sehr hohen Maße denen zu danken sind, die unter Hintansetzung ihrer eigenen Person und in der Bereitschaft, das Leben zu opfern, Nöte, Sorgen, Demütigungen und wirtschaftliche Schwierigkeiten auf sich genommen haben. Die breite Masse der arbeitenden Menschen weiß, daß auf Grund der Handlungen und der Haltung jener Menschen letzten Endes auch sie jetzt in einem Staat leben, der ihnen ein besseres und gesicherteres Leben bietet.

Ich darf mit Recht annehmen, daß es ungeteilte Auffassung aller Abgeordneten dieses Hauses ist, daß diese der Masse verständliche Einstellung auch Gemeingut der Abgeordneten, also der Volksvertreter ist und daß auch sie der Meinung sind, daß das, was wir den Opfern einer fürchterlichen Zeit an materiellen Begünstigungen zuteil werden lassen — das, was man unter dem Begriff Wiedergutmachung versteht —, nicht nur ein Akt der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit ist, sondern daß wir dazu auch eine moralische Verpflichtung haben. Dabei ist überhaupt sehr problematisch, ob man mit materiellen Mitteln Leid, Sorge und den Verlust von Menschen gutmachen kann.

Wir Sozialisten haben uns in der Vergangenheit auf Grund dieser Feststellung immer zu diesen Grundsätzen bekannt und bekennen uns auch im Zusammenhang mit der heute vorliegenden 16. Novelle zu diesen Gedankengängen. Sie waren die Triebkraft, all das zu erreichen, was im Rahmen dieser Novelle eingebaut werden konnte. Zur Klarstellung möchte ich aber auch gleich wieder sagen, daß es nicht um Forderungen irgendwelcher fraktionell ausgerichteter Gruppen geht, sondern daß es über alle Parteien hinweg Opfer dieser Zeit gibt. Alle zusammen haben diese Wünsche. Wir fühlten uns nur verpflichtet dazu, und wir ließen diesen berechtigten For-

derungen auch immer wieder unsere Unterstützung zuteil werden.

Ich möchte ganz allgemein — um Sie nicht allzu lange aufzuhalten — darauf hinweisen, daß ich anlässlich dieser 16. Novelle — das sage ich insbesondere, um meinen Freund Altenburger nicht allzu sehr zu erregen und um seine Nerven zu schonen — nicht nur vom Negativen, sondern auch vom Positiven reden werde. (*Zwischenruf des Abg. Altenburger.*) Dabei ist das ja sehr problematisch. Man redet nur vom Positiven, damit man sozusagen ein Argument dafür hat, warum dieser oder jener Wunsch nicht erfüllt werden konnte. Man sagt daher: Wir haben ohnehin so viel Positives erreicht. Wir bekennen, daß in der 16. Novelle manches nicht erfüllt wurde und diese 16. Novelle dadurch — so ähnlich wie die 13. Novelle zum ASVG. — keinen Abschluß darstellt, aber viele andere berechnete Wünsche konnten eingebaut werden. Wir freuen uns darüber, daß es gelungen ist, wieder einen beachtlichen Schritt im Sinne der Verpflichtung des § 2 des Stammgesetzes zu tun.

Ich darf vor allem darauf verweisen, daß es insofern Verbesserungen gibt, als einzelne Härten und Ungerechtigkeiten beseitigt wurden, daß es Verbesserungen in der Form gibt, daß nun ein größerer Teil der Schutzbedürftigen in das Gesetz einbezogen wurde und daß es vor allem möglich war, auch die Leistungen einzelner Gruppen entsprechend zu verbessern.

Ich möchte in diesem Zusammenhang besonders auf die Ausdehnung des Leistungsrechtes bei Gesundheitsschäden verweisen, von denen schon die Frau Berichterstatterin festgestellt hat, daß der Prozentsatz von 70 auf 50 herabgesetzt werden konnte. Ich möchte darüber hinaus darauf verweisen, daß in die Gesundheitsschäden nicht nur jene Schäden einbezogen sind, die infolge Haft oder Mißhandlung entstanden sind, sondern daß darüber hinaus alle durch Verfolgung bedingten Schäden eingeschlossen sind.

Besonders erfreulich sind die Verbesserungen der Unterhaltsrente, also die Verbesserung der eigentlichen Richtsätze, die von 860 S auf 1070 S erhöht wurden. Ich möchte dazu gleich sagen: Man darf nicht vergessen, daß die letzte Regelung der Unterhaltsrenten am 1. Jänner 1958 erfolgte, abgesehen von den 10 S, die die 15. Novelle, die wir im heurigen Jahr beschlossen haben, gebracht hat.

Erfreulich ist auch, daß es möglich war, die 14. Rente im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes zu gewähren. Aber auch hier blieb ein kleiner Schatten. Diese 14. Rente wird leider nicht allen gegeben, sondern nur denen, die eine Unterhaltsrente respektive eine Bei-

Ing. Häuser

hilfe erhalten. Alle anderen Rentenempfänger sind von der vollen 14. Rente ausgeschlossen, sie erhalten nur 13 ½ Renten.

Vielleicht wird am deutlichsten sichtbar, wie groß die Verbesserung im Rahmen dieser 16. Novelle ist, wenn ich Ihnen sage, daß im Budget unter den Ansätzen für das Kapitel Soziale Verwaltung ein Mehraufwand von 20,6 Millionen Schilling für die laufenden Leistungen zur Durchsetzung der 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz veranschlagt wurde. Das heißt also, daß wir im Jahre 1964 voraussichtlich einen Aufwand von insgesamt 89,9 Millionen Schilling haben werden.

Auch die einmaligen Leistungen, hier vor allem entsprechende Entschädigungen für Witwen, sind in dieser 16. Novelle enthalten. Sie werden einen Aufwand von etwa 45 Millionen Schilling erfordern.

Bevor ich auf einige negative Punkte zu sprechen komme, möchte ich in diesem Zusammenhang wirklich aus innerster Überzeugung und ehrlichen Herzens sagen, daß wir allen jenen danken, die mitgeholfen, die mitgewirkt haben, daß dieses Ergebnis zustande gekommen ist.

Wir müssen aber auch darauf verweisen, daß einige Forderungen, von denen wir glauben, daß sie in materieller Hinsicht für unser Budget von gar keiner so großen Bedeutung sind, leider nicht verwirklicht werden konnten. Ich habe schon von dem Teil der Rentenempfänger gesprochen, die keine 14. Rente bekommen. Ich bedaure sehr, daß es nicht möglich war, in dieser Novelle den Hilfenzuschuß, der lediglich einen Gesamtaufwand von 800.000 S erfordert hätte, durchzubringen.

Ich möchte auch darauf kurz verweisen, daß es nicht möglich war, eine Neuregelung der Steuerermäßigungen zu erreichen, die zweifellos neben einer gerechteren Basis auch eine Verwaltungsvereinfachung gebracht hat. Ich bedaure auch — gerade zu diesem Punkt liegt ein Entschließungsantrag vor —, daß es nicht möglich war, die 72.000 S Einkommensgrenze des Gesetzes zu eliminieren. Meine Damen und Herren! Ich trete nicht etwa deshalb dafür ein, weil ein größerer Teil der Menschen, die uns nahestehen, aus einer derartigen Regelung Vorteile ziehen würde, sondern weil wir der Meinung sind, daß auch jene Opfer, die sich im Ausland befinden, ein Anrecht darauf haben, diese Beträge, die wir als einmalige Leistungen ausgeschüttet haben, zu erhalten. Darüber hinaus hätte die Aufhebung dieser Grenze zweifellos eine viel einfachere Handhabung und Durchführung dieser Bestimmungen ermöglicht.

Ich darf daran erinnern, daß die Sprecher der beiden Parteien, der Sozialistischen wie

auch der Österreichischen Volkspartei, zur 12. Novelle zum Opferfürsorgegesetz schon von sich aus im Namen ihres Klubs erklärt haben, daß sie von einer derartigen Regelung für die Klubmitglieder keinen Gebrauch machen werden und daß man diese Grenze nicht in dem Maße, wie es jetzt geschieht, in das Gesetz einbauen sollte. Es ist aber geschehen, und es ist leider bei den Verhandlungen über die 16. Novelle nicht möglich gewesen, diese Grenze zu beseitigen.

Der Herr Abgeordnete Altenburger hat im Ausschuß für soziale Verwaltung einen Initiativantrag eingebracht, der besagt, daß man dieses Problem untersuchen soll. Ich darf annehmen, daß man diesen Antrag nicht etwa gestellt hat, um den Anschein zu erwecken, man sei auf einmal für die Aufhebung des Grenzbetrages, sondern deshalb, weil man auch auf der rechten Seite zu der Überzeugung gekommen ist, daß es zweckmäßig wäre, diesen Schritt zu tun. Ich bedaure nur wieder, daß das erst jetzt geschieht, nachdem wir im Sozialausschuß über das Gesetz gesprochen haben, und nicht schon während der Verhandlung. Ich möchte feststellen, daß wir während der ganzen Zeit der Verhandlung diese Forderung aufgestellt haben und daß sie von Ihnen aus mir nicht verständlichen Gründen leider abgelehnt worden ist.

Ich möchte noch eine offene Frage — ich bin mir vollkommen bewußt, daß sie sich nicht in einem separaten Rahmen lösen läßt — zur Diskussion stellen, das ist die Forderung, auch die im Rahmen des Gesetzes den Opfern zuerkannten Renten einer Automatik zu unterziehen. Wir wissen ganz genau, daß das mit der ganzen Frage der Automatik von Pensionen und so weiter in einem Konnex steht. Aber wir glauben, daß es recht und billig ist, auch diesen Personen materiellen Schutz und materielle Sicherheit angedeihen zu lassen.

Es müßte also unsere Aufgabe sein, so wie wir es damals festgelegt haben, den Opfern der politischen Verfolgung wie auch den Opfern eines freien demokratischen Österreichs den gerechten und vertretbaren Anteil am wirtschaftlichen Ertrag und damit ihre Existenz zu sichern.

Aber, meine Damen und Herren, ich glaube, daß unsere Verantwortung noch ein bißchen weiter geht. Ich sagte schon, daß man Leid und Not, Sorgen, Gesundheitsverlust und so weiter äußerst schwer mit materieller Besserstellung abgelten kann. Wir haben auch eine ideelle Verpflichtung zu erfüllen. Vielleicht ist es gerade im Zusammenhang mit dem vor wenigen Tagen hier im Hause in sehr würdiger Form begangenen Gedenken an die 15 Jahre Dekla-

Ing. Häuser

ration der Menschenrechte angemessen, eine Brücke zu schlagen, eine Verbindung herzustellen.

Unter den Artikeln der Deklaration der Menschenrechte finden wir einen Artikel, der besagt, das jedermann seine „Rechte und Freiheiten ... ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen ... Anschauungen ... gewährleistet werden“. Ein anderer Artikel besagt: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe ... unterworfen werden“. Meine Damen und Herren! Ich glaube, wir sind verpflichtet, im Interesse dieser Opfer und deren Hinterbliebenen dafür zu sorgen, daß neben allen anderen Bestimmungen dieser Deklaration insbesondere diese beiden Absätze wirklich in jeder Hinsicht gewahrt werden.

Die Verpflichtung, die wir den Opfern eines freien demokratischen Österreichs und den politisch und rassisch Verfolgten gegenüber haben, liegt meiner Meinung nach darin, daß wir alle Handlungen, alle geistigen Regsamkeiten von Gruppen und Grüppchen, die diese beiden Punkte der Menschenrechtsdeklaration gefährden könnten und die beabsichtigen, es zu tun, mit größter Aufmerksamkeit verfolgen und daß wir diesen Leuten vor allem rechtzeitig das Handwerk legen. Aus unserem aufrichtigen, von tiefster Überzeugung getragenen Bekenntnis zur demokratischen Staatsform, zur Rechtsstaatlichkeit und zu unserer demokratischen Republik werden wir dafür sorgen, daß es niemals in Österreich wieder zu irgendeiner Gewaltherrschaft kommen wird. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Fink zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. **Fink** (ÖVP): Hohes Haus! Es gibt Leute — selbstverständlich die anwesenden geehrten Damen und Herren ausgenommen, und ich möchte ausdrücklich sagen, und das soll auch für meine späteren Ausführungen gelten, es hat auch gar nichts mit Parteien zu tun —, die da glauben, der Bund wäre eine große Melkkuh, die hoch oben in den Lüften Wolken frißt, deren pralles Euter zur Erde reicht und zum Melken verlockt. Gierig sind sie dazu bereit und denken nicht viel an das Füttern der Kuh und auch nicht daran, daß das Wohlbefinden Voraussetzung für ihre Milchleistung ist. Bei ihrem ungestümen Drängen, sie könnten zu kurz kommen, besteht die Gefahr, daß sie der Melkkuh das Euter oder zumindest eine Zitze ausreißen. *(Heiterkeit. — Abg. Lola Solar: Das ist ein Bauer!)* Der fundamentale

Satz: Es kann nur so viel verteilt werden, als erarbeitet wird!, der riecht ihnen abgestanden, zu mühsam.

Auf der anderen Seite gibt es solche — ich darf selbstverständlich die Anwesenden wiederum ausnehmen —, die das Wörtchen „sozial“ aus dem Begriff „soziale Marktwirtschaft“ am liebsten herausstreichen möchten. Sie sind mit Recht gegen den Versorgungsstaat, aber auch der Wohlfahrtsstaat, der des Bemühens aller Guten wert ist, liegt ihnen schwer verdaulich im Magen. Der Wohlfahrtsstaat, meine sehr Verehrten, soll aber alle Berufsgruppen tunlichst gleichmäßig fördern. Im besonderen trifft das auch in der Vorsorge für unsere lieben älteren Menschen zu.

Da gibt es aber auch Leute — bekanntlich sind „aller guten Dinge drei“, ich darf daher noch ein drittes Mal die Anwesenden ausnehmen —, die behaupten, die Bauern hätten in der Vorsorge für ihre alten Leute am liebsten die Hände in den Taschen der anderen. Was ist dazu zu sagen? Schon die Behauptung, daß der Bund 50 Prozent der bäuerlichen Altersversorgung bezahlt, ist falsch. Die landwirtschaftliche Zuschußrente, an deren Aufwand sich der Bund mit 50 Prozent beteiligt, ist nämlich der kleinere Teil der bäuerlichen Altersversorgung. Ihr größerer Teil ist die von der Bauernschaft allein getragene Ausgedingsleistung.

Ein richtiges Bild ergibt ein Vergleich pro Rente nach dem ASVG., nach der gewerblichen Sozialversicherung und nach der bäuerlichen Zuschußrentenversicherung. Ich gestehe ganz offen: Ich habe mich bisher gescheut, diesen Vergleich zu gebrauchen. Wir sind nicht neidisch. *(Abg. Katzengruber: Nur „zuaschau'n kann i net“!)* Wir wissen — und das möchte ich betont haben —, daß es auch dort schmale Verhältnisse gibt. Wir wollen auch niemandem etwas wegnehmen, doch die immer größer werdende Kluft — und das muß man auch bei der heutigen Gesetzgebung bei allem Erfreulichen wieder feststellen — zwingt uns dazu, das hier zu sagen.

Nach der Regierungsvorlage des Bundesfinanzgesetzes 1964 und dem Rentenstand im September 1963 macht der Bundesbeitrag nach dem ASVG. insgesamt 2944 Millionen Schilling, je Pension 3537 S, bezogen auf die Arbeiter und Angestellten, aus, bei den Arbeitern allein macht er sogar 4300 S aus, dagegen bei der landwirtschaftlichen Zuschußrente ganze 1669 S. Der Bundesbeitrag pro Jahr zur landwirtschaftlichen Zuschußrente ist also, bezogen auf die Rente, nicht einmal halb so groß wie der Bundesbeitrag zu einer

Dipl.-Ing. Fink

Rente aus der Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Und noch etwas: Es handelt sich bei der Zuschußrente meistens um Doppelrenten, also um Ehepaarrenten. Dadurch wird der Kopfbeitrag des Bundes — und das halte ich für entscheidend, meine sehr Verehrten — noch wesentlich niedriger.

Zusätzlich erhalten aber die früheren Arbeitnehmer oder Gewerbetreibenden aus Bundesmitteln in vielen Fällen — das wurde heute bereits an Verhältniszahlen dargelegt, ich brauche daher nicht darauf einzugehen — noch die Ausgleichszulage, die bei den Pensionisten nach dem ASVG. 918 Millionen Schilling, bei den Pensionisten nach dem GSPVG. 333 Millionen Schilling, also insgesamt jährlich 1251 Millionen Schilling erfordert. Die an sich schon stark zurückgebliebenen Zuschußrentner erhalten aus diesem Titel gar nichts. Entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil von 16,4 Prozent könnte die Landwirtschaft allein an Ausgleichszulage einen Bundesbeitrag von 205 Millionen Schilling verlangen. (*Abg. Eibegger: Solche Vergleiche!*)

Der Einwand, die Landwirtschaft selbst habe bei der Schaffung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes 1957 eine Ausgleichszulage für nicht notwendig gehalten, ist überholt. Die Verhältnisse haben sich seither entscheidend geändert.

Im Jahre 1958 betrug der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage 550 beziehungsweise 950 S, während er ab 1. Jänner 1964 nun — ich möchte aber noch einmal sagen, das ist selbstverständlich sehr erfreulich — 840 beziehungsweise 1185 S beträgt. Die durchschnittliche Altersrente bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter betrug im Juni 1958 714 S, im September 1963 1091 S. Dieser Verbesserung der Mindestversorgung und der Durchschnittspensionen im nichtbäuerlichen Bereich steht keine entsprechende Verbesserung der Altersversorgung der Bauernschaft gegenüber. Die durchschnittliche Alterszuschußrente betrug Ende 1959 — ich darf noch einmal einflechten: meistens sind es Ehepaarrenten — und nur 13mal gegeben 241 S und im September 1963 245 S. Dabei mußten wegen des ungünstigen Verhältnisses von Rentnern zu Beitragspflichtigen die Beiträge für die Bauernschaft wesentlich erhöht werden. Da liegt eben unsere Schwierigkeit bei der Versorgung unserer lieben alten Leute, die im Austragstüberl leben müssen.

Sie wissen ja alle, und der Herr Kollege Grundemann-Falkenberg hat das gestern auch sehr nett und sehr ausführlich dargelegt:

Es fließt ein übermäßiger Strom von jungen arbeitsfähigen Leuten aus der Landwirtschaft in andere Berufe. Dort heben sie die Zahl der für die älteren Leute Einzahlenden, dagegen wird in der Landwirtschaft dieser Abstand zwischen Einzahlenden und zwischen Beziehern selbstverständlich immer größer und ist geradezu bedrohlich weit geworden.

Die Ausgedingsleistungen konnten ebenfalls nicht entsprechend erhöht werden, weil sie vom landwirtschaftlichen Einkommen abhängig sind. In welches Mißverhältnis dieses geraten ist, brauche ich nicht darzulegen. Viele Kleinbauern und Bergbauern, gar nicht zu reden von Pächtern und von Heimatvertriebenen — wir haben auch viele solche in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung —, können daher ihren Auszüglern keine vergleichbare Mindestversorgung bieten.

Wir haben für den bedürftigen Kreis der landwirtschaftlichen Zuschußrentner schon in der vorhergehenden Legislaturperiode Vorschläge für eine Ausgleichszulage erarbeitet, die, da ich durch meine Teilnahme an einer internationalen familienpolitischen Tagung verhindert war, von meinen Klubfreunden in der letzten Sitzung der vorhergehenden Gesetzesperiode, am 26. Juli 1962, im Hause eingebracht wurden. Danach soll das Ausgedinge mit einem Pauschalbetrag im Verhältnis des vor der Übergabe bewirtschafteten Einheitswertes in Rechnung gestellt werden. Damit wollen wir bewußt die begüterten Kreise und solche, die zusätzliches Einkommen, wie zum Beispiel Pensionen, haben, und auch jene, die es „sich richten“ wollen, von vornherein ausschalten, weiters bei den noch verbleibenden durch den Einschub dieser Berechnungspost die Ausgleichszulage entsprechend niedrig halten und sozial gestalten.

Ich möchte hier noch etwas sagen. Es liegt uns zudem nicht — glauben Sie mir das! —, etwa durch bewußtes Niedrighalten der Zuschußrenten dann an der Ausgleichszulage zu melken. (*Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.*)

Nochmals wiederhole ich den Satz, den ich eingangs sagen durfte: Es kann auch im sozialen Bereich nur so viel an Mitteln verteilt werden, als erarbeitet wird. Dabei sind im Schnitt gesehen der Bauer und vor allem die Bäuerin nicht etwa jene, die die höchsten Stundenentschädigungen, die kürzeste Arbeitswoche oder die leichteste Arbeit haben.

Da wird aber selbst von wohlmeinenden Kreisen gesagt: Ja kommt uns die Bauernschaft und vor allem die Bergbauernschaft nicht zu teuer? Hohes Haus! Wie in vielen Bereichen die Dinge liegen, habe ich jetzt

Dipl.-Ing. Fink

bewußt in diesem Vergleich dargelegt. Übrigens, zu teuer kommt es, die Ernährungsgrundlage zu verlieren, eine Grundlage, die ein militärisch neutraler Staat in extremer Berglage besonders pfleglich betreuen müßte. Daher lasse man — damit darf ich schon schließen, ich danke für die außerordentliche Aufmerksamkeit — selbst bei der gebotenen Rücksichtnahme auf den Bundeshaushalt den abgearbeiteten alten Bauersleuten, soweit sie bedürftig sind, auch das zukommen, was die anderen schon haben. Das gebietet zudem die schuldige Dankbarkeit. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kindl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kindl (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich war auf Grund der zum Budget 1964 abgeführten Debatte guter Hoffnung, daß der soziale Streit in diesem Hause zu Ende gegangen sei. (*Abg. Kulhanek: Der soziale Akkord!*) Heute mußte ich aber wieder feststellen, daß beide Seiten dieses Hauses versuchen, das Gute in der Sozialgesetzgebung für sich in Anspruch zu nehmen. Sie versuchen, den anderen die Schuld an der Nichterfüllung von berechtigten Wünschen einzelner Gruppen in die Schuhe zu schieben. Mir fällt es wirklich schwer, bei dieser Stimmung die Bitte auszusprechen: Gewährt mir die Bitte, ich sei in eurem Bund der Dritte! (*Heiterkeit. — Abg. Kulhanek: Da müssen Sie halbiert werden!*) In diesem Streit will ich nicht der Dritte sein.

Ein ernstes Wort dazu. Ich glaube, es hat ein Redner ausgesprochen, daß die Sozialgesetze, die ja die Grundlage für die Sozialpolitik, für die Pensionspolitik in Österreich sind, in den letzten Jahren in diesem Hause immer einstimmig beschlossen wurden. Niemand kann sich also eine größere Scheibe bei den sogenannten Wohltaten abschneiden, denn die sozialen Errungenschaften sind eine Folge der Zusammenarbeit der in diesem Hause vertretenen Fraktionen. Interessant ist allerdings — das konnte ich selbst als Mitglied dieses Hauses erleben —, wie sich die Ansichten über die Pension, über die Altersversorgung innerhalb der letzten zehn Jahre geändert haben. Vor zehn Jahren, als ich im Jahre 1953 in dieses Haus einziehen durfte, war die Pension lediglich eine Angelegenheit der Unselbständigen. Damals hat die Wirtschaft, die Landwirtschaft immer von einer „sozialpolitischen Überforderung“ gesprochen. Diese Ausdrücke müßten in der Zwischenzeit aus der Presse, aus unserem Wortschatz überhaupt verschwunden sein. Denn mein geschätzter Vorredner, Kollege Fink, hat

auch die Wünsche der Landwirtschaft angemeldet. Er hat als Vertreter der Landwirtschaft auf Grund statistischen Materials darzulegen versucht, daß die Landwirtschaft eigentlich den kleinsten Teil vom Bundeszuschuß für sich in Anspruch nehmen müsse.

Wir müssen also sagen: Die Zusammenarbeit ist notwendig. Die Pension muß als gerechte Altersversorgung hingestellt werden. Es darf nicht versucht werden, daran herumzudeuteln, ob wir das leisten können oder nicht. Der Bevölkerung muß immer wieder klar gesagt werden, daß diese Sicherheit für das Alter während der Aktivzeit etwas kostet.

Ich glaube, Kollege Kulhanek oder Kollege Machunze hat von einer Psychose gesprochen, daß die Pensionen nicht mehr ausbezahlt werden könnten. Es wurde darauf hingewiesen, daß nahezu verbrecherische Elemente die Bevölkerung beunruhigt hätten. Im Gegenteil! Die Bevölkerung soll sich mit dem Pensionsproblem beschäftigen! Die Bevölkerung soll darüber nachdenken und sich mit den Beiträgen und mit den Leistungen auseinandersetzen. Immer wieder wird erklärt, darüber dürfe man nichts reden. Beinahe alles in diesem Haus ist schon tabu. Kollege Kulhanek! Ich bin also der Meinung, man soll darüber reden, man soll ruhig darüber reden.

Bei Ihnen, Kollege Kulhanek, bin ich aber heute wirklich nicht mitgekommen. Sie waren heute eigentlich der Vertreter der sogenannten nivellierten Volkspension. Sie haben von Höchstbezügen gesprochen und die Frage erörtert, ob hier noch ein Staatszuschuß notwendig wäre. Da würde ja nach Ihrer Vorstellung nur der Weg offenbleiben: Bis zu dieser Höhe, und weiter hinaus gibt es nichts! Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die sogenannten Höchstbemessungsgrundlagen, damit auch die Beitragsgrundlagen, überhaupt beseitigt werden müssen. (*Abg. Kulhanek: Das müßte man im Prinzip machen!*) Wir haben sie ja im Staatsdienst auch nicht. Wir können darüber reden, ob nicht die Beiträge reguliert werden müßten. Aber die Bemessungs-, die Beitragsgrundlagen, die Höchstbemessungsgrundlagen müßten beseitigt werden. Dann stünde eben die Pension in einem gerechten Verhältnis zum Einkommen.

Bei den Angestellten haben wir heute folgenden Zustand: Die eine Gruppe, die weniger als 4800 S verdient, bekommt die Pension im richtigen Verhältnis zu ihrem Aktiveinkommen. Die Gruppe der Höchstverdiener, die auf Grund ihrer Leistung eine Firmenpension erworben haben, werden durch diesen Firmenpensionszuschuß auch ausgeglichen. Die sogenannten mittleren und höheren Angestellten mit einem Einkommen

Kindl

von 5000, 6000 oder 7000 S sitzen in der Mitte und fallen beiderseits durch. Ihre Pension ist wesentlich niedriger als ihr Aktiveinkommen. Sie bekommen aber auch von den Firmen nichts, denn dafür sind sie wieder zu klein. Daher sage ich also hier ganz offen: Eine willkürliche Festsetzung — ich weiß, wegen der Auszahlungen und so weiter mußte eine Bremse eingebaut werden — halte ich für ungerechtfertigt.

Wir haben im Laufe der Jahre die Höchstbemessungsgrundlage immer wieder erhöht. Wir sind von 1800 S ausgegangen, erhöhten später auf 2400, 3600 und stehen jetzt bei 4800 S. Wir schaffen damit immer wieder neue Grenzfälle. Wir schaffen mit der Neufestsetzung immer wieder sogenannte Altpensionisten.

Ich komme wieder auf eine Gruppe zu sprechen, die bei der Gewährung der Alterspension entscheidend benachteiligt wurde. Das ist die Gruppe der Angestellten-Altpensionisten. Sie ist die einzige Gruppe, die seit dem Bestehen der Versicherung, seit 1906, effektiv ihre Beiträge zu ihrer Versicherung geleistet hat. Wir haben den Arbeitern — aus der Einsicht, daß sie ja nichts dafür konnten, daß sie keine Versicherung hatten — die Jahre vor 1939, wohl gemindert, mit sechs, sieben, acht Monaten angerechnet. Aber beim Angestellten-Altpensionisten versuchen wir nicht — oder wollen wir nicht versuchen —, dieses Unrecht, das ihm zugefügt wurde, das ihm noch immer zugefügt wird, gutzumachen. Wir wissen, daß dem Angestellten-Altpensionisten bereits durch die Schilling-Mark-Umrechnung ein Nachteil erwachsen ist: 1,50 S war 1 RM. Im Jahre 1946 war 1 RM 1 S. Es ist also bereits eine Kürzung um ein Drittel eingetreten. Dann kamen die ersten Jahre der Nachkriegszeit, der sogenannten Unterversicherung. Ich glaube, es wurde vom Kollegen Machunze heute davon gesprochen, daß man in der Bundesrepublik die Gesamtbeitragsjahre addiert und dann den Durchschnitt errechnet. Bei uns sind die letzten Jahre entscheidend. Es ist möglich, daß jemand 40, 45 Dienstjahre hat, die aber überwiegend in der Ersten Republik beziehungsweise in der Kriegszeit zurückgelegt wurden. Die Bemessung erfolgt aber auf Grund des Bezuges in der Anfangszeit der Sozialgesetzgebung in der Zweiten Republik. Hier sind große wirkliche Ungerechtigkeiten. Sie sind gar nicht verschleiert, sie sind für jeden ersichtlich, der sich das nur durchrechnet. Hier hat praktisch der Gesetzgeber bewußt den Menschen etwas genommen, einen echten Rechtsanspruch. (*Abg. Ing. Häuser: 10fache Valorisierung!*)

Ich sage Ihnen, Herr Kollege Häuser, die Grundvoraussetzung in jedem Lebensgebiet

ist immer die Vertrauensbasis. Wir konnten das während der Budgetdebatte in verschiedenen Bereichen feststellen. Auch hier ist die Vertrauensbasis das Wichtigste. Wenn man das Vertrauen der in die Pensionsversicherungen Beiträge Leistenden stärken will, dann hat der Staat die Pflicht, Verpflichtungen der Ersten Republik zu übernehmen. Das heißt: Man kann ganz einfach nicht deswegen, weil das eine kleine Gruppe ist, weil die nicht laut schreien kann, weil die keine Machtmittel in der Hand hat, darüber hinweggehen.

Ich glaube, es war der Herr Sozialminister persönlich, der einmal in irgendeiner Diskussion sagte: Die Grundvoraussetzung für die dynamische Rente wäre das gleiche Niveau der Bemessungsgrundlage, denn sonst entsteht bei der Dynamischen bereits wieder neues Unrecht. — Ich ersuche den Herrn Sozialminister, sich anlässlich der heutigen 13. Novelle zum ASVG, beziehungsweise der 10. Novelle zum GSPVG, und der 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz daran zu erinnern. Diese drei Novellen sind der Kehraus für das Jahr 1963. Wir werden ja im Jahr 1964 bald wieder beisammensitzen und novellieren. Ich ersuche also den Herrn Sozialminister, unbedingt diesen Grundsatz zu befolgen, den er selbst ausgesprochen hat: die Nivellierung der Bemessungsgrundlagen oder die gerechten Bemessungsgrundlagen herzustellen, um die dynamische Rente in Angriff nehmen zu können. Ich glaube auch, daß es hier nicht so sehr um große Beträge geht; deswegen ist unsere Verpflichtung noch stärker, es zu tun.

Es ist überhaupt interessant, welche Probleme im Laufe der Zeit bei der Pensionsversicherung auftauchen. Es wurde heute die Frage besprochen, ob man die Frührente aufrechterhalten kann oder ob man nicht doch mehr die Invaliditätsrente aufrechterhalten soll. Ich kann Ihnen aus der Praxis sagen, daß zwischen beiden die engste Verflechtung besteht. In die Frührente gehen praktisch nur jene, die sowieso schon physisch oder psychisch fertig sind, denen man es aber natürlich noch nicht anmerkt. Außerdem sind Firmen oft daran interessiert, daß die Leute in Pension gehen, weil die Leistungsfähigkeit bei den Betroffenen nicht mehr da ist. Wo beides oder einer der beiden Punkte nicht zutrifft, bleiben die Leute weiter im Arbeitsprozeß. Jener, der sich gesund fühlt, nimmt die Frührente gar nicht in Anspruch, weil er ja weiß, daß er mit jedem neuen Beitragsjahr einen höheren Anspruch erwirbt. Wer also nicht schon sowieso „invalid“ ist, der nimmt die Frührente gar nicht in Anspruch, beziehungsweise auch dann nicht, wenn die Wirtschaft, die einzelnen Firmen,

Kindl

die Unternehmungen nicht daran interessiert sind, daß er ausscheidet.

Ich glaube also, die Gefahr der Frührente ist gar nicht so groß, Kollege Kulhanek. Man kann Invaliditätsrente und Frührente gar nicht so scharf trennen. Aber folgendes ist dabei zutage getreten. „Der Privatangestellte“ hat es gebracht. Es ist die Problematik der sogenannten Frührente nach 35 Dienstjahren. Eine Arbeiterin, die im Jahre 1907 geboren ist und auf Grund der Herabsetzung nach dem Gesetz theoretisch im Jahre 1964 bereits in die Frührente gehen könnte, kann das nicht tun, weil sie die 420 Beitragsmonate nicht zusammenbringt. Ihre Zeit wird, wenn sie im Jahre 1907 geboren ist, laut Gesetz nach dem 15. Lebensjahr, das ist 1923 bis 1938, für jedes Jahr mit sieben Monaten gerechnet. Das sind 112 Monate. Nun müßte sie vom 1. Jänner 1939 bis zum 31. Dezember 1963 ohne Unterbrechung durchgearbeitet haben, dann wäre sie erst in der Lage, im Laufe des Jahres 1964 in die Frührente zu gehen. Das trifft aber in den seltensten Fällen zu. Auf dem Angestelltensektor ist das leichter.

Zum Bundeszuschuß selbst. Der Bundeszuschuß bildet heute wohl das entscheidende Problem bei den Ruhensbestimmungen, bei der Frührente und überhaupt im Versicherungs- und Pensionswesen. Ich sehe den Bundeszuschuß von dieser Warte aus: Die Pensionsversicherungen sind nach wie vor nach dem Versicherungsprinzip aufgebaut, und es entsteht daher der Rechtsanspruch. Der Bundeszuschuß ist lediglich ein Teil der Übersteuerabschöpfung des Bundes. Was er überschüssigerweise nimmt, das gibt er im Sinne eines Bundeszuschusses. Das ganze ist nur eine Rechnerei. Wir könnten genauso gut höhere Pensionsbeiträge festsetzen und zum Beispiel die Lohnsteuer senken. Übrigbleibt aber doch, daß heute in Österreich jedem einzelnen Unselbständigen ein Drittel des Einkommens genommen wird. Unter welchem Titel, das interessiert den Betroffenen nicht. Ob es ihm der Staat vorher durch überhöhte Steuern abknöpft, etwa im täglichen Leben bei der überhöhten Warenumsatzsteuer, und es dann seinem Versicherungsinstitut in Form eines Zuschusses zuschießt, das ist nicht das entscheidende. Man könnte auch den anderen Weg gehen: gerechtere Steuern, gerechte Pensionsbeiträge. Es darf im Gesamtbild von den Endkosten zum Nettoeinkommen keine Belastung mehr eintreten. Man könnte aber darüber reden, ob hier eine Umgruppierung vorgenommen werden kann oder soll.

Da wir ja vorige Woche in der Sozialdebatte Gelegenheit hatten, Grundsätzliches auszuführen, und da ich glaube, daß die Arbeit im

Jahre 1964 wieder mit dem Kapitel Sozialpolitik beginnen wird, habe ich heute wohl genug Grundsätzliches gesagt. Wir stimmen selbstverständlich den gegenständlichen Vorlagen zu. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Wallner: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kostroun. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Kostroun (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vor einigen Stunden habe ich gegenüber dem Abgeordneten Kulhanek der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß wir, wenn wir heute zur 10. Novelle, bei der ohnehin schon alles klar ist, hier reden, den Unmut der Abgeordneten aller Parteien in solchem Maße auslösen könnten, daß wir zum Schluß die Weihnachtsfeiertage miteinander nicht erleben. Er hat es trotzdem für notwendig befunden, hier zu reden, und einiges in seinen Ausführungen hat mich veranlaßt, kurz einige Tatsachen festzustellen.

Bei den Verhandlungen zur Erstellung der 10. Novelle haben wir uns darauf geeinigt, daß wir vor allem die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitsrente etwas entschärfen müssen. Es ist gar nicht allen Abgeordneten erinnerlich, daß es bei uns völlig anders ist als bei den Arbeitern und Angestellten. Nach den bisherigen Bestimmungen unseres GSPVG. kann jemand nur dann die Erwerbsunfähigkeitsrente beanspruchen, wenn er die 100prozentige Erwerbsunfähigkeit und zugleich die völlige Bedürftigkeit nachzuweisen imstande ist.

Was die Entschärfung anlangt, haben wir uns wieder darauf geeinigt, daß wir vor allem die sozialversicherungswidrige Bedürftigkeitsklausel wegstreichen müssen, die auch bei der Zuerkennung der Erwerbsunfähigkeitsrente für die Unselbständigen nicht besteht. Der zuständige Fachmann des Sozialministeriums, ein Statistiker, hat festgestellt, daß hierfür ein Betrag von rund 24 Millionen Schilling erforderlich wäre. Ich habe das bestritten, und es ist unwidersprochen geblieben, daß wahrscheinlich nur ein Erfordernis von 18 bis 20 Millionen Schilling notwendig sein wird, um die Bedürftigkeitsklausel aufzuheben. Aber woher diese 18 bis 20 Millionen Schilling nehmen?

Vom Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes bis zum Amtsantritt des früheren Finanzministers Dr. Klaus haben wir jährlich eine Ausfallhaftung von 150 Millionen Schilling durch den Bund erhalten. Wir haben sie nie in Anspruch genommen, aber wir haben sie erhalten. Im kommenden Jahr werden wir einen geringfügigen Bruchteil

Kostroun

dieser Summe in Anspruch nehmen. 1963 waren keine 150 Millionen vorgesehen, es gab auch keine Verringerung, sondern eine völlige Streichung. Woher also nehmen? Nur mühsam ist es gelungen, für das kommende Jahr für das Budget nicht 150 Millionen wie früher, sondern wenigstens 50 Millionen Schilling an Ausfallhaftung des Bundes zu erreichen. Diese 50 Millionen Schilling wird die Pensionsversicherung für ihre bisherigen Leistungen brauchen. Wenn wir also zusätzliche Leistungen geben, müssen wir — das geht nicht anders — zusätzliche Einnahmen schaffen. Wir glaubten bei den Verhandlungen, es vor den Selbständigen vertreten zu können, ab 1. Jänner einer Beitragserhöhung zuzustimmen, die mit einem halben Prozent vorgesehen ist; dies umso mehr, als wir damit die Beitragsleistung der Arbeiter und Angestellten erreichen, wenn wir Verbesserungen durchführen. Wir haben nun bei der Erwerbsunfähigkeitsrente die Schande der bisherigen Bedürftigkeitsklausel weggebracht. Die 100prozentige Erwerbsunfähigkeit muß der Betreffende ja noch immer nachweisen. Wir haben uns geeinigt, wenigstens die Pensionsbemessungsgrundlage ein wenig vorzuziehen und zu erhöhen: 2600 S beträgt die Höchstbemessungsgrundlage jetzt, ab 1. Jänner hätte sie 2800 S betragen, nun sind wir bei 3000 S. Das sind die Tatsachen.

Kollege Kulhanek! Wir sind uns beide ebenso darüber im klaren, daß wir diesmal nicht die Berufsunfähigkeitsrente verwirklichen konnten, daß nicht der Herr Sozialminister etwa ein Hindernis ist, sondern daß das momentan finanziell nicht realisierbar war, daß wir dies aber anstreben werden. Würdigen wir aber trotzdem den Fortschritt, der mit der 10. Novelle erreicht wurde! Er bringt die Schande der Bedürftigkeitsklausel weg. Zusammen mit der Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulagen und zusammen mit der Erhöhung der Pensionsbemessungsgrundlage wird gerade den hilfsbedürftigsten Kreisen ab 1. Jänner eine erhebliche Hilfe geboten, und diese Leistung soll nicht verkleinert werden.

Es bleibt dabei noch festzustellen, daß es den Bemühungen des Herrn Sozialministers, der nicht lockergelassen hat, gelungen ist, auch die Tierärzte in das GSPVG. einzubeziehen, sodaß auch dieser Personenkreis in Hinkunft pensionsversichert ist.

Wenn wir all das zusammennehmen und dazu noch feststellen, daß es dank des unablässigen Drängens des Herrn Sozialministers — das kann nicht geleugnet werden, man war hier nicht auf unserer Seite unschlüssig, sondern bei den maßgebenden Herren der Volkspartei —

gelungen ist, die Überzeugung allgemein zu machen, daß wir auch im Rahmen unserer Pensionsversicherungsanstalt so wie in den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeiter und Angestellten an Stelle der zeitweiligen Unterstützungen, die durch den Unterstützungsfonds gegeben werden und die für keine Heilfürsorge, für keine Gesunderhaltung, für keine Inanspruchnahme einer Kuranstalt ausreichen, nunmehr nach dem Muster des ASVG. auch bei uns im nächsten Jahr, abgeleitet von den Bedürfnissen einer Selbständigen-Pensionsversicherung, die Heil- oder Gesundheitsfürsorge einführen werden, so muß man sagen, daß das ein Fortschritt oder, wenn Sie wollen, ein Christkind, ein Weihnachtsgeschenk ist, das wir gemeinsam erarbeitet haben.

Es ist nicht so, wie der Kollege Kindl es meint; wir geben uns nicht gegenseitig die Schuld! Nein, wir haben das gemeinsam erreicht; es war aber nicht nur etwa der Initiative des Kollegen Kulhanek zu verdanken. Wir haben eine gemeinsame Arbeit geleistet, und wir Sozialisten können nur sagen: Wir sind damit einen Schritt weiter auf dem Weg zu dem von uns angestrebten Ziel gekommen, nämlich der allmählichen, schrittweisen Anpassung des Pensionsversicherungsrechtes der selbständig Erwerbstätigen an das der Arbeiter und Angestellten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Reich. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Reich** (ÖVP): Meine Damen und Herren! Es ist gestern erwähnt worden, daß ich in der Budgetdebatte die kürzeste Rede gehalten habe. Sie hat vier Minuten gedauert. Ich werde mich bemühen, heute nicht viel länger zu sprechen, da ja schon sehr vieles zu den zur Diskussion stehenden Gesetzesnovellen gesagt worden ist. Es hat ein anderer Kollege — auch das ist gestern erwähnt worden — 78 Minuten gesprochen, wir beide zusammen also 82 Minuten, jeder im Durchschnitt somit 41 Minuten. Damit würde wieder einmal unter Beweis gestellt, welche Problematik die Statistik unter Umständen hat. Von der Statistik wurde ja vor kurzem viel gesprochen. Auch die Frau Kollegin Weber hat mit statistischen Zahlen aufgewartet. Ich wollte ursprünglich heute dazu Stellung nehmen, verzichte aber auch darauf.

Ich möchte sagen: πάντα ῥεῖ. Das Wort stammt nicht von mir, es ist von Heraklit; aber da seit gestern die alten Klassiker so oft zitiert werden, wollte auch ich einen nennen. Bei diesen Gesetzesnovellen gilt wirklich das Wort πάντα ῥεῖ — alles fließt —, weil die Ent-

Reich

wicklung fortschreitet. Daher haben wir eine 13. Novelle zum ASVG., eine 10. Novelle zum GSPVG., eine 6. Novelle zum LZVG. und nicht zuletzt sogar eine 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz. Es wurde zum Ausdruck gebracht, es werde weder bei dem einen Gesetz noch bei den anderen ein Stillstand eintreten, es werden noch weitere Novellen folgen. Eines Tages wird man vielleicht das eine oder andere Gesetz wiederverlautbaren, aber ich glaube, daß der Ausdruck „πάντα ῥεῖ“ gilt, weil wir in einem Staat leben, in dem sich die Vielfältigkeit der Meinungen im Rahmen der Demokratie immer wieder zeigt und wir daher immer wieder vor neue Probleme gestellt werden, die einer Lösung bedürfen.

Kollege Kindl hat sich sehr eingehend mit Fragen der Sozialversicherung beziehungsweise der Pensionsversicherung — insbesondere der Angestelltenversicherung — beschäftigt und unter anderem auch gemeint, daß wir jetzt die Verpflichtungen der Gesetzgebung der Ersten Republik erfüllen müßten. Ich glaube ihn richtig verstanden zu haben. Dazu möchte ich sagen: Wenn Verpflichtungen aus dieser Zeit zu erfüllen sind, so erhebt sich die Frage, ob dann nicht auch die Nachteile, die damals bestanden haben, wiederhergestellt werden müßten. Ich darf nur daran erinnern, daß das Angestelltengesetz absolute Ruhensbestimmungen vorgesehen hat, wenn ein Pensionist wieder einer Beschäftigung nachging, während wir heute in diesem Falle gemilderte Ruhensbestimmungen haben. Ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß damals die Versicherten nur von 12 Monatseinkommen ihre Beiträge leisten mußten, während wir heute von 13 beziehungsweise von 14 Einkünften die Beiträge für die Pensionsversicherung zu erbringen haben. Ich möchte nicht zuletzt daran erinnern, daß es damals eben nur 12 Pensionen gegeben hat, während wir nun schon 14 Pensionen haben. Ich glaube, daß damit auch für diejenigen, die damals nur von 12 Einkünften Beiträge geleistet haben, ein Vorteil entstanden ist, der von denen, die heute im aktiven Berufsleben stehen und die Beiträge auch vom 13. und 14. Gehalt zu leisten haben, ermöglicht wird.

Es ist für einen Redner der Opposition nicht so schwierig zu sagen: Dann müssen wir eben mehr Beiträge verlangen! Meine Damen und Herren! Wir alle wissen: Wenn man mehr vom Staatsbürger, sei es an Beiträgen für die Sozialversicherung, sei es an öffentlichen Abgaben dieser oder jener Art verlangt, so protestiert er auf jeden Fall dagegen. Wer läßt sich denn schon gerne etwas abziehen? (Abg. Kindl: Den Verteilerschlüssel ändern!) Aber wie denn den Verteilerschlüssel ändern,

verehrter Herr Kollege Kindl? Es muß ja immer wieder jemand bezahlen. (Abg. Kindl: Sie sprechen nur von dem einen, und das ist unfair!) Sie sind also nicht dafür, daß andere bezahlen — dann werden Sie uns aber den Weg weisen müssen, wie man zu diesen beachtlichen Geldmitteln kommt, die man braucht, um alle gestellten Forderungen zu erfüllen.

Ich habe in der vergangenen Woche an einem sogenannten Bezirksparlament teilgenommen. Es ist diese Einrichtung auch schon bei der Sozialistischen Partei bekannt. Sie heißt dort, glaube ich, Zettelparlament. Ich habe dort einen Zettel bekommen, auf dem ein junger Mann folgende Frage stellt:

„Die Pensionsversicherungen kommen wieder einmal mit dem Geld nicht aus. Die Beitragssätze werden wieder erhöht werden. Der Dumme dabei ist der junge Mensch, der eine Familie aufbauen soll. Wer vertritt uns, die Jungen, im Parlament?“

Seien Sie überzeugt, meine Damen und Herren, ich wußte schon eine Antwort darauf. Denn die Zeiten, in denen die Verpflichtung zur Erhaltung der alten Eltern bestanden hat, waren manchmal für die jungen Menschen sehr hart und schwer. Heute darf der junge Mensch doch nicht übersehen, daß ihm durch die Sozialgesetzgebung eine Belastung weitgehend abgenommen worden ist, die früher sehr schwer zu tragen gewesen ist! Im ersten Augenblick aber sieht der junge Mensch nicht, was er damit eigentlich für sich selbst leistet, er sieht nur den Abzug auf dem Lohnstreifen, der soundso viel ausmacht. Wenn dann womöglich noch alle Beiträge zusammengezogen sind, dann fühlt er sich besonders betroffen; dann ist es entweder die Krankenkasse oder die Pensionsversicherung, die soviel von ihm verlangt. Es ist nicht wenig, das wollen wir nicht bestreiten. Es ist daher vorsichtig zu wägen, wieviel der aktiven Generation an Belastungen durch Beitragserhöhungen auferlegt werden kann.

Wir von der Volkspartei stehen grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß man Dienstnehmer und Dienstgeber von der Beitragsleistung nicht befreien kann, sondern bei steigenden Leistungen auch von ihnen mehr an Beiträgen wird verlangen müssen. Diese Beiträge kommen heute auch jenen zugute, die in früheren Jahren geringere Beiträge zu entrichten hatten; vor allem aber nicht von 13 oder 14 Monatsbezügen wie heute, sondern nur von 12.

Kollege Häuser hat mich gefragt, ob ich zu seinen Ausführungen etwas sagen werde. Nur einen Satz: Er hat gemeint, „einzelne Kräfte im konservativen Lager“ seien dagegen, daß bezüglich der Opfer des Nationalsozialis-

Reich

mus eine endgültige Regelung erreicht wird. Er sagte noch dazu, daß damit kein Pauschalurteil gefällt werden soll.

Meine Damen und Herren! Wer ist denn das sogenannte „konservative Lager“? Schon das ist also eine Frage. Wir von der Österreichischen Volkspartei wollen uns nicht betroffen fühlen. Aber eines muß ich sagen: Es ist sehr leicht, immer wieder eine Forderung aufzustellen und sie — als einzelnes betrachtet — als geringfügig zu bezeichnen. Wenn wir diese Forderungen aber dann nebeneinander stellen — und in der Budgetdebatte hat es wohl kaum einen Redner gegeben, der für eine Herabsetzung von Aufwendungen war, hingegen wurde eine Reihe neuer Wünsche an den Staat angemeldet —, dann stellt sich heraus, daß die Einnahmen des Staates, daß die Steuern und sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, alle diese Wünsche gleichzeitig zu erfüllen. Das ist die Ursache dafür, daß wir bei manchen Gesetzen häufiger Novellierungen vornehmen müssen. Ich glaube, es hat sich die Zweite Republik — ohne Unterschied der Partei — bemüht, auch für die politischen Opfer das Bestmögliche zu leisten. Wenn noch nicht alles erfüllt worden ist, so ist das zweifellos zu bedauern. Aber auch hier gilt das Wort *πάτρξ ρεί* — alles fließt. Ich glaube nicht, daß es mit dieser Novelle einen Schlußstrich geben wird; wahrscheinlich werden neue Forderungen gestellt werden, wird eine Anpassung, eine Angleichung erfolgen. In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage über eine 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz wird ja darauf hingewiesen, daß es sich nicht nur um die Beseitigung von Härten handelt, sondern auch um eine Anpassung an die geänderten Lebensbedingungen, an die geänderten Preis- und Lohnverhältnisse.

Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen versichern, daß die ÖVP ein eminentes Interesse daran hat, daß jenen, die das Wiedererstehen dieses Staates durch ihr Opfer ermöglicht haben, die für dieses Land, für seine Selbständigkeit ihr Leben in die Schanze zu werfen bereit waren, Gerechtigkeit widerfährt. Neben ihnen stehen aber viele, die in dieser Zeit oder nachher auch irgendeinen Schaden erlitten haben, die auch an uns herantreten mit ihren Wünschen und Forderungen und verlangen, daß diese erfüllt werden.

Meine Damen und Herren! Es ist vom Kollegen Ing. Häuser darauf hingewiesen worden, daß es noch nicht möglich war, die im Opferfürsorgegesetz vorgesehene Einkommensgrenze von 72.000 S zu beseitigen, ab der die Haftentschädigung nicht mehr

gewährt wird. Er hat dabei auch gemeint, irgendwie habe es aber den „Anschein, als ob man nun doch auch bei der Österreichischen Volkspartei für eine Beseitigung dieser Einkommensgrenze wäre“. Diese Formulierung finde ich weder gerecht noch zutreffend. Es hat nicht den „Anschein“ — es geht uns wirklich darum, daß ein Weg gesucht wird, die Einkommensgrenze zu beseitigen!

Wir haben den Herrn Sozialminister gebeten, dieses Problem zu prüfen. Warum? Weil es die gleiche Einkommensgrenze in einer Reihe von anderen Gesetzen auch gibt: im Besatzungsschädengesetz haben wir die gleiche Grenze, ebenso im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und auch im Bundesgesetz, mit welchem für die Umsiedler und Vertriebenen Entschädigungen gewährt werden, im sogenannten „Durchführungsgesetz zum Kreuznacher Vertrag“. Sie alle, meine Damen und Herren, sind doch Praktiker genug, um zu wissen: Wenn in einem Gesetz eine Einkommensgrenze aufgehoben wird, so wird auch in den anderen Gesetzen eine Beseitigung der Einkommensgrenze verlangt werden. Es ist daher zu prüfen, meine Damen und Herren — und wir alle müssen das dann auch durchstehen und durchhalten —, ob nicht für jene, die durch ihre Opfer, die sie für die Wiedererrichtung und für die Befreiung Österreichs gebracht haben, ein anderer Maßstab angelegt werden soll als für jene, die das Unglück hatten, in diesen schweren Zeiten Österreichs aus einem anderen Titel einen Schaden zu erleiden.

Meine Damen und Herren! Den Opfern des Nationalsozialismus soll soweit als möglich Gerechtigkeit widerfahren. Insbesondere sollen jene, denen es durch Fleiß und nicht durch Protektion, sondern durch ihrer Hände und ihres Geistes Arbeit gelungen ist, höhere Positionen zu erreichen, nicht dafür bestraft werden; wir sollen ihnen für das erlittene Unrecht und die erlittene Unbill Gerechtigkeit widerfahren lassen und, wenn irgendwie möglich, auch ihnen die Haftentschädigung gewähren. Denn auch ein höheres Einkommen kann nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß sie in Haft gewesen sind, weil sie gegen den Nationalsozialismus, weil sie gegen den Faschismus aufgetreten sind, weil sie für ein selbständiges Österreich eingetreten sind und weil sie für die Wiederbefreiung Österreichs ihre Existenz und ihr Leben aufs Spiel gesetzt haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Wallner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Präsident

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden Gesetzentwurf getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die vier Gesetzentwürfe mit den vom Ausschuss beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Die Ausschlußentschließung zur 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle wird — unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung — ebenfalls einstimmig angenommen.

17. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (283 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird (318 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 17. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Libal. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Libal: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 283 der Beilagen beinhaltet die Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

Das gegenständliche Bundesgesetz sah bisher die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung für die Präsenzdienner während der Wehrdienstleistung nur dann vor, wenn das versicherungspflichtige Dienstverhältnis bis zum Antritt des Präsenzdienstes bestanden hat. Dies brachte in vielen Fällen, wo in Ermangelung eines Urlaubsanspruches das Dienstverhältnis vorzeitig, vor Beginn des Wehrdienstes beendet wurde, große Härten mit sich.

Um diesen Nachteil zu verhindern, soll nun auf Grund dieser Regierungsvorlage eine Frist von acht Tagen für eine zulässige Unterbrechung eingeräumt werden.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 die Vorlage beraten. Es wurde nach einer eingehenden Debatte beschlossen, die Frist von acht Tagen auf fünf Tage herabzusetzen. Der Gesetzentwurf wurde mit dieser Abänderung dann einstimmig angenommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Reich, Kindl, Hoffmann, Dr. Kummer, Altenburger, Dr. Hauser, Pfeffer, der Obmann des Aus-

schusses, Frau Abgeordnete Weber, und der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat möge dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (283 der Beilagen) mit der dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der vom Ausschuss beschlossenen Abänderung in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

18. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (271 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964 eine Sonderregelung getroffen wird (316 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 18. Punkt der Tagesordnung: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Moser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Moser: Das Beitragsaufkommen nach § 12 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen sieht in der derzeit geltenden Fassung vor, daß dieses Aufkommen zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung aufgeteilt wird. Auf Grund dieser Regelung wird also auch ein allenfalls entstehender Überschuß an solchem Aufkommen auf diese Stellen aufgeteilt.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß der im Jahre 1964 zu erwartende Überschuß nicht mehr aufgeteilt wird, sondern dem Bund zufließen soll.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember in Anwesenheit des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch in Verhandlung gezogen und unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzesentwurf (271 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Moser

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

19. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1964) (262 der Beilagen)

20. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964 (327 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 19 und 20 der heutigen Tagesordnung, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1964) und

Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges im Jahre 1964.

Berichterstatter zu Punkt 19 ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. **Fink**: Hohes Haus! Der sehr ausführliche Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft im Jahr 1962 wurde schon vor Monaten an alle Mitglieder des Hohen Hauses verteilt. Zudem liegt ein Ausschlußbericht, eng beschriftet mit zweieinhalb Druckseiten, vor. Wie der Grüne Bericht steht auch er, falls Sie im Gedränge der letzten Monate zu einem gründlichen Durcharbeiten nicht genügend Zeit hatten, als gute — hoffentlich legen Sie das der Bauernschaft nicht als anmaßend aus — Weihnachtsliteratur zur Verfügung.

Die sehr geehrten Damen und Herren werden sich auch gerne an den kommenden Feiertagen am gedeckten Tisch jener erinnern, die ihnen diesen zur Verfügung gestellt haben. Denken Sie bitte dabei besonders auch an unsere Bäuerinnen, die in der überwiegenden Zahl der Fälle Familienmutter und Bäuerin in einer Person sein müssen. In der Steiermark gilt der Spruch — und ich glaube, er ist durchaus richtig —: Drei Ecken des Bauernhofes trägt die Bäuerin.

Als Berichterstatter geizt es sich, dem Hohen Hause für die durch den Grünen Plan gebotenen Hilfen herzlich zu danken. Wie sie verwendet wurden und werden, ist ebenfalls aus dem Ausschlußbericht ersichtlich. Ich brauche daher Ihre vorweihnachtliche Stimmung nicht länger beeinträchtigen. Der Bericht selbst wurde am 12. November 1963 im Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft verhandelt und einstimmig dem Hohen Hause zur Kenntnisnahme empfohlen.

In der Aussprache im Ausschuß haben die Herren Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Griebner, Dr. Staribacher und Wallner sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann gesprochen.

Ich darf bitten, bei der Aussprache General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Berichterstatter zu Punkt 20 ist der Herr Abgeordnete Scheibenreif. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Scheibenreif**: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage 299 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend die Bedeckung des zusätzlichen Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1963 sowie des Abganges des Milchwirtschaftsfonds im Geschäftsjahr 1964. Seit 1954 müssen dem Milchwirtschaftsfonds zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Zuschüsse gewährt werden. Zuletzt wurde das Bundesministerium für Finanzen durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1963 ermächtigt, dem Milchwirtschaftsfonds zur Bedeckung seines Abganges im Geschäftsjahr 1963 einen Betrag von 347,5 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen. Die Bundesregierung hat am 3. Dezember 1963 im Nationalrat den obgenannten Gesetzentwurf eingebracht, durch den dem Milchwirtschaftsfonds für das Jahr 1963 ein weiterer Zuschuß von 32 Millionen Schilling gewährt werden soll, für die eine budgetmäßige Bedeckung durch Ersparnisse beim Brotgetreidepreisausgleich gefunden werden kann. Gleichzeitig wird in dem Gesetzentwurf für die Bedeckung des im Geschäftsjahr 1964 zu erwartenden Abganges des Milchwirtschaftsfonds in der Höhe von 392,3 Millionen Schilling Vorsorge getroffen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf am 11. Dezember 1963 der Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Dr. Staribacher sowie der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann beteiligten, mit Stimmeneinhelligkeit unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem

Scheibenreif

von der Bundesregierung vorgelegten Gesetz-entwurf (299 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Wehs. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Oskar **Wehs** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum Grünen Plan, glaube ich, muß heute nicht mehr viel gesprochen werden, weil wir darüber schon beim Kapitel Land- und Forstwirtschaft sehr lange und ausführlich diskutiert haben. Wir wollen nur den Herrn Landwirtschaftsminister an unsere Anregungen im Finanz- und Budgetausschuß erinnern und ersuchen, daß er diese in den Grünen Bericht 1963 und in den Grünen Plan 1965 hineinnimmt. Wir Sozialisten werden für den Grünen Plan stimmen.

Ebenso stimmen wir auch für die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds für die Jahre 1963 und 1964, dem ich mich nun zuwende.

Hohes Haus! Bereits bei der Verabschiedung des Gesetzentwurfes über die Bedeckung des Defizites für das Jahr 1963 habe ich darauf hingewiesen, daß das von den verantwortlichen Organen des Milchwirtschaftsfonds aufgestellte Budget 1963 einen Abgang von 397,5 Millionen Schilling vorsah. Von diesem Betrag strich der damalige Finanzminister Dr. Klaus eigenmächtig 50 Millionen Schilling, was sachlich absolut nicht begründet war, wie das auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Ausdruck kam. Ich erwähnte damals, daß im Herbst ein Nachtrag eingebracht werden mußte, um, wie es in den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzentwurf heißt, dem Milchwirtschaftsfonds zusätzlich Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren. Wie wir gesehen haben, hatte ich mit diesen Äußerungen vollkommen recht. Allerdings, durch die geringere Milch-anlieferung, die die Folge eines langen und strengen Winters war, durch die Trockenheit im Sommer, die gerade in den Milchproduktionsgebieten sehr ausgiebig war, und nicht zuletzt durch die Eingriffe in die Tierbestände auf Grund der günstigen Exportpreise bei Schlachtvieh ist der Abgang nicht 50 Millionen Schilling, sondern nur 32 Millionen Schilling gewesen, und diesen Betrag für das Jahr 1963 haben wir heute zu beschließen.

Die Mittel, die dafür aufgebracht werden müssen, werden durch die sehr ominöse Mahlpremie im Ausmaß von 21 Millionen Schilling und aus Ersparungen beim Brotgetreideausgleich von 11 Millionen Schilling, wie uns der Herr Landwirtschaftsminister gestern im Ausschuß mitgeteilt hat, gedeckt.

Für das Jahr 1964 sind insgesamt 392,3 Millionen Schilling an Abgang vorgesehen, obwohl von den Organen des Milchwirtschaftsfonds ein Defizit von über 500 Millionen Schilling vorgelegt wurde. Auch hier hat der Herr Finanzminister diesmal wieder 107 Millionen Schilling herausgestrichen, darunter Mittel für die Betriebsmilchaktion, für die verbilligte Abgabe von Butter an unsere Soldaten und an Haushaltsschulen im Gesamtbetrag von 7,5 Millionen Schilling. Nachdem nun die Mittel für die warme Schülerauspeisung in den Bundesländern dem Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen und dem Sozialministerium darum nicht mehr zugewiesen werden können, müßte auch diese Aktion, die in erster Linie den Kindern der bäuerlichen Bevölkerung zugute kommt, eingestellt werden.

Diese von mir angeführten drei Aktionen müssen aber in Zukunft weitergeführt werden, wenn man den Milchkonsum fördern will. Ich darf deshalb bereits heute unsere Forderung anmelden, daß die für die Fortführung dieser Aktionen notwendigen Mittel, die rund 10 Millionen Schilling erfordert, wenn nicht aus anderen Quellen so aus dem § 7b-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Ich darf erwähnen, daß die Mittel dieses Fonds, der bekanntlich von den Konsumenten gespeist wird, wie ich schon immer gesagt habe, nach dem Gesetz zuerst für absatzfördernde Maßnahmen und erst in zweiter Linie zur Aufbesserung des Produzentenpreises verwendet werden sollen.

Herr Präsident Wallner hat anlässlich der Budgetdebatte über das Kapitel Land- und Forstwirtschaft, als er nachzuweisen versuchte, daß die Preisstützungen nicht für die Erzeuger, sondern für die Konsumenten bezahlt werden, die sehr kühne Behauptung aufgestellt, die Mittel des Milchwirtschaftsfonds gingen die Bauernschaft nichts an. Meine Damen und Herren! Ich möchte dazu kurz bemerken, daß der Milchwirtschaftsfonds eigentlich geschaffen wurde, um in Österreich einen einheitlichen Erzeugerpreis und einen einheitlichen Verbraucherpreis zu gewährleisten. Bestünde dieser Fonds nicht, dann würden gerade die marktfernen Produzenten, in erster Linie die Bergbauern, einen viel geringeren Milchpreis erzielen als jene, die ihre Betriebe in der Nähe von Konsumzentren haben. Es würde dann derselbe Zustand eintreten, wie wir ihn bereits vor 1938 schon einmal gehabt haben. Die Leid-

Dipl.-Ing. Dr. Weihs

tragenden dabei wären die Bauern, die aus zweierlei Gründen weniger an Milchgeld Erlösen würden. *(Der Präsident übernimmt den Vorsitz.)*

1963 werden die Erzeuger bekanntlich rund 3832 Millionen an Milchgeld einnehmen. Wäre der Milchwirtschaftsfonds nicht — ich will ihn nicht verteidigen, sondern ich stelle das sachlich fest —, so würden sie erstens um die Preis- und Transportkostenausgleichsabgaben von 593 Millionen Schilling, die für 1963 erforderlich sind, weniger einnehmen und daher einen Erzeugerpreis von nur 1,77 S und nicht von 2,10 S erzielen. Zweitens würden sie unter allen Umständen und zu jedem Preis ihr leicht verderbliches Produkt absetzen müssen und durch diesen Konkurrenzkampf den Milchmarkt vollständig deroutieren, wie das schon einmal der Fall war.

Hohes Haus! In den letzten zwölf Jahren hat der Milchwirtschaftsfonds, um diesen einheitlichen Erzeugerpreis zu garantieren, über 3338 Millionen Schilling für den Preisausgleich und für Transportkostenvergütung erhalten. Von diesem Betrag haben die Konsumenten rund 1523 Millionen Schilling aufgebracht, weil sie bekanntlich mit dem Letztverbraucherpreis für Milch und Milchprodukte einen Groschen je Fetteinheit bezahlen — zur Illustration: beispielsweise bei einem Kilogramm Butter 84 Groschen, bei der Trinkmilch 3,6 Groschen, bei Käse rund 45 Groschen. Im selben Zeitraum wurden als Staatszuschuß 1831 Millionen Schilling gezahlt, die natürlich aus den Mitteln der Allgemeinheit ebenfalls den Erzeugern zugeflossen sind. Hätten also die Konsumenten und die Steuerzahler nicht diese 3338 Millionen Schilling aufgebracht, so hätten die Milchproduzenten um genau diesen Betrag weniger eingenommen. Ihnen, meine Damen und Herren, überlasse ich es zu beurteilen, wer nun tatsächlich der Nutznießer des Milchwirtschaftsfonds ist.

Ich darf bemerken, daß die Arbeitsweise des Milchwirtschaftsfonds darauf ausgerichtet ist, daß für jeden Liter Milch oder für jedes Kilogramm an Milchprodukten ein bestimmter Betrag als Produktenstützung vorgesehen ist. So wird beispielsweise für Trinkmilch 4,5 Groschen je Liter, für die Sammelstellenvergütung beispielsweise 7 Groschen je Liter, für ein Kilogramm Butter rund 1,28 S, für 1 Kilogramm Emmentaler Käse 3,09 S an die Be- und Verarbeitungsbetriebe als Produktenstützung gezahlt. Das, meine Damen und Herren, ist das Geheimnis der geringen Spanne zwischen den Erzeugerpreisen und den Verbraucherpreisen.

Der Abgang des Transportausgleichsfonds für 1964 — um eben einen einheitlichen Milchpreis zu gewährleisten — beträgt allein

101 Millionen Schilling, obwohl für jeden Liter angelieferter Milch der Konsument im Letztverbraucherpreis — wie ich bereits erwähnt habe — 9 Groschen für Transportkosten bezahlt. Es ist also selbstverständlich, daß, je mehr Milch angeliefert und verarbeitet wird, umso größere Beträge für die Produktenstützung notwendig sind. Steigt also die Milchlieferung, so steigen auch die Ausgaben des Milchwirtschaftsfonds. Da die Einnahmen fast gleichbleiben — für 1964 betragen sie rund 201 Millionen Schilling —, wird automatisch das Defizit des Milchwirtschaftsfonds, das der Staat dann zahlen muß, immer größer. Dieses System ist für die Landwirtschaft von Vorteil, weil sie ohne Rücksicht auf Verluste produzieren kann und weiß, daß jeder Liter Milch von den Be- und Verarbeitungsbetrieben abgenommen werden muß. Daher ist es auch verständlich, daß Sie trotz unserer Forderung, das System des Milchwirtschaftsfonds zu ändern und für die Ausgaben eine Obergrenze einzubauen, auf der bisherigen Arbeitsweise des Fonds beharren, weil der Landwirtschaft damit jedes Verarbeitungsrisiko abgenommen wird.

Im Jahre 1964 betrug der Staatszuschuß beispielsweise nur 16,1 Millionen Schilling. 1964 wird er, wie ich bereits erwähnte, 392,3 Millionen Schilling betragen und wird in den kommenden Jahren mit steigender Milchmenge immer größer werden. Dieser Entwicklung, die wieder zu Lasten des Konsumenten und des Steuerzahlers geht, muß ehestens mit entsprechenden Maßnahmen Einhalt geboten werden.

Zum Schluß, meine Damen und Herren, darf ich Ihnen nur ganz kurz einige Zeilen aus den „Salzburger Nachrichten“ vom 7. Dezember 1963 vorlesen. Darin heißt es: „Die Erläuterungen“ — nämlich zum Milchwirtschaftsfondsgesetz — „verweisen darauf, daß die Verwaltungskommission des Fonds den voraussichtlichen Abgang für 1964 mit 500 Millionen beziffert habe. Dieser Voranschlag sei jedoch in Verhandlungen zwischen Finanz- und Landwirtschaftsministerium aus dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Einsparung von Bundesmitteln gründlichst durchgearbeitet worden, wobei eine Kürzung um 107,7 Millionen Schilling gelungen sei.

Diese „Kürzung“ — heißt es weiter — „des veranschlagten Defizites um mehr als ein Fünftel ist beachtlich. Es hat entweder der Landwirtschaftsminister bei der Erstellung seines Ressortentwurfes verantwortungslos gehandelt, indem er sich nicht der ja schon bei der Gesetzesvorbereitung gebotenen Sparsamkeit und Wahrheit der Ziffern befleißigte, oder es handelte bei der Fertigstellung der Vorlage der Finanzminister unverantwortlich, indem er das vor-

Dipl.-Ing. Dr. Weihs

aussichtliche Defizit des Milchwirtschaftsfonds um einen so großen Betrag herabsetzte, wohl um in den Augen der Abgeordneten besser dazustehen, aber mit dem Hintergedanken, im Laufe des Jahres den Bundeszuschuß wieder zu erhöhen.“

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß jeder Kommentar hierzu überflüssig ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist der Herr Abgeordnete Dr. Scheuch gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (FPÖ): Hohes Haus! In einer mehr als zehnstündigen Debatte wurde das Kapitel Land- und Forstwirtschaft anlässlich der Budgetverhandlungen eingehend behandelt, und zwar aus der Perspektive aller hier im Hohen Hause vertretenen Parteien. Ich kann mich daher in meinen heutigen Ausführungen sehr kurz halten und möchte mich heute lediglich — eine einzige Feststellung ausgenommen — auf einige Erklärungen beschränken.

Ich stelle zuerst einmal grundsätzlich fest, daß die Agrarpolitik aller Länder zwei Hauptaufgaben zu lösen hat. Die eine ist die Ernährungssicherung in Zeiten des Friedens und in Zeiten des staatlichen Notstandes, die zweite ist die Absicherung der Landwirtschaft in der modernen Industriegesellschaft als gleichberechtigtem Bestandteil der Gesamtwirtschaft.

Wir Freiheitlichen haben gestern bei der Abstimmung dem Budgetkapitel Land- und Forstwirtschaft unsere Zustimmung nicht gegeben, und zwar aus folgenden Gründen: 1. weil die Agrarpolitik der Koalitionsregierung nicht in der Lage war, die fortschreitende Disparität zu Lasten des Berufsstandes Landwirtschaft zu mildern oder gar zu beseitigen und 2. weil das gesamte Agrarkonzept der Koalitionsregierung keine neuen Aspekte über eine planmäßige Ordnung von Erzeugung und Vermarktung enthält, sodaß nicht erkannt werden kann, daß hier eine grundlegende Änderung der Lage eintreten wird.

Der vorliegende Grüne Bericht ist, wie ich schon im Ausschuß gesagt habe, eine sehr ernste und umfassende Dokumentation über die Lage der österreichischen Landwirtschaft. Ich kann feststellen, daß der Grüne Bericht und der daraus abgeleitete Grüne Plan heute zur Standardausrichtung des Instrumentariums der Agrarpolitik der meisten Weststaaten gehört. Es handelt sich hier also um eine, dem Grunde nach unentbehrliche agrarpolitische Institution. Ich darf hier nur ganz kurz ergänzend anfügen, daß sich die COPA, also der gemeinschaftliche Ausschuß der in den EWG-Ländern gegründeten Bauernverbände, ein-

hellig für diese Institution ausgesprochen hat. Wir werden daher dem Grünen Plan zustimmen beziehungsweise ihn zur Kenntnis nehmen.

Zur Regierungsvorlage 299, Bedeckung des Abganges des Milchausgleichsfonds 1963 und 1964, darf ich grundsätzlich sagen, daß die jährlich steigenden Abgänge des Milchausgleichsfonds und die notwendigerweise damit steigenden Zuschußmittel des Bundes auf eine gesetzliche Tätigkeit des Milchausgleichsfonds zurückzuführen sind, die ihm nach dem Marktordnungsgesetz, das nun einmal in Geltung steht, vorgeschrieben ist. Es handelt sich hier, das müssen wir anerkennen, um die Bedeckung von gesetzlichen Maßnahmen und von Aufwendungen für zwingende Ausgaben. Diese Ausgaben werden dadurch hervorgerufen, daß im Marktordnungsgesetz die Sicherung eines einheitlichen Erzeuger- und Verbraucherpreises zwingend vorgeschrieben ist. Diesen Aufgaben hat der Milchausgleichsfonds entsprochen. Der Rechnungshof, der wiederholt Prüfungen vorgenommen hat, hat interessanterweise beim Milchausgleichsfonds bisher keine Beanstandungen zu erheben gehabt. Da der Milchausgleichsfonds seinen gesetzlichen Aufgaben nachgekommen ist und diese Bundeszuschüsse aus diesem Anlaß entstanden sind, werden wir Freiheitlichen auch der Vorlage 299 zustimmen.

Es gibt sicherlich kein einziges Mitglied im Hohen Hause, das die stets erhöhte Staatsalimantation beim Milchausgleichsfonds mit Freude erfüllt. Vielleicht haben jene recht, die bei der derzeitigen Konstellation der Dinge diese Lösung noch immer als die billigste für die gesamte Wirtschaft ansehen. Das Landwirtschafts- und das Marktordnungsgesetz laufen 1965 ab. Das wird ein zwingender Anlaß für die österreichische Volksvertretung sein, sich rechtzeitig sachlich grundsätzlich mit der Agrarordnung in Österreich zu beschäftigen und dort, wo die Notwendigkeit erwiesen ist, auch Novellierungen dieser Materien vorzunehmen. Ich stelle hier fest, daß die steigenden Abgänge, die der Milchausgleichsfonds seit 1954 zu verzeichnen hat — im Jahre 1954 waren es 16,1 Millionen Schilling, heute sind es 379 Millionen Schilling —, die Konsequenz der perennierenden Erhöhungen und Unkostensteigerungen der Personal- und Sachausgaben sind und daß daran nach meinen vorläufigen Ermittlungen nur in bescheidenem Umfang die erhöhte Milchanlieferung beteiligt ist.

Ich habe gestern im Ausschuß mit Absicht die Frage gestellt, wie hoch der perzentuelle Anteil an der Steigerung des Bundeszuschusses ist, soweit er aus den Mehranlieferungen der österreichischen Landwirtschaft resultiert. Leider liegen solche genaue Unkostenrechnun-

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch

gen nicht vor, sie bleiben einer künftigen Aufstellung vorbehalten.

Ich möchte Ihnen noch etwas sagen, was mir wichtig erscheint. Ich sehe im Milchpreis lediglich den Soziallohn für den Bauern, der letzten Endes die Funktion eines Landarbeiters in Eigenregie hat. Was die Höhe des Milchpreises anbelangt, bin ich der Meinung, daß man ihn nur unter dem Gesichtspunkt betrachten kann, ob er für den Bauern eine gerechte Entlohnung enthält, oder ob dem Bauern für seine Arbeit der gerechte Lohnanteil vorenthalten wird.

Bekannterweise ist der Milchpreis ein Unkostenpreis, an dem die Landwirtschaft mit einem mindestens 50prozentigen Lohnanteil beteiligt ist. Die ständigen Unkostensteigerungen, Lohnkostensteigerungen, Sachgütersteigerungen, die im erhöhten Bundeszuschuß zum Ausdruck gekommen sind und die ihn begründet haben, müssen natürlich in der öffentlichen Rechnungslegung ihren Ausdruck finden, während die gleichen Unkostensteigerungen beim Bauern unter das Anonyme der bäuerlichen Betriebe fallen und daher meistens unbeachtet bleiben.

Ich darf noch ganz kurz eine Einzelmaßnahme behandeln. Im Jahresbericht, der uns vorliegt, ist auf Seite 141 eine Frage aufgeworfen, die uns im Zusammenhang mit der Internationalen Gartenbauausstellung 1964 in Wien interessieren muß. Im Belvedere befindet sich bekanntermaßen einerseits der Botanische Garten, der dem Unterrichtsministerium zusteht, und auf der anderen Seite der Alpengarten, der beim Landwirtschaftsministerium ressortiert. Dieses Alpinum im Belvedere ist das älteste in ganz Europa. Beide Institutionen, der Botanische Garten und das Alpinum, haben internationalen Ruf und sind international bekannt. Das Alpinum, das eine einmalige, führende Sammlung auf diesem Gebiet in Europa ist, hat einen erheblichen Platzmangel aufzuweisen, und die notwendige Ausgestaltung kann nicht vorgenommen werden. Andererseits verweigert die Unterrichtsverwaltung die notwendige Erweiterung, indem sie dem Begehren, einen Teil des Hospischen Gartens zur Verfügung zu stellen, bisher völlig ablehnend gegenübergestanden ist. Die Trennung der Ressortzuständigkeiten findet ihren Ausdruck durch einen Zaun, der zwischen dem Botanischen Garten und dem Alpinum liegt, durch den keine Tür als Verbindung geöffnet ist. Ich darf der Erwartung Ausdruck geben, daß die beiden zuständigen Minister noch in diesem Jahr ein Gentleman's Agreement dahingehend treffen, daß diese Schranke, die besteht, beseitigt wird, weil sonst die Besucher, wenn

sie beide Gärten besuchen wollen, entweder den Umweg über den Gürtel oder den Umweg über den Schwarzenbergplatz nehmen müßten, und daß zweitens auch bezüglich der Vergrößerung des Alpinums den Notwendigkeiten Rechnung getragen wird. (*Abg. Afritsch: Das wäre eine botanische Integration!*) Ich habe nicht verstanden! (*Abg. Afritsch: Eine botanische Integration!*) Ja, eine Integration.

Ich erinnere mich bei dieser Angelegenheit nicht eines Klassikers, aber des Christian Morgenstern, der bekanntermaßen vom Lattenzaun geschrieben hat. Ich erwarte, daß es den Herren Ministern gelingen wird, im Sinne von Morgenstern den Architekten zu spielen, der den Zwischenraum herausnimmt.

Abschließend lassen Sie mich folgendes sagen: Wir haben, weltwirtschaftlich gesehen, die agrarische Lage ungefähr wie folgt zu betrachten: Der Osten wird seit Jahrzehnten mit den Problemen des Mangels nicht fertig, und wir im Westen scheinen bisher zumindest mit den Problemen des Überschusses nicht fertigzuwerden. In den letzten Tagen ist in der ganzen Weltpresse die neue sowjetische Formel über die Agrarwirtschaft zur Lösung des Agrarproblems oder des Agrarprogramms aufgezeichnet worden. Diese sowjetische Formel lautet: Brot durch Chemie! Ich möchte dem abschließend nur entgegenhalten, daß wir bei der bewährten alten österreichischen Formel bleiben, die zu lauten hat: Ernährungssicherung in guten und schlechten Zeiten durch einen wirtschaftlich und sozial abgesicherten gesunden und freien Bauernstand! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Wallner (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 28. Juni 1960 ist in diesem Hohen Haus das Gesetz für die Landwirtschaft, das Landwirtschaftsgesetz, beschlossen worden. Dieses Gesetz bringt in § 2 zum Ausdruck, daß es die Aufgabe hat, für die Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden Bauernstandes zu sorgen, der Landwirtschaft und den dort beschäftigten Personen eine Teilnahme an der allgemeinen Entwicklung der Wirtschaft zu ermöglichen, die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft zu erhöhen und schließlich naturbedingte Nachteile auszugleichen und die Lebensmittelversorgung der österreichischen Bevölkerung zu sichern.

In § 7 wird dann bestimmt, daß das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Beiziehung einer eigens für diesen Zweck eingerichteten Kommission jährlich der Bundesregierung einen Bericht über die

Wallner

Lage der Landwirtschaft vorzulegen und im Anschluß daran auch Vorschläge zur Verbesserung der Lage der Landwirtschaft zu erstatten hat. Das geschieht nun im Rahmen des Grünen Planes.

Ich habe ebenso wie meine Vorredner nicht die Absicht, auf die einzelnen Maßnahmen des Grünen Planes einzugehen, weil wir diese Fragen sehr eingehend in der Vorwoche im Rahmen des Budgetkapitels Land- und Forstwirtschaft behandelt haben. Ich möchte unsere Befriedigung zum Ausdruck bringen, daß es immerhin bei all den Schwierigkeiten der Budgeterstellung möglich war, die Mittel für die Maßnahmen des Grünen Plans weiter zu entwickeln und einen Betrag von 550 Millionen Schilling für das Jahr 1964 festzulegen.

Ich muß allerdings sagen, daß diese Mittel keine Geschenke an die Bauern sind und daß es unser aller Aufgabe ist, dafür zu sorgen, daß dieser Grüne Plan und die Mittel hierfür auch in den kommenden Jahren entsprechend weiterentwickelt werden, weil die Maßnahmen, die wir zum Tragen gebracht haben und die noch gesetzt werden müssen, so groß und vielfältig sind, daß bedeutend mehr Mittel notwendig sind, um sie in einer verhältnismäßig kurzen Zeit — und das ist im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung der Wirtschaft notwendig — auch durchzuführen.

Diese Mittel sind auch nicht nur für die Landwirtschaft, denn ein Hauptteil der Mittel geht für den Ausbau des Wegenetzes in unseren Berggebieten und für die Flußverbauung auf. Ist es nicht eine allgemeine Aufgabe, die hier zu lösen ist? Gott sei Dank nehmen wir wahr, daß immer mehr Städter in der Urlaubszeit auf die entlegenen Berge unserer Heimat wandern, um sich dort zu erholen. Gerade der Ausbau des Wegenetzes ist eine der Voraussetzungen für diese Entwicklung. Ich glaube, wenn jährlich große Gebiete bei Hochwasser von den Wassermassen überflutet werden, dann ist das auch nicht bloß Sache der Landwirtschaft, sondern eine Angelegenheit unseres ganzen Volkes. Deshalb müssen wir die Forderung erheben, daß diese Mittel für die Maßnahmen nach dem Grünen Plan in den nächsten Jahren beträchtlich weiterentwickelt werden, damit so das Ziel, das im Landwirtschaftsgesetz gesetzt ist, möglichst bald erreicht wird.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch unserem Landwirtschaftsminister und seinen Beamten für die gewissenhafte Zusammentragung der Unterlagen für den Bericht über die Lage der Landwirtschaft und für die Ausarbeitung des Grünen Planes den ganz besonderen Dank der Bauernschaft zum Ausdruck bringen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Was nun die Abdeckung der Abgänge im Milchwirtschaftsfonds betrifft, hat man immer das Gefühl, daß sich, wenn von der Abdeckung von Abgängen gesprochen wird, viele Menschen vorstellen, daß das irgendwie mit Mißwirtschaft verbunden ist. Das ist absolut nicht der Fall. Es ist auch nicht so, wie der Herr Abgeordnete Dr. Weihs hier gesagt hat, daß ich erklärt hätte, diese Mittel, die im Milchausgleichsfonds verwendet werden, gehen die Landwirtschaft nichts an. Das Ziel des Milchausgleichsfonds liegt doch darin, einen einheitlichen Erzeugerpreis für die Milcherzeuger in Österreich aufrechtzuerhalten und die Zeit nicht wiederkommen zu lassen, wie wir sie einmal erlebt haben, wo es Bevorteilte und Benachteiligte gegeben hat, solche, die in der Nähe der Konsumzentren lagen, und solche, die weit davon entfernt waren. Es ist auch für die Landwirtschaft günstig — und wir bekennen uns zu diesen marktregelnden Maßnahmen —, wenn es möglich ist, einen einheitlichen Milchpreis in Österreich aufrechtzuerhalten.

Da aber die Erfassung und Vermarktung der Milch mit ganz verschieden gelagerten Unkosten in den Molkereien verbunden ist, besteht ein großer Unterschied, ob eine Molkerei in der Stadt fast die gesamte Milch, die erfaßt wird, wieder als Frischmilch an die Konsumenten abgibt, oder ob eine Molkerei, die weit vom Konsumort entfernt ist, fast die gesamte erfaßte Milch auf Dauerprodukte verarbeiten muß. Diese Molkerei wäre nicht in der Lage, den gleichen Preis zu bezahlen wie jene, welche die Milch als Frischmilch wieder weitergeben kann. Darin liegt eben eine Aufgabe des Milchausgleichsfonds, in den ja für die ganze erfaßte Milch ein bestimmter Betrag eingezahlt werden muß. Mit diesen Beträgen werden dann die ungleichen Kosten der Molkereien ausgeglichen. Das ist wieder die Voraussetzung dafür, daß ein einheitlicher Erzeugerpreis ausbezahlt werden kann. Da aber der Konsumentenpreis und der Erzeugerpreis gesetzlich festgelegt und diese Ausgleichsbeiträge seit 1954 gleichgeblieben sind, treten durch die zunehmenden Kosten der Erfassung der Milch, infolge der Erhöhung der Molkereiarbeiterlöhne, infolge der Erhöhung der Kannenpreise, infolge der Erhöhung der Frachtkosten und dergleichen, immer neue Belastungen auf, die nicht weitergegeben werden können. Das ist eben die Ursache dafür, daß diese Beträge im Milchausgleichsfonds nicht mehr ausreichen, um jene ausgleichende Tätigkeit durchführen zu können, und das ist auch die Ursache dafür, daß alljährlich der Abgang im Milchausgleichsfonds aus öffentlichen Mitteln abgedeckt werden muß. Ich möchte das deshalb gesagt

Wallner

haben, um hier nicht immer falsche Vorstellungen über diese Abgänge im Milchausgleichsfonds entstehen zu lassen.

Ich wiederhole noch einmal: Die österreichische Landwirtschaft bekennt sich zu den Aufgaben, die ihr zukommen, und wenn sich die Bauernschaft mit Fleiß und Arbeitssamkeit bemüht, der Entwicklung der Zeit Rechnung zu tragen, und wenn naturbedingte Nachteile hier oft so schwer wiegen, daß sie von der Bauernschaft allein nicht überwunden werden können, dann haben wir ein Recht darauf, daß die öffentliche Hand Mittel zur Verfügung stellt, um auch für die Zukunft eine entsprechende Entwicklung unserer Bauernschaft zu gewährleisten. Eines dieser Mittel sind zweifellos die marktlenkenden Maßnahmen nach unseren Marktordnungsgesetzen, ob nun in der Milchwirtschaft oder in der Viehwirtschaft oder in der Getreidewirtschaft, sie haben sich absolut bewährt.

Wir haben — das habe ich schon in der Budgetdebatte zum Ausdruck gebracht — die niedrigste Spanne zwischen dem Erzeuger- und dem Konsumentenpreis, was nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen ist, daß hier nach einer sinnvollen Ordnung die Erfassung, die Vermarktung der Milch durchgeführt wird. Wir haben auch durch die Maßnahmen des Marktordnungsgesetzes die kontinuierlichsten Preise auf dem Viehsektor.

Wir bekennen uns also dazu und wünschen nur, daß diese Maßnahmen auch in Zukunft in ihrer Wirkung für das ganze Volk aufrechterhalten werden.

Wir sind also der Meinung, daß mit diesen Mitteln, die heute zur Abdeckung des Abganges im Milchausgleichsfonds verwendet werden, diese hohe Aufgabe, die uns gestellt ist: ausgleichend zu wirken, einen einheitlichen Produzentenpreis und einen stabilen Preis für die Konsumenten aufrechtzuerhalten, weitgehend erfüllt wird. Wir von der Österreichischen Volkspartei werden deshalb für diese beiden Vorlagen stimmen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Die Herren Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort.

Wir gelangen somit zur Abstimmung, die ich über jede der beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird der Grüne Plan 1964 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Die Regierungsvorlage, betreffend die Bedeckung des Abganges des Milchwirtschaftsfonds, wird in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

21. Punkt: Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über den Antrag (81/A) der Abgeordneten Haberl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz abgeändert wird (328 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 21. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Haberl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Haberl:** Hohes Haus! Im Sommer wurde das 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz beschlossen, das zum Ziele gehabt hat, die Organisationsform zwischen der VÖEST und den von ihr geführten Betrieben zu regeln. Der Entwurf wurde damals mehrmals geändert, und das hat dazu geführt, daß in der praktischen Durchführung einige Unklarheiten aufgetreten sind. Die jetzige Abänderung soll dem Rechnung tragen.

In erster Linie wurde durch dieses neue Gesetz die Abgabefreiheit bei Durchführung der Verschmelzung der Hütte Liezen mit der VÖEST gesichert und ebenso eine steuerliche Belastung dadurch vermieden.

In § 4 Abs. 1 sind als Abänderung nun neu auch die im § 3 angeführten Maßnahmen eingefügt worden sowie die Ausnahme der Kapitalverkehrsteuer festgehalten. In § 3 ist statt der Formulierung „einzelne Gesellschaften“ die Formulierung „Hütte Krems Gesellschaft m. b. H.“ gesetzt worden.

Als Berichtigung zu dem vorliegenden vielfältigten Entwurf möchte ich vorschlagen, bei Artikel II in der vorletzten Zeile das Wort „sind“ einzufügen, es müßte nämlich hier lauten: „... mit der Vollziehung des Artikels I Z. 2 sind das Bundesministerium für Justiz und für Finanzen betraut.“

Ich darf abschließend erwähnen, daß diese Änderungen von allen drei Fraktionen einvernehmlich als notwendig betrachtet wurden. Dadurch wird der ursprünglichen Absicht, nämlich der Sicherung der Abgabefreiheit, Rechnung getragen.

Ich stelle daher den Antrag, das Hohe Haus möge diesem Gesetz seine Zustimmung geben, und beantrage, falls es notwendig ist, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen somit zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Weg einberufen werden.

Hohes Haus! Es entspricht einer alten Tradition, daß in der letzten Sitzung des Nationalrates vor Beginn des Weihnachtsurlaubes der Präsident als letzter Redner das Wort ergreift. Wenn ich es mir versage, die zurückliegende Periode einer politischen Bewertung zu unterziehen, so glaube ich mich Ihrer Zustimmung deshalb sicher, weil doch Weihnachten keine Zäsur in unserer politischen Arbeit bedeutet, wie es das Ende der Frühjahrstagung oder der Herbsttagung ist. Dennoch möchte ich mit Befriedigung feststellen, daß wir uns über das schwierige Budget 1964 einigen konnten, sodaß wir heuer nicht wie im Vorjahr mit dem großen Unbehagen eines Budgetprovisoriums das Jahr beenden.

Immerhin sei mir der kurze Hinweis gestattet, daß gerade die letzten Wochen bewiesen haben, wie aus scheinbar heiterem Himmel ganz unvorhergesehen dunkle Wolken am politischen Horizont aufsteigen können. Durch die menschliche und politische Tragödie der Ermordung Kennedys wurde uns deutlich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, daß die innenpolitische Atmosphäre trotz aller berechtigten parteipolitischen Auseinandersetzungen nicht in einem Ausmaß vergiftet wird, welches die so wichtige Zusammenarbeit der politischen Kräfte in diesem Volke ernstlich gefährden könnte.

Nach wie vor ist wesentlich für die österreichische Innenpolitik deren Stabilität. Sie liegt im Interesse aller Schichten unseres Volkes. Sicher ist die innenpolitische Stabilität nicht gebunden an festgefahrene Vorstellungen über die Formen der Zusammenarbeit, wie wir sie seit 1945 entwickelt haben. Dennoch sollte man aber stets darauf achten, daß die demokratische Grundlage unseres Staates, seine Position und sein Ansehen in der Welt nicht durch eigene Fehler gefährdet wird.

Freilich hat es viel Kritik gegeben, Kritik der Presse an den Abgeordneten, Kritik der Abgeordneten an der Presse, Kritik beider Faktoren an den Ministern und umgekehrt. Dabei wurde vieles ausgesprochen und geschrieben, was zu Mißverständnissen Anlaß geben kann. Angesichts der friedlichen vorweihnachtlichen Stimmung aber wollen wir uns heute nicht mit diesem an sich für das Parlament sehr wesentlichen Problemkreis befassen. Gehen wir lieber, wenn ich mir den Vorschlag zur Güte an alle erlauben darf, sowohl an die Presse wie an die Abgeordneten und Minister, mit dem gemeinsamen Vorsatz in die Ferien, nicht nur Kritik am anderen,

sondern auch Selbstkritik zu üben. Dabei stelle ich mit Genugtuung fest, daß es solche erfreuliche Stimmen der Selbstbesinnung in jüngster Zeit bereits gegeben hat. Aber vielleicht wird durch eine solche innere Haltung das notwendige Gespräch, dem wir uns nicht entziehen wollen, entschärft, versachlicht und so zu einem wesentlichen Beitrag zur Sicherung unserer demokratischen Institutionen.

Ich möchte daher vorschlagen, daß wir uns im kommenden Jahr nicht allein mit den legislatorischen Aufgaben befassen, sondern auch ernsthaft prüfen, wie die Ursachen einer berechtigten Kritik beseitigt werden können, aber auch unberechtigte Kritik vor den Augen der Öffentlichkeit als solche demaskiert werden kann. Mit diesen Problemen will sich die Präsidialkonferenz bereits im Jänner befassen und nach geeigneten Vorschlägen suchen. Vergessen wir indessen nicht, daß nur manches durch geschäftsordnungsmäßige Maßnahmen zu beheben ist, daß anderes wieder seine Ursache in der Situation, nämlich einer Regierungsmehrheit von 157 gegenüber 8 Abgeordneten, und nicht in der Institution des Parlamentarismus findet. Und vergessen wir nicht, daß sich das Wesentlichste aber aus dem gesellschaftspolitischen Hintergrund ergibt, der sich seit der Entstehung unserer individualistisch geprägten Verfassungen wesentlich geändert hat. Damit aber werden verfassungsrechtliche Probleme aufgeworfen, die eines langen und eingehenden Studiums bedürfen.

Mit diesen wenigen Hinweisen möchte ich mich heute von Ihnen, meine Damen und Herren, die Sie fleißig in den Ausschüssen mitgearbeitet haben, mit einem aufrichtigen Dank für diese Arbeit verabschieden. Er gilt insbesondere dem Obmann des Finanz- und Budgetausschusses, Abgeordneten Dr. Migsch, und dem Generalberichterstatter des Budgets, Abgeordneten Machunze. In meinen Dank sind einbezogen die Angestellten unseres Hauses, wobei ich die Leistungen des stenographischen Büros besonders hervorheben möchte. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ihnen allen, meine Damen und Herren, und dem ganzen österreichischen Volk ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 1964 für unser gemeinsames Vaterland! *(Lebhafter allgemeiner Beifall.)*

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Hurdes, Uhlir und Doktor Kandutsch auf die Präsidentenestradе und entbieten dem Präsidenten die Glückwünsche ihrer Klubs für die Feiertage und das kommende Jahr.

Schluß der Sitzung: 16 Uhr 45 Minuten